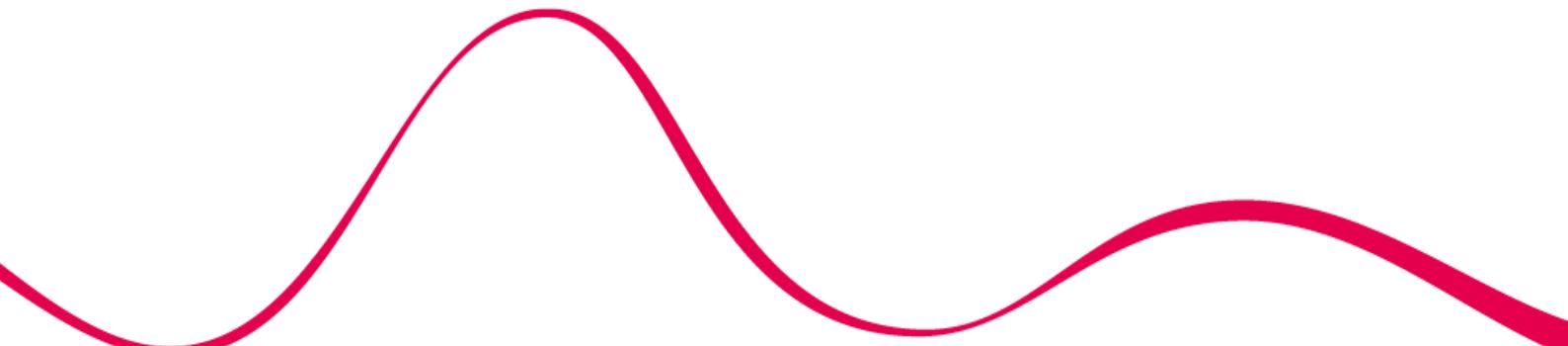


# **CRR-**

# **Offenlegungsbericht**

## **zum 31.12.2024**



**BKS Bank**

# Inhaltsverzeichnis

## **Regulatorisches Rahmenwerk 5**

### **Offenlegung von Schlüsselparametern 6**

Artikel 447 – Offenlegung von Schlüsselparametern **6**

### **Allgemeine Offenlegungsanforderungen 10**

Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren **10**

Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen **11**

Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegung **11**

Artikel 434 – Mittel der Offenlegung **12**

### **Risikomanagementziele und -politik 13**

Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz **13**

Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten **19**

Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements **35**

Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme **36**

Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen **39**

Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren **42**

Artikel 435 (2) a – Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen **43**

Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung **44**

Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen **45**

Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos **44**

### **Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches 46**

Artikel 436 (a) – Firma des Instituts **46**

Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke **46**

Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag **48**

Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch **52**

Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln **52**

Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen **52**

Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9 **52**

### **Eigenmittel 53**

Artikel 437 (1) a, d, e - Zusammensetzung der Eigenmittel **53**

Artikel 437 (1) b und c - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen **60**

Artikel 437 (1) f – Von der CRR abweichende Kapitalquoten **60**

## **Eigenmittelanforderungen 61**

- Artikel 438 (a) – Kerninhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP **61**  
Artikel 438 (b) – SREP Anforderungen **62**  
Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals **62**  
Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen **63**  
Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch **63**  
Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften **64**  
Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats **64**  
Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbezüge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben **64**  
Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers **64**  
Artikel 440 (b) – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers **71**  
Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz **71**

## **Kreditrisiko und Kreditrisikominderung 72**

- Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“ **72**  
Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen **73**  
Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen **77**  
Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen **79**  
Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit **86**  
Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz **86**  
Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen **87**  
Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen **87**  
Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung **87**  
Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings **91**  
Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten **92**  
Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten **92**  
Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien **92**  
Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung **92**  
Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken **93**  
Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz **93**  
Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz **93**

## **Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken 94**

- Artikel 452 - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken **95**

## **Gegenparteiausfallsrisiko 96**

- Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen **97**  
Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven **97**  
Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken **97**  
Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre **97**  
Artikel 439 (e) – Sicherheiten **97**  
Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallrisikos **98**  
Artikel 439 (h) – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko **99**  
Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) **100**  
Artikel 439 (j) – Kreditderivate **101**  
Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung **101**

Artikel 439 (l) und 444 (e) – Gegenparteiausfallsrisikopositionen im Standardansatz **101**  
Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten **101**

### **Marktrisiko 102**

Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos **102**  
Artikel 455 – Interne Modelle zur Berechnung des Marktrisikos **103**

### **Operationales Risiko 104**

Artikel 446 – Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos **104**  
Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken **104**

### **Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen 105**

Artikel 448 (1) a bis d – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses **106**  
Artikel 448 (1) e – Angaben zum Zinsrisiko des Anlagebuchs **106**  
Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung von Zinsrisiken **107**  
Artikel 448 (1) g – Angaben zu den Fristigkeiten für Zinsanpassungen **107**

### **Risiko aus Verbriefungspositionen 108**

Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen **109**

### **Liquiditätsanforderungen 110**

Artikel 451a (1) und (4) – Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsrisikomanagement **110**  
Artikel 451a (2) – Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote **110**  
Artikel 451a (3) – Informationen zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote **113**

### **Belastete und unbelastete Vermögenswerte 121**

Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten **121**

### **Vergütungspolitik 123**

Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und –praxis **124**  
Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg **125**  
Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems **125**  
Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil **126**  
Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien **126**  
Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen **126**  
Artikel 450 (1) g bis j – Quantitative Angaben zu den Vergütungen **127**  
Artikel 450 (1) k – Angaben zur Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRR **131**

### **Verschuldung 133**

Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung **133**

### **Minimum Requirements for Eligible Liabilities and Own Funds (MREL) 138**

Artikel 437a CRR und Artikel 105c (3) BaSAG – Angaben hinsichtlich der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten **138**

### **Abkürzungsverzeichnis 142**

### **Anhang - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente 143**

## Regulatorisches Rahmenwerk

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein umfassendes Reformpaket veröffentlicht, mit dem die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor gestärkt werden sollen. Die Basler Vorgaben wurden in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) vom 26. Juni 2013 in europäisches Recht umgesetzt und sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Ergänzt wurden diese durch die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV, Capital Requirements Directive). Mit der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) wurden die regulatorischen Rahmenwerke grundlegend überarbeitet und waren erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Die erweiterte Offenlegung bzw. Marktdisziplin (Säule 3) bildet neben den Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) die dritte zentrale Säule der Basler Rahmenvereinbarung. Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden. Die Marktteilnehmer sollen einen detaillierten Einblick hinsichtlich der Eigenmittel, der eingegangenen Risiken sowie deren Messung und Steuerung erhalten. Des Weiteren soll die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und Risikodeckungsmasse, der belasteten Vermögenswerte, der Risikolage, der Verschuldung und der Vergütungspolitik offengelegt werden.

Die BKS Bank erstellt den Säule 3 Bericht auf Basis der Offenlegungsbestimmungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013 unter Berücksichtigung der Anpassungen durch die Verordnung (EU) 2019/876. Ferner werden die einschlägigen Durchführungsverordnungen (EU) 2021/637 und (EU) 2021/451 berücksichtigt. Die erforderlichen quantitativen Angaben werden in den durch die CRR II vereinheitlichten Offenlegungsbögen dargestellt.

Die Bezeichnung „BKS Bank“ bezieht sich immer auf die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Abweichungen werden gesondert angeführt. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31. Dezember 2024. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbilddungen und bei Berechnungen von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

# Offenlegung von Schlüsselparametern

## Artikel 447: Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Institute legen die folgenden Schlüsselparameter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre Eigenmittelanforderungen, berechnet gemäß Artikel 92;
- b) den Gesamtrisikobetrag, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen; L 150/198 DE Amtsblatt der Europäischen Union 7.6.2019
- e) ihre Verschuldungsquote und die Gesamtrisikopositionsmessgröße, berechnet gemäß Artikel 429;
- f) die folgenden Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1:
  - i. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
  - ii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
  - iii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 und basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten.
- g) die folgenden Informationen in Bezug auf die strukturelle Liquiditätsanforderung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV:
  - i. die strukturelle Liquiditätsquote am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
  - ii. die verfügbare stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
  - iii. die erforderliche stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- h) ihre Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Bestandteile, Zähler und Nenner, berechnet gemäß den Artikeln 92a und 92b und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abwicklungsgruppen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die regulatorischen Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR dar. Die Schlüsselparameter enthalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote und Gesamtrisikopositionsmessgröße (TREA), zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR), zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) sowie zu der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) der BKS Bank.

**EU KM1 – Schlüsselparame**

EUR Mio.	a <b>31.12.2024</b>	b <b>30.06.2024</b>	c <b>31.12.2023</b>
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1 Hartes Kernkapital (CET1)	1.007,3	975,9	907,5
2 Kernkapital (T1)	1.072,4	1.041,0	972,6
3 Gesamtkapital	1.296,6	1.259,4	1.189,4
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4 Gesamtrisikobetrag	6.695,3	6.607,0	6.664,3
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,04%	14,77%	13,62%
6 Kernkapitalquote (%)	16,02%	15,76%	14,59%
7 Gesamtkapitalquote (%)	19,37%	19,06%	17,85%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,50%	1,60%	1,60%
EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,41%	0,90%	0,90%
EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,88%	1,20%	1,20%
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,50%	9,60%	9,60%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,25%	0,26%	0,21%
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	–	–	–
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,75%	2,76%	2,71%
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,25%	12,36%	12,31%
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,14%	9,37%	8,22%
<b>Verschuldungsquote</b>			
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.087,1	10.715,7	10.721,3
14 Verschuldungsquote (%)	9,67%	9,71%	9,07%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–
EU 14b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–
EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) <sup>1)</sup>	1.727,9	1.560,0	1.557,5
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert <sup>1)</sup>	1.070,7	1.034,0	1.099,7

EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert <sup>1)</sup>	186,0	227,3	257,1
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) <sup>1)</sup>	884,7	806,7	842,6
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	213,53%	207,22%	223,24%
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	8.437,5	8.173,8	8.277,0
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.937,5	6.802,2	6.715,6
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	121,62%	120,16%	123,25%

<sup>1)</sup> Berechnung auf Basis der Durchschnittswerte der letzten 12 Monate

## EU KM2 - Schlüsselparameter - MREL, und falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

a  
**Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)**

EUR Mio.

### Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile

1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.998,9
EU-1a	davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	1.343,5
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	6.695,3
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29,86%
EU-3a	davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	20,07%
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	11.087,1
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	18,03%
EU-5a	davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	12,12%
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5%-Ausnahme)	
6b	Aggregatorter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspieldraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5%-Ausnahme)	
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	

### Mindestbetrag/anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)

EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	20,83%
EU-8	davon durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5,91%
EU-10	davon durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%

Die MREL-Quote steht für Minimum Requirement for Eligible Liabilities and Own Funds und soll sicherstellen, dass Banken im Falle einer Schieflage geordnet abgewickelt werden können. Die Mindestanforderung an die MREL-Quote setzt sich aus dem Verlustabsorptionsbetrag (LAA) und dem Rekapitalisierungsbetrag (RCA) zusammen und wird um den Aufschlag zur Aufrechterhaltung des Marktvertrauens (MCC) ergänzt.

Zum 31. Dezember 2024 betrug die MREL-Quote auf Basis des Total Risk Exposure Amount (TREA) 29,86%. Dieaufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote von 20,83% wurde deutlich übertroffen. Das Total Exposure Measure (TEM) belief sich zum Jahresende auf 18,03%. Auch hier wurde die Mindestanforderung in Höhe von 5,91% übertroffen.

# Allgemeine Offenlegungsanforderungen

## Artikel 431: Offenlegungspflichten und -verfahren

- (1) Die Institute legen die Informationen nach den Titeln II und III gemäß den Bestimmungen dieses Titels vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 432 offen.
- (2) Die Institute, denen von den zuständigen Behörden nach Teil 3 die Erlaubnis zur Verwendung der in Titel III dieses Teils genannten Instrumente und Methoden erteilt wurde, legen die darin enthaltenen Informationen offen.
- (3) Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung legt in förmlichen Verfahren fest, wie die in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen des jeweiligen Instituts angemessen sind und mit den in diesem Teil genannten Anforderungen im Einklang stehen. Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung bescheinigt schriftlich, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die schriftliche Bescheinigung und die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die das Institut anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, werden in die Offenlegungen des Instituts aufgenommen.

Die gemäß diesem Teil offenzulegenden Informationen unterliegen internen Überprüfungen in dem gleichen Umfang, wie er bei dem Lagebericht, der im Finanzbericht des Instituts enthalten ist, Anwendung findet.

Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie prüfen können, ob ihre Offenlegungen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihrer Risikoprofile vermitteln. Vermitteln die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen den Marktteilnehmern nach Ansicht der Institute kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so legen die Institute Informationen offen, die über die in diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen hinausgehen. Nichtsdestoweniger sind die Institute nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.

- (4) Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigefügt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist.
- (5) Die Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die damit verbundenen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

## Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren

### Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank legt die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 CRR offen. Das Institut verfügt über schriftlich festgelegte formelle Verfahren, anhand derer die Angemessenheit sämtlicher Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung beurteilt wird. Das Risikoprofil der BKS Bank wird im vorliegenden Offenlegungsbericht in Verbindung mit dem Geschäftsbericht 2024 angemessen und umfassend dargestellt. Das Zahlenwerk wird durch entsprechende qualitative Beschreibungen ergänzt, um dem Nutzer dieser Informationen ein umfassendes Bild zu ermöglichen. Wenn von kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, Informationen über Entscheidungen der BKS Bank hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit verlangt werden, werden diese bekannt gegeben.

### **Artikel 432: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen**

- (1) Mit Ausnahme der Offenlegungen nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c und nach den Artikeln 437 und 450 dürfen die Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändert oder beeinflussen könnte. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.
- (2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung eines oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationsbestandteile absehen, wenn diese Informationen enthalten, die gemäß diesem Absatz als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des jeweiligen Instituts schwächen würde. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen können Informationen über Produkte oder Systeme, die den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden, wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.
- (3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht werden, begründet, warum diese Bestandteile nicht veröffentlicht werden, und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern dieser Gegenstand nicht selbst als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen ist.

### **Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank beurteilt die Wesentlichkeit und Vertraulichkeit von Informationen für die Zwecke der Offenlegung nach den Bestimmungen des Artikels 432 CRR in Verbindung mit der EBA-Leitlinie 2014/14. Von der Möglichkeit, bestimmte Informationen unter Anwendung von Artikel 432 CRR nicht offenzulegen, macht die BKS Bank keinen Gebrauch.

### **Artikel 433: Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen**

Die Institute veröffentlichen die nach den Titeln II und III offenzulegenden Angaben in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c dargelegten Weise. Die jährlichen Offenlegungen werden am Tag der Veröffentlichung der Abschlüsse durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht. Die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen werden am Tag der etwaigen Veröffentlichung der Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht. Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und den einschlägigen Abschlüssen müssen vertretbar sein und überschreiten in keinem Fall den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.

### **Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Gemäß Artikel 433c CRR veröffentlicht die BKS Bank einen jährlichen Offenlegungsbericht. Zusätzlich erfolgt eine halbjährliche Offenlegung der Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR. Weitere unterjährige Informationen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 433 CRR in Verbindung mit EBA-Leitlinie 2020/04 geprüft und erforderlichenfalls veröffentlicht.

### **Artikel 434: Mittel der Offenlegung**

- (1) Die Institute legen alle nach den Titeln II und III erforderlichen Informationen in elektronischem Format und in einem einzigen Medium oder an einer einzigen Stelle offen. Bei dem einzigen Medium oder der einzigen Stelle handelt es sich um ein eigenständiges Dokument, das eine leicht zugängliche Quelle aufsichtlicher Informationen für die Nutzer darstellt, oder um einen gesonderten Abschnitt, der im Abschluss oder im Finanzbericht des jeweiligen Instituts enthalten oder diesem als Anhang beigefügt ist, die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht auffindbar ist.
- (2) Die Institute stellen auf der institutseigenen Website oder, in Ermangelung einer solchen, an einer anderen geeigneten Stelle ein Archiv der Angaben bereit, die nach diesem Teil offengelegt werden müssen. Dieses Archiv wird während eines Zeitraums zugänglich gehalten, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.

### **Artikel 434 – Mittel der Offenlegung**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Der Offenlegungsbericht wird auf der Website der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Laufende Infos zur Geschäftsentwicklung » Offenlegungsberichte gemäß CRR publiziert. Weiters werden Informationen zur Entwicklung des Kreditrisikos, der Eigenmittel, der LCR und der Verschuldungsquote der BKS Bank quartalsweise im Zwischenbericht veröffentlicht.

# Risikomanagementziele und -politik

## Artikel 435: Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

- (1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
- die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
  - die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
  - Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
  - die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
  - eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
  - eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird; diese Erklärung enthält Folgendes:
    - wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträger einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken;
    - Angaben zu gruppeninternen Geschäften und zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken können.
- (2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen:
- die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
  - die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
  - die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
  - Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
  - Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

## Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Geschäftspolitik der BKS Bank wird seit jeher von einem konservativen Wertemodell bestimmt. Unser Credo ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissesteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie.

Die BKS Bank ist an der Oberbank AG und an der Bank für Tirol und Vorarlberg AG beteiligt. Diese Institute halten ihrerseits Beteiligungen an der BKS Bank AG. Diese gegenseitigen Beteiligungen sichern unsere Unabhängigkeit, gemeinsame Beteiligungsgesellschaften wie beispielsweise die 3Banken IT-Gesellschaft und die Alpen-ländische Garantie – Gesellschaft m.b.H. bieten weitere Synergieeffekte. Der Umfang der Beteiligungen an den Schwesternbanken ist den Seiten 79, 261, 269, 286 und 332 des Geschäftsberichtes 2024 zu entnehmen.

Unser auf regionale Belange und Kundenbedürfnisse abgestimmtes Vertriebsnetz umfasst 63 Geschäftsstellen und 5 Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien. Die breit gefächerte Palette an Finanzdienstleistungen beinhaltet neben gängigen Universalbankprodukten auch bankgeschäftsnahe Produkte wie Leasing, Versicherungen und Bausparen.

Das Segment der Firmenkunden, das rund 27.800 Unternehmen umfasst, bleibt nach wie vor die wichtigste Säule der Bank. Dies liegt daran, dass der Großteil der Ausleihungen in dieses Segment fällt und das überwiegende Ergebnis in diesem Bereich erwirtschaftet wird. Das Privatkundensegment umfasste Ende 2024 rund 167.000 Kunden und stellt für unser Haus eine wichtige Refinanzierungsquelle dar. Auf die Privatkunden entfällt zudem rund ein Sechstel der Kundenforderungen. Das Segment Financial Markets bündelt die Ergebnisse aus dem Eigenhandel der BKS Bank AG, aus den im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren, aus den Beteiligungen, aus Derivaten des Bankbuches und aus dem Interbankengeschäft bzw. umfasst auch das Ergebnis aus dem Zinsstrukturmanagement.

Ein wesentliches Merkmal unserer Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS Bank wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

Aufsichtsrechtliche Vorgaben bilden den Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management einzelner Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind „state-of-the-art“ und werden laufend weiterentwickelt. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und der eingesetzten Verfahren wird regelmäßig durch unabhängige interne und externe Audits bewertet.

Das Jahr 2024 war unter anderem von geopolitischen Unruhen, Rezession und einem schwachen Exportwachstum geprägt, die eine Unsicherheit am Markt zur Folge hatten. Die Wirtschaftsleistung schrumpfte um 0,9%, was nach 2023 das zweite Rezessionsjahr in Folge bedeutete. Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs wird auch 2025 maßgeblich von globalen Faktoren beeinflusst werden. Eine Stabilisierung der Kaufkraft, sinkende Zinsen und Energiepreise sowie eine Erholung der Wirtschaftstätigkeit der wichtigsten Handelspartner könnten positive Impulse liefern. Die schwächelnde Baubranche und der prognostizierte Anstieg der Arbeitslosenquote wird sich jedoch in Bonitätsverschlechterungen und höheren Ausfallsraten niederschlagen. Ein weiterer Einflussfaktor der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sind Transitionsrisiken aus dem ESG-Bereich, welche nicht nur Banken, sondern auch Unternehmen vor neue Herausforderungen stellen. Nicht zu vernachlässigen sind des weiteren Cyberrisiken. Durch das Vorantreiben der künstlichen Intelligenz werden Hacker immer besser, was das Erkennen und das Verhindern von Cyberangriffen immer mehr erschwert.

Um diese Risiken einzugrenzen, werden wir weiterhin konsequent an der Umsetzung unserer Risikostrategie arbeiten.

### **Gesamtbankrisikosteuerung**

Grundlage einer sorgsamen Risikosteuerung ist das bewährte Gesamtbank-Risikosteuerungssystem, in dem wir nachfolgende Risikoarten quantitativ steuern.

- Kreditrisiko: Unter dem Begriff des Kreditrisikos werden das Kreditrisiko im engeren Sinne, das Beteiligungsrisiko, das Größenklassenkonzentrationsrisiko, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Länderrisiko sowie das Gegenparteiausfallsrisiko quantifiziert.

Wir berechnen ferner den ökonomischen Kapitalbedarf für

- das Aktienkursrisiko,
- das Risiko aus Fremdwährungspositionen,
- das Zinsänderungsrisiko sowie
- das Credit-Spread-Risiko.

Weiters bewerten wir

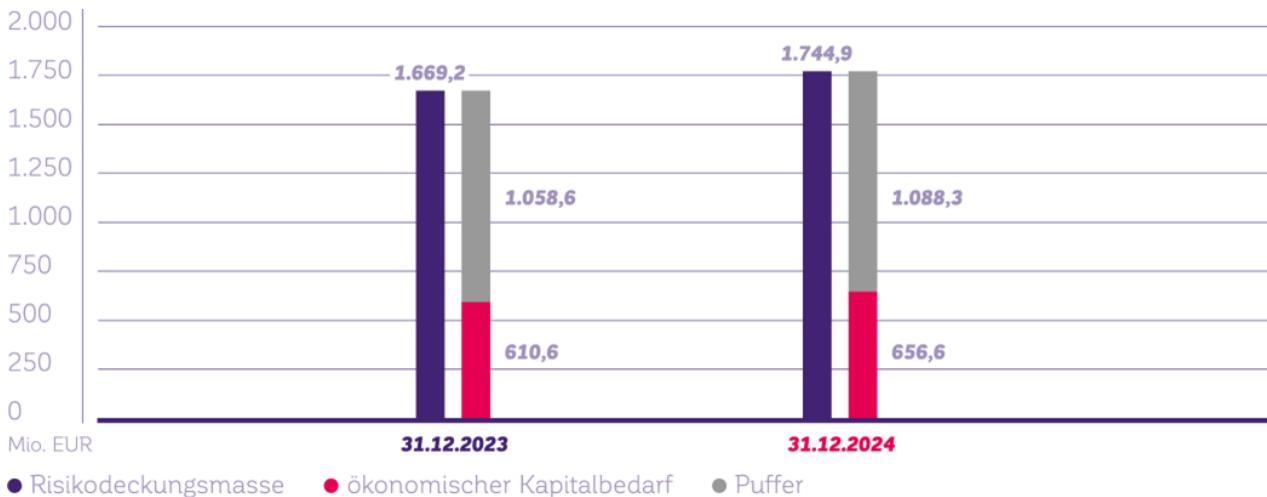
- das Liquiditätsrisiko,
- das operationale Risiko und IKT-Risiken sowie
- ESG-Risiken

Für sonstige Risiken und Modellrisiken werden in der ökonomischen Perspektive Kapitalpuffer vorgehalten. Die jeweils festgelegten Limits entsprechen der Risikotoleranz für die einzelnen Risikoarten.

In der **ökonomischen Perspektive** der Risikotragfähigkeitsrechnung überprüfen wir vierteljährlich die Kapitalausstattung, sonstige Risikodeckungsmassen und Reserven und stellen diese dem ökonomischen Kapitalbedarf bei einem Konfidenzniveau von 99,9% gegenüber. Die Auslastung der Risikodeckungsmasse wurde für 2024 im Risk Appetite Framework mit < 70% limitiert. Dieses Limit gilt unverändert auch für 2025. Das Risk Appetite Framework ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie.

Die Gegenüberstellung der quantifizierten Risikoarten mit der Risikodeckungsmasse zum 31. Dezember 2024 zeigt folgende Entwicklung im Vorjahresvergleich. Auf Basis der ökonomischen Perspektive wurde ein Kapitalbedarf von EUR 656,6 Mio. nach EUR 610,6 Mio. im Vorjahr ermittelt.

#### Risikotragfähigkeitsrechnung nach der ökonomischen Perspektive



Der ökonomische Kapitalbedarf kommt über dem Niveau des Vorjahresresultatos zu liegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Credit-Spread Risikos und des operationalen Risikos zurückzuführen.

Die Deckungsmasse stieg zum 31. Dezember 2024 auf EUR 1.744,9 Mio. an. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das gute Jahresergebnis und die durch den Anstieg der Risikovorsorge bedingten gesunkenen stillen Reserven aus Forderungen an Kunden zum Jahresultimo zurückzuführen.

Die Ausnützung der Risikodeckungsmasse beträgt zum 31. Dezember 2024 37,6 % und liegt so deutlich unter dem Limit von 70%.

Das Gesamtbankrisiko und die Einzelrisiken werden limitiert, indem entsprechende Risikodeckungsmassen für die laufende Steuerung in der Risikotragfähigkeitsrechnung alloziert werden. Sowohl für die Summe der Risiken als auch für die einzelnen Risikoarten sind eine entsprechende Vorwarnstufe von 70% eingezogen. Die Verteilung der Risiken zeigt folgendes Bild:

#### **Verteilung der Risiken aus Sicht der ökonomischen Perspektive**

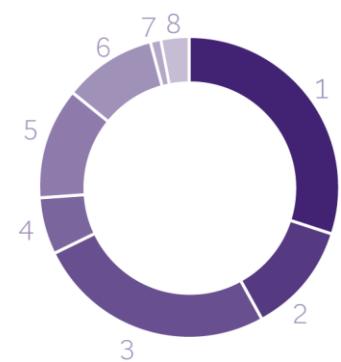
in %	31.12.2024	31.12.2023
1 Kreditrisiko	61,4	63,4
2 Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	13,0	15,1
3 Aktienkursrisiko	3,3	4,6
4 Risiko aus Fremdwährungspositionen	0,1	0,2
5 Credit Spread-Risiko	8,1	6,1
6 Operationales Risiko und IKT-Risiko	6,7	5,9
7 Liquiditätsrisiko	3,3	1,6
8 Modellfehler	0,3	0,4
9 Sonstige Risiken	3,8	2,7

Der ökonomische Kapitalbedarf für das Kreditrisiko verursachte – wie auch im Vorjahr – die größte Risikokapitalbindung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe. Kreditrisiken sind für etwa 61,4% (2023: 63,4%) des gesamten Verlustpotenzials verantwortlich. Das Zinsänderungsrisiko hat einen Anteil von 13,0% (2023: 15,1%) gefolgt vom Credit Spread Risiko mit 8,1% nach 6,1% im Vorjahr.

In der **normativen Perspektive** der Risikotragfähigkeit stehen die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten, Liquiditätskennzahlen und Kreditrisikokennzahlen im Fokus. Die normative Perspektive unterliegt einem Planungshorizont von mindestens 3 Jahren. Dabei wird im ersten Schritt überprüft, ob die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und die aus dem Risikoappetit abgeleiteten internen Limite über den Planungszeitraum eingehalten werden können. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Limite und aufsichtsrechtlich geforderten Mindestgrößen auch im Stressfall erfüllt werden können. Die Stressparameter werden aus den EBA-Stresstests 2023 abgeleitet und mit den Stresstests in der ökonomischen Perspektive abgestimmt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung in der normativen Perspektive zeigt, dass die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen sowie die im Risk Appetite Framework festgelegten internen Limite im Basisszenario eingehalten werden. Im Stressszenario wird lediglich das intern festgelegte Limit für die NPL-Quote leicht überschritten, alle anderen Limite können eingehalten werden. Die Verteilung der Belastungen nach den einzelnen Risikoarten aus den Stresstests zeigt folgendes Bild:

	in %
1 At Equity bilanzierte Beteiligungen	30
2 Zinsrisiko	12
3 Kreditrisiko Stage 3	26
4 Kreditrisiko Stage 1 + 2	6
5 Liquiditätsrisiko	12
6 Credit Spread-Risiko	10
7 Operationales Risiko	1
8 Sonstige Effekte	3



## Liquiditätsrisikomanagement

Das **Liquiditätsrisiko** wird im Rahmen des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) gesteuert und unterliegt einer täglichen Überwachung. Der ILAAP umfasst die von der BKS Bank gemäß § 39 Abs. 3 BWG einzurichtenden Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Die BKS Bank misst die Liquidität und das Liquiditätsrisiko anhand mehrerer etablierter Methoden und Kennzahlen (z. B. Kapitalablaufbilanz, LCR, NSFR) und überwacht die Einhaltung ihrer Liquiditätsziele im Rahmen zeitnaher und umfassender Risikoberichte.

Der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko wird gekennzeichnet durch festgelegte Zielwerte und Limite zur Steuerung der LCR und der NSFR sowie zur Einhaltung eines Mindestpuffers für das Liquiditätserfordernis bzw. der Counterbalancing Capacity und der maximalen Belastung von Vermögensgegenständen durch die Asset Encumbrance. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos ist in den risikopolitischen Grundsätze in der Risikostrategie verankert.

Das Aktiv-Passiv-Management-Gremium (APM-Gremium) tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur unter anderem speziell auch mit dem Fokus auf das Liquiditätsrisiko. Das APM-Gremium steuert die langfristige oder strukturelle Liquidität. Die kurz- und mittelfristige Liquiditätssteuerung erfolgt im Treasury. Das Gremium nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricings und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr. Die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von vier im Rahmen unserer Liquiditätssteuerung verwendeten wesentlichen Kennzahlen.

### Kennzahlen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

	31.12.2024	31.12.2023
Einlagenkonzentration	0,33	0,33
Loan Deposit Ratio (LDR)	89,1%	91,8%
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	213,5%	223,2%
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	121,6%	123,3%

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) ist ein wichtiger Indikator für die Steuerung der langfristigen Liquidität. Zum Jahresultimo erreichte die NSFR einen Wert von 121,6%. Das Emissionsgeschäft bleibt weiterhin auf der strategischen Agenda, um unsere Liquidität langfristig abzusichern und unseren Kunden attraktive Veranlagungsmöglichkeiten zu bieten. Weiters werden wir unsere konservative Veranlagungsstrategie beibehalten und unsere Investitionen vorrangig in High Quality Liquid Assets zur Unterstützung der LCR tätigen. Die LCR, mit der überprüft wird, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen, kommt mit 213,5% nach 223,2% im Vorjahr wieder auf einem sehr guten und stabilen, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen merklich übersteigenden Niveau zu liegen.

Die Loan-Deposit-Ratio zeigt die Fähigkeit, Ausleihungen aus Primärmitteln zu refinanzieren. Sie lag auch im Vorjahr weiterhin unter unserer Benchmark von <100%. Weitere Erläuterungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie die Darstellung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers, die Refinanzierungsstruktur sowie deren Cashflowstruktur sind dem Geschäftsbericht auf den Seiten 257 und 323 zu entnehmen.

Der Vorstand erörterte mit dem Aufsichtsrat in der letzten Aufsichtsratssitzung 2024 ausführlich die Risikostrategie und vereinbarte Zielgrößen für die wesentlichsten Risikoindikatoren. Ferner berichtete er tourlich in jeder Aufsichtsratssitzung über die Risikolage. Der gemäß § 39 Abs. 5 bestellte Leiter der Risikomanagementfunktion berichtet mindestens einmal jährlich direkt an den Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates.

## Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz

Die Risikotoleranz wird aus dem Risikoappetit abgeleitet. Die Festlegung des Risikoappetits der BKS Bank erfolgte 2024 nach dem Steuerungs- bzw. Absicherungszweck aus der in der Gesamtbankrisikosteuerung eingebetteten Risikotragfähigkeitsanalyse.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse folgt dem internen Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und ist ein essenzieller Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung. Seit 2021 verfolgen wir in der Gesamtbanksteuerung einen dualen Ansatz.

Das Risikoprofil der BKS Bank spiegelte sich im Limitwesen wider. In der nachfolgenden Tabelle wird die Aufgliederung der Risikolimite abgeleitet aus der gesamten Risikodeckungsmasse in Prozent dargestellt.

## Verteilung der Risikolimite

in %	31.12.2024	31.12.2023
Kreditrisiko	73,3	68,9
Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	8,4	13,4
Credit Spread Risiko	5,3	5,4
Aktienkursrisiko	4,4	4,0
Risiko aus Fremdwährungspositionen	0,3	0,4
Modellfehler	0,3	0,3
Operationale und IKT-Risiken	3,1	3,2
Liquiditätsrisiko	2,8	2,7
Sonstige Risiken	2,0	1,7
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Zur Festlegung der Risikotoleranz wird das Risk Appetite Framework jährlich für die normative Perspektive evaluiert und gegebenenfalls neu angepasst. Der Risikoappetit der BKS Bank wird anhand eines umfassenden Sets an steuerungsrelevanten Kennzahlen aus den Bereichen

- Kapitalrisiko,
- Liquiditätsrisiko,
- Kreditrisiko,
- Zinsänderungsrisiko sowie
- Operationale und IKT-Risiken

mit festgelegten Zielwerten und Limiten für den geplanten Zeithorizont von drei Jahren dargestellt.

Aus ökonomischer Perspektive folgen wir den Empfehlungen der Aufsicht und überprüfen, ob die Summe der unerwarteten Risiken durch die Risikodeckungsmasse gedeckt ist, wobei ein Konfidenzintervall von 99,9% und einer Haltedauer der Risikopositionen von einem Jahr zum Ansatz kam.

## Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten

### Umsetzung in der BKS Bank

#### Strategien und Verfahren für die Steuerung der Kreditrisiken

Unter dem Begriff Kreditrisiko versteht die BKS Bank die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt mit Abstand die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Ebene von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und auf Portfoliobasis.

Die Steuerung des Kreditriskos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt. Kredite werden demnach erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und – sofern risikorelevant – immer nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten Verwertungserlösen. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft. Für das Kreditgeschäft in Märkten außerhalb Österreichs gelten Konzernrichtlinien, die allerdings auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes, insbesondere das wirtschaftliche Umfeld oder ein höheres Verwertungsrisiko von Sicherheiten, angepasst sind.

Die Abteilung Risikoanalyse und Service ist insbesondere verantwortlich für die Risikoanalyse und -steuerung auf Einzelkundenbasis. Auf Portfolioebene steuert vor allem auch der erweiterte Kreditrisiko-Jour Fixe auf Basis von Berichten des Risikocontrollings. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Rückzahlungsfähigkeit und die Ratingstruktur, wonach ein Neugeschäft nur bis zu bestimmten Ratingstufen und mit ausreichenden Sicherheiten anzustreben ist.



<sup>1)</sup> Zentrale Abteilung Risikoanalyse und Service

<sup>2)</sup> Zentrale Abteilung Kreditrisiko

<sup>3)</sup> Risikocontrolling

<sup>4)</sup> Zentrale Abteilung Vorstandsangelegenheiten und Beteiligungen

<sup>5)</sup> BKS Service GmbH

Die Risikopolitik der BKS Bank folgt den geltenden FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und anderen Geschäften mit Adressenausfallrisiken. Weiters werden das Management und die Strategie laufend an aufsichtsrechtliche Erwartungshaltungen wie die Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der europäischen Bankenaufsicht (EBA GL/2020/06) bzw. Neuerungen aus Basel IV angepasst. Das Kredit- und Gegenparteiausfallsrisiko steuert und begrenzt die BKS Bank nach den folgenden Grundsätzen:

#### Grundsätze für die Kreditvergabe

- Know-Your-Customer: Wir kennen unsere Kunden. Kredite werden nur nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung vergeben.
- Als nachhaltig agierende Bank tätigen wir keine Geschäfte mit Kunden definierter kritischer Branchen, wie beispielsweise Glückspiel etc. oder mit Kunden, bei denen sich Verdachtsmomente auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder auf eine kriminelle Organisation ergeben. Eine detaillierte Liste der unerwünschten Geschäftsbeziehungen wird im Handbuch Geldwäsche regelmäßig aktualisiert. Die BKS Bank definiert darüber hinaus, mit welchen Kunden und Ländern sie keine Geschäftsbeziehung eingehen will und hat dazu einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien festgelegt.

- Bonitätseinstufung – Alle debitorischen Kunden werden auf Basis hausinterner Rating- und Scoring-Systeme anhand von Hardfacts und in definierten Verfahren auch mittels Softfacts (Vergangenheitsdaten und zukünftige Potentiale) geratet. Auch die Bonitätseinstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Kreditvergaberichtlinien differenzieren nach Bonitätseinstufung, Besicherung und Kundengruppe.
- Ratingabhängiges Kompetenzsystem – Der Kreditkompetenzweg ist klar beschrieben und orientiert sich hinsichtlich Obligo, Unterdeckung und Kondition an der Bonitätseinstufung des Kunden. Das Kompetenzsystem ist systemunterstützt.
- Voraussetzung für jede Kreditgewährung ist eine positive Bewertung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers, sprich seiner Fähigkeit, hinreichende Cashflows bzw. Einkommen zu generieren, um die Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis zu erfüllen. Die Kreditvergabe erfolgt unter Einbeziehung von Sensitivitätsanalysen hinsichtlich Rückzahlungsfähigkeit unter adversen Bedingungen z.B. Zinsszenarien und geänderte Marktbedingungen.
- Wir stellen durch entsprechende Antragsprüfungen sicher, dass Kreditvergaben unserem Risikoappetit, den Kreditrichtlinien, Kreditvergabekriterien, Limiten und maßgeblichen Parametern sowie gegebenenfalls relevanten makroprudanziellen Maßnahmen entsprechen.
- Bei Kreditvergabeentscheidungen berücksichtigen wir ESG-Risiken, wie die potenziellen Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels (physische Risiken und Transitionsrisiken) auf den Kreditnehmer.
- Kreditvergaben bedingen im risikorelevanten Geschäft ein positives Votum des Marktes und der Marktfolge.
- Risikoprämie in Abhängigkeit von Bonität und Sicherheit – Die Kundenzinssätze orientieren sich an bonitäts- und sicherheitsadäquaten Risikokosten.
- Kreditverwendung – Wir erheben im Rahmen des Antragverfahrens den Verwendungszweck und stellen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sicher. Wir vergeben keine Kredite zu reinen Spekulationszwecken. Ziel ist es, das Volumen an Krediten mit einem nachhaltigen Verwendungszweck auszubauen.
- Wir stellen über entsprechende Kontrollen sicher, dass die Kreditauszahlung entsprechend der Kreditentscheidung (antragskonform) und den vertraglichen Vereinbarungen (vertragskonform) erfolgt.
- Im Neugeschäft konzentrieren wir uns auf gute und sehr gute Adressen.
- Begrenzung Großengagements – Als Orientierungsgrößen werden auf GvK-Basis Obligo- und Unterdeckungsobergrenzen in absoluten Beträgen festgelegt.

### **Grundsätze für die Kreditüberwachung**

- Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostrategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.
- Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.
- Jährliche Bonitätsprüfung – Unsere Kreditengagements an Firmenkunden werden mindestens einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherheiten. Im Falle negativer Abweichungen werden gegensteuernde Maßnahmen gesetzt und eine UTP(unlikely-to-pay)-Prüfung durchgeführt.
- Gefährdete Engagements (Ratingsiegel ab 5a) werden von eigens geschulten, erfahrenen Mitarbeitern gestioniert. Sollte eine Gesundung durch Forbearance- und Sanierungsmaßnahmen nicht möglich sein, legt das Betreibungsmanagement besonderes Augenmerk auf eine verlustbegrenzende Sicherheitenverwertung. Auch die Betreibung, bei der unter anderem die Verwertung im Fokus steht, erfolgt durch spezialisierte Mitarbeiter des Kreditrisikomanagements.
- Wir arbeiten aktiv und systematisch an der Verringerung des Volumens an Non Performing Loans.
- Für die Bildung von Wertberichtigungen bestehen festgeschriebene Grundsätze, die auch Kleinobligos umfassen.
- Wir überwachen unser Kreditportfolio, um negative Einflüsse aus physischen Risiken oder Übergangsrisiken auf unsere Kunden zu erkennen. Zur Mitigierung von ESG-Risiken begleiten wir unsere Kunden bei der Umsetzung von Übergangsstrategien. Bei stark exponierten Kunden streben wir eine Reduktion des Exposures an.

## Weitere Grundsätze

- Zur Identifikation von möglichen ESG-Risiken auf unsere Kunden bzw. Risiken, die von unseren Kunden auf die Umwelt wirken, sind wir bestrebt, systematisch Daten zu erfassen. Darüber hinaus erstellen wir Portfolioanalysen und Einzelkundenanalysen zur Einschätzung von allfälligen Risikotreibern aus dem ESG-Bereich.
- Bei der Einführung technologiegestützter Verfahren zur Kreditrisikosteuerung wird hoher Wert auf die Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit, Robustheit und Widerstandsfähigkeit der Modelle und Systeme gelegt. Automatisierte Entscheidungsverfahren verwenden wir vorerst nur in Bereichen geringen Kreditrisikos. Die Validität und Qualität von Modellen wird laufend überwacht, regelmäßig backgetestet und gegebenenfalls angepasst.
- Gehebelte Finanzierungen<sup>1</sup> stehen nicht im Fokus der BKS Bank und werden nur in Ausnahmenfällen angeboten, wobei wir EBITDA-Multiples > 4 vermeiden bzw. gegebenenfalls hohe Besicherungs- und/oder Eigenmittelanteile verlangen.
- Neue Märkte – Für das Kreditgeschäft auf neuen Märkten außerhalb unserer Haupt- und Zielmärkte legen wir strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien fest.
- Bei Neufinanzierungen konzentrieren wir uns auf gute Bonitäten.
- Neukunden sollten eine sehr solide Eigenkapitalausstattung und eine belastbare Rückzahlungsfähigkeit aufweisen.
- In unseren Zielmärkten wenden wir grundsätzlich die gleichen, in einigen Bereichen strengere Kriterien als im Hauptmarkt an. Abweichungen sind in den entsprechenden länderspezifischen Richtlinien angeführt.
- Die Mitarbeiterausbildung hat einen hohen Stellenwert. Der Ausbildungsweg für Mitarbeiter ist in einem Stufenausbildungsplan beschrieben. Die Zuerkennung von Kompetenzen ist an die Absolvierung von Ausbildungsschritten, Leistungsnachweisen und entsprechender Bankerfahrung gebunden.

## Grundsätze für Immobilienfinanzierungen

Im Bereich der Immobilienfinanzierungen folgen wir in der Steuerung den Definitionen der CRR und unterscheiden grundsätzlich zwischen Wohnimmobilienfinanzierungen und Gewerbeimmobilienfinanzierungen. Grundbedingung für die Neukreditvergabe ist die Risikoeinbindung des Kreditnehmers durch entsprechenden Eigenfinanzierungsanteil sowie die einwandfreie Darstellung der Rückzahlungsfähigkeit durch den Kreditnehmer oder aus dem jeweiligen Finanzierungsobjekt/Projekt.

Als spekulative Immobilienfinanzierungen werden gemäß den Bestimmungen der CRR nach Artikel 4 (79) Darlehen zum Zweck des Erwerbes, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw. Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen, bezeichnet. Die Finanzierung von spekulativen Immobilienprojektfinanzierungen unterliegt in der BKS Bank eigenen Richtlinien, wobei besonderes Augenmerk auf die Bonität und Erfahrung der Proponenten sowie die Lage und einen entsprechenden Eigenmittelanteil gelegt wird. Spekulative Immobilienfinanzierungen sind in unserem Limitsystem mit einem eigenen Limit integriert.

Die BKS Bank hat sich im Geschäftsjahr 2024 intensiv mit den Neuerungen der CRR III auseinandergesetzt. Mit ihrem Inkrafttreten am 01. Jänner 2025 kommt es zu wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung von Immobilienfinanzierungen. So wurden unter anderem zwei neue Subkategorien „IPRE“ (Income Producing Real Estate) und „ADC“ (Acquisition, Development and Construction) im Bereich der durch Immobilien besicherten Risikopositionen eingeführt. Der Begriff „IPRE“ kennzeichnet die Finanzierung von einnahmengenerierenden Immobilien. Das heißt, dass die Kreditrückführung wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, welche aus der betreffenden Immobilie generiert werden. Dies sind Miet- oder Pachtzahlungen oder Erlöse aus dem Verkauf der Wohn- oder Gewerbeimmobilie. ADC-Finanzierungen stellen gemäß CRR III Art. 4 (78a) CRR alle Kreditvergaben gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften dar, die dem Grunderwerb für Erschließung- und Bauzwecke oder der Erschließung und dem Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien dienen.

<sup>1</sup> Als „Leveraged Financing“ definieren wir in der BKS Bank alle Finanzierungen von Unternehmenskäufen oder der Übernahme von anderen Unternehmen, wenn die Finanzierung der Transaktion EUR 5 Mio. überschreitet und die Ratingeinstufung des Schuldners im Non-Investmentbereich (BKS-Ratingstufe 2a und schlechter) liegt. Die Berechnung des EBITDA-Multiple erfolgt auf Basis der unserem Schuldner/unserer Schuldnergruppe insgesamt eingeräumten Kreditlinien (auch wenn diese noch nicht in Anspruch genommen wurden; Cash-Positionen können mit Krediten aufgerechnet werden), wobei auf die (Plan-)Bilanz nach Durchführung der Transaktion (Unternehmenskauf/-übernahme) abzustellen ist. Das EBITDA-Multiple sollte grundsätzlich auf Gruppenebene ermittelt werden, es sei denn, es ist im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners nicht mit einer Unterstützung aus der Gruppe zu rechnen (ECB-Guidance on Leveraged transactions, May 2017).

## **Wohnimmobilienfinanzierungen**

- Als Wohnimmobilie wird gemäß CRR eine Immobilie definiert, die ihrer Art nach eine Wohnstätte darstellt und alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Nutzung der Immobilie zu Wohnzwecken erfüllt, auch wenn sich diese noch im Bau befindet, sofern die Erwartung besteht, dass die Immobilie zu Wohnzwecken genutzt wird. Weiter zählen dazu auch Grundstücke, die zu einer Wohnimmobilie zählen.
- Neben den allgemeinen Grundsätzen werden im Hauptmarkt die Vorgaben aus der KIM-VO (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung), die von der FMA zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien erlassen wurde, bei der Kreditvergabapraxis berücksichtigt. In unseren Zielmärkten beachten wir die entsprechenden nationalen Vorgaben für die Finanzierung von Wohnimmobilien an Verbraucher. Diese Grundsätze sind bereits in den operativen Richtlinien des Instituts verankert. Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Immobilienmarkt werden diese nun auch in der Risikostrategie hervorgehoben.
- Wir legen den Fokus weiterhin auf die Eigenheimfinanzierung, da hier ein deutlich geringeres systemisches Risiko besteht.
- Wir konzentrieren uns in der Kreditvergabe auf Kunden mit höherem Einkommen, freiem Vermögen und mit geringer Verschuldung.
- Bei Immobilienfinanzierungen achten wir auf angemessene Eigenmittelanteile, eine geringe Unterdeckung, auf die Darstellbarkeit der Rückführbarkeit und die Einhaltung der Laufzeitobergrenzen im Sinne unserer strengen Vergaberichtlinien. Bei Wohnimmobilienfinanzierungen an Verbraucher nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG) sind bei der Risikobeurteilung strenge Richtwerte gemäß der KIM-VO zu berücksichtigen. Ausnahmen von den Richtwerten im Immobilienfinanzierungsgeschäft machen wir nur bei bonitätsstarlen Kunden im Rahmen des vorhandenen Ausnahmekontingents.

## **Gewerbeimmobilienfinanzierungen**

- Eine Gewerbeimmobilie ist nach CRR jede Immobilie, die keine Wohnimmobilie darstellt.
- Die BKS Bank verfügt über eigene Richtlinien und Verfahren, um erhöhte Risiken aus der Finanzierung von Gewerbeimmobilien zu vermeiden. So kommen eigene risikopolitische Grundsätze zur Steuerung von Immobilienprojektfinanzierungen, ein eigenes Ratingverfahren für Immobilienprojektfinanzierungen, ein verstärktes Monitoring und Reporting von Immobilienfinanzierungen, eigene Bewertungsgrundsätze zur Bewertung in den Risikomanagementsystemen der BKS Bank zum Einsatz.
- Wir legen den Fokus auf die Finanzierung gemeinnütziger Wohnbauunternehmen sowie nichtspekulativer Immobilienfinanzierungen.

## **Grundsätze für die Besicherung**

Informationen in Hinblick auf zugelassene Sicherheiten und Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzerneinheitlich festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft. Es gelten folgende Grundsätze:

- Sicherheitenerfordernis – Der erforderliche Besicherungsgrad ergibt sich aus der Ratingeinstufung und aus den Produkten.
- Einheitliche Bewertungsrichtlinie für Sicherheiten – Die Wertansätze für Sicherheiten werden einheitlich festgelegt und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen.
- Wir sorgen für eine systematische, vom Vergabeprozess unabhängige Bewertung der uns dienenden Sicherheiten durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter.
- Wir haben auf die Art der Sicherheiten abgestellte, angemessene Intervalle für die Überwachung des Werts der uns dienenden Sicherheiten festgelegt und solide Prozesse für die Neubewertung implementiert.
- Zur Steuerung von Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken und Konzentrationsrisiken aus der Besicherung werden risikopolitische Grundsätze in der Risikostrategie festgelegt.
- Der potenzielle Einfluss von ESG-Risiken wird in der Bewertung von Sicherheiten insbesondere in Bezug auf physische und transitorische Risiken bei Immobilien berücksichtigt.
- Wir trachten danach, ESG-Risiken sowohl auf Ebene der einzelnen Sicherheiten als auch im Sicherheitenportfolio zu identifizieren und zu bewerten.

- Immobiliensicherheiten, die in Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten oder auf unbefestigten Hängelagen liegen oder die durch sonstige Umwelteinflüsse wesentlich negativ beeinflusst sein könnten, liegen nicht im Fokus der Kreditbesicherung.

## Ratingsystem

Ein trennscharfes Ratingsystem bildet die Grundlage für die Entscheidungsprozesse und das Risikomanagement innerhalb der BKS Bank. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung. Die BKS Bank verwendet eine 13-stufige Ratingskala.

### Ratingstufen

AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Fortbetrieb
5b	Ausfall – Notleidend
5c	Ausfall – Uneinbringlich

### Forbearance

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cashflows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

### Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limite für die Regionen- und Branchenverteilung sowie den Fremdwährungsanteil festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet und regelmäßig ausgewertet. Großkreditrisiken der BKS Bank sind in der ALGAR durch eine Deckungsvorsorge abgesichert. Die ALGAR, eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft der BKS Bank, Oberbank und BTV, dient der Absicherung von Großkrediten durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Bei den Konzentrationsrisiken unterscheiden wir im Kreditgeschäft unter anderem zwischen

- Größenklassenkonzentrationen,
- Konzentrationen nach Branchen und
- Konzentrationen nach Fremdwährungen.

Im Geschäftsjahr 2024 manifestierte sich das fremdwährungsinduzierte Kreditrisiko für die BKS Bank hauptsächlich auf dem österreichischen Markt. In den FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) wird festgehalten, dass

Kreditinstitute verpflichtet sind, gegebenenfalls Informationen zu Risiken aus Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkrediten offenzulegen, sofern ohne derartige Offenlegungen kein umfassendes Bild des Risikoprofils gewährleistet wird.

Folgende drei Indikatoren für die Beurteilung, ob eine Information zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils eines Instituts erforderlich ist, sind hinsichtlich Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern zu berücksichtigen:

- Das Fremdwährungskreditvolumen stellt mindestens 10% des Gesamtkreditbestandes eines Instituts dar.
- Aufgrund von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sind erhebliche Rechts- oder operationelle Risiken zu erwarten.
- Die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten des Instituts beträgt mindestens 20%.

Zum 31. Dezember 2024 betrug der Anteil des FX-Kreditvolumens am Gesamtkreditvolumen 1,3% (Vorjahr: 1,3%), daher entfällt die Verpflichtung der Offenlegung der Fremdwährungskredite und Krediten mit Tilgungsträgern.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Länderrisiken**

Unter dem Länder- bzw. Transferrisiko versteht man die Gefahr, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei, Deutschland und seit 2023 auch Serbien. Das Länderrisiko wird ebenfalls in der Risikostrategie limitiert. Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland zum Teil strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der makroökonomischen Risiken**

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und daraus resultierenden Risiken, welche sich für die BKS Bank ergeben könnten. In der BKS Bank quantifizieren wir die Auswirkungen adverser makroökonomischer Entwicklungen im Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der zukünftigen Entwicklung ausgewählter makroökonomischer Kennzahlen in Form des Expected Credit Loss ermittelt. Darüber hinaus wird die makroökonomische Entwicklung laufend in den bankinternen Gremien beobachtet und diskutiert sowie in Betroffenheits- und Szenarioanalysen in ihrer Wirkung auf die BKS Bank untersucht.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Beteiligungsrisiken**

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein.

Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute und banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt. Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement erfolgt durch das Vorstandsbüro und für die Risikokontrolle ist die Gruppe Risikocontrolling verantwortlich.

Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Monatliche Berichte über operativ tätige Tochtergesellschaften sind ein integraler Bestandteil unseres Konzernberichtswesens.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Zinsänderungsrisiken**

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Eigenkapital oder den Nettozinsertrag des Instituts durch Veränderungen der Zinssätze oder der

Struktur zinssensitiver Positionen. Das Zinsänderungsrisiko berücksichtigt daher Marktwert- und Ergebnisänderungen, die sich aus Zinssatzänderungen ergeben können, die zinssensitive Instrumente betreffen, einschließlich Gap-, Basis- und Optionsrisiko. Die Steuerung, Bewertung und Limitierung erfolgt gemäß der EBA/GL/2022/14 und der EBA/RTS/2022/10.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Kennzahlen und Methoden wie der Modified Duration, Volumensgrößen, Szenarioanalysen sowie Stresstests zum ökonomischen Kapital und zum Net Interest Income (NII). Das Limit für das Zinsänderungsrisiko wird im ICAAP einmal jährlich im Rahmen der Überarbeitung der Risikostrategie vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Die Ermittlung des Risikos erfolgt im Risikocontrolling. Das Ergebnis und die Entwicklung des Zinsänderungsrisikos werden im APM-Gremium diskutiert und gesteuert.



<sup>1)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>2)</sup> Abteilung Treasury und Financial Institutions

<sup>3)</sup> Risikocontrolling

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch liegt im Zuständigkeitsbereich des APM-Gremiums. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee analysiert monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch liegt im Zuständigkeitsbereich der Abteilung ZTF.

Für die Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken des Bankbuchs legen wir folgende risikopolitische Grundsätze fest:

### Managementgrundsätze

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine konservative Zinsrisikostrategie.
- Das Geschäftsmodell der Bank zielt darauf ab, keine übermäßige Fristentransformation einzugehen. Der Zinsüberschuss wird im überwiegenden Maße im Kundengeschäft erwirtschaftet, wobei variable Zinsbindungen bei weitem überwiegen.
- Das Eingehen von wesentlichen offenen Zinsrisikopositionen zur Ertragsgenerierung nach einem „Riding-the-Yield-Curve“-Ansatz liegt nicht im Fokus der BKS Bank.
- Die Zinsrisikosteuerung des Bankbuchs erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Die Bank ist bestrebt, keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken in fremder Währung einzugehen.
- Das Optionsrisiko steuert die BKS Bank aktiv durch die Vereinbarungen von Vorfälligkeitsentschädigungen bzw. Zinsabschlägen für Passivprodukte, soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar.
- Zinsänderungsrisiken in Leasinggesellschaften sind durch fristenkonforme Refinanzierungen zu schließen.

### Grundsätze im Zusammenhang mit Derivaten

- Die BKS Bank geht keine wesentlichen spekulativen Derivativgeschäfte ein. Derivative Geschäfte werden weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen.
- Die zentralen Instrumente in der Zinsrisikosteuerung der BKS Bank sind Zinsswaps. Durch das Zinsrisikomanagement (APM-Gremium) werden je nach Zins- und Strukturlage Mikro-Hedges beschlossen.
- Es werden ausschließlich Zinssteuerungsinstrumente (Derivate) verwendet, deren Merkmale und verbundenen Risiken bekannt und systemmäßig abbildbar sind und für die Erfahrungswerte vorliegen.

## Bewertungsgrundsätze

- Die Bewertung der Zinsänderungsrisiken basiert auf intern festgelegten und in der Steuerung etablierten Mess- und Bewertungsmethoden.
- Die Grundlage zur Ermittlung von Barwerten bilden abgezinste, künftige Cash-Flows inklusive Zinsen.
- Die Steuerung und Messung des Zinsänderungsrisikos innerhalb der BKS Bank basiert auf statischen Ansätzen und dynamischen Barwertanalysen.
- Eigenkapitalpositionen werden bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos außer Ansatz gelassen, die Bank verfolgt demnach keine Strategie zur Stabilisierung von Zinserträgen aus eigenkapitalrefinanzierten Zinspositionen.
- Zinsänderungsrisiken werden in die Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) miteinbezogen, sodass eine Abdeckung des Risikopotenzials sichergestellt ist.
- Die Messung und Bewertung des Zinsänderungsrisikos erfolgen nach diesen Gesichtspunkten: GAP-Risikoanalysen, Optionsrisikoanalysen, Basisrisikoanalysen, Schockszenarioanalysen aus ökonomischer und NII-Sicht.
- Wir planen die Zinsergebnisse GuV-basiert im jährlichen Budgetierungsprozess für einen Zeithorizont von vier Jahren. Die geplanten Zinsergebnisse werden monatlich einem Soll/Ist-Vergleich unterzogen und über quartalsweise Zinsprognosen evaluiert.
- Zinsänderungsrisiken aus „Pipeline-Transaktionen“, die aus mittel- oder langfristigen Fixzinsvereinbarungen resultieren, sind in der BKS Bank von untergeordneter Bedeutung (zB. das Zinsrisiko aus vertraglich zugesagten, jedoch noch nicht ausgenützten Rahmen), da die Fixzinssätze in der Regel erst bei Zuzählung fixiert werden und kaum Forward-Transaktionen vorgenommen werden.
- Die BKS Bank verfügt über Regelungen, die die zulässigen Zinsbindungen auf Produktebene festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos. Im Falle von unbestimmten Zinsbindungen werden in der Zinsrisikosteuerung Annahmen über das Kundenverhalten getroffen.
- Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden durch absolute Limite im ICAAP beschränkt. Zur Steuerung sind Vorwarnstufen definiert, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAP abgeleitet werden.
- Darüber hinaus werden für die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe einzelne Limite festgelegt.

## Strategien und Verfahren für die Steuerung von Credit Spread Risiken

Das Credit Spread Risiko im Bankbuch (CSRBB) wird gemäß EBA GL/2022/14 definiert als das Risiko, das durch Änderungen des Marktpreises für das Kreditrisiko, für die Liquidität und für potenzielle andere Merkmale kreditrisikobehafteter Instrumente verursacht wird, die nicht von einem anderen aufsichtsrechtlichen Rahmen erfasst werden.

Das CSRBB erfasst das Risiko einer Veränderung des Spreads eines Instruments unter der Annahme der gleichen Bonitätseinstufung, d.h. wie sich der Credit Spread innerhalb einer bestimmten Bonitätseinstufung bzw. eines bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeitsbereichs bewegt.

Für die Steuerung und Begrenzung von Credit Spread Risiken legen wir folgende risikopolitische Grundsätze fest:

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine Strategie zur Vermeidung von Credit Spread Risiken.
- Die Steuerung des Credit Spread Risikos erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Das Credit Spread Risiko für Anleihen im Bankbuch wird monatlich durch das Risikocontrolling berechnet und im APM-Gremium analysiert und überwacht.
- Credit Spread Risiken für den Wertpapiereigenbestand im Bankbuch werden durch absolute Limite im ICAAP beschränkt. Zur Steuerung sind Vorwarnstufen definiert, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAP abgeleitet werden.

## Strategien und Verfahren für die Steuerung der Aktienkursrisiken

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Aktienveranlagungen im Eigenportfolio erfolgen vornehmlich in europäische und österreichische Börsentitel mit hoher Liquidität. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert, im APM-Gremium berichtet und gesteuert. Der Eigenhandel mit Aktien war im Berichtsjahr ausgesetzt. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht.



<sup>1)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>2)</sup> Risikocontrolling

Das Aktienkursrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerte im Bankbuch werden vorwiegend auf Fondsbasis getätigt. In Einzeltitel wurde nur in einem untergeordneten Umfang investiert. Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen erfolgen durch das APM-Gremium.
- Die BKS Bank führt aktuell weder in der Zentrale noch in den in- und ausländischen Direktionen oder den Tochtergesellschaften ein Handelsbuch für Aktien.
- Die laufende Steuerung des Aktienkursrisikos erfolgt auf Basis von richtlinienmäßig festgelegten Volumens- und VAR-Limits.
- Eine Ausweitung des Aktien- oder Investmentfondsportfolios ist nicht geplant.

Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken aus Fremdwährungspositionen**

Risiken aus Fremdwährungspositionen resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungsgeschäften, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivativgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Fremdwährungsrisiken werden in der BKS Bank traditionell nur in geringem Ausmaß eingegangen. Offene Devisenpositionen werden daher nur in geringem Ausmaß und kurzfristig gehalten. Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden zum Teil derivative Geschäfte wie z.B. Devisentermingeschäfte sowie Devisenwaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung ZTF. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling.

Das Risiko aus Fremdwährungspositionen wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Obwohl die BKS Bank sowohl ein Bank- als auch ein Handelsbuch führt, steht die Erwirtschaftung von Erträgen aus strategischen Devisenpositionen nicht im Fokus der Geschäftspolitik.
- Offene Devisenpositionen im Handelsbuch werden nur in geringem Umfang und über kurze Dauer gehalten, sie ergeben sich in erster Linie aus der Servicierung der Kunden im FX-Geschäft.
- Regelungen und Limite zur Steuerung und Gestionierung von Fremdwährungspositionen im Handelsbuch sind im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert.
- ESG-Risiken können die Volatilität und das Risiko aus Fremdwährungspositionen erhöhen. Wir vermeiden Währungspositionen, die einem erhöhten ESG-Risiko ausgesetzt sein könnten.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Liquiditätsrisiken**

Unter dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können. Dazu zählt auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen aufgenommen (Refinanzierungsrisiko) und Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).



<sup>1)</sup> Abteilung Treasury und Financial Institutions/Gruppe Geld- und Devisenhandel

<sup>2)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>3)</sup> Risikocontrolling

### Grundsätze des Liquiditätsmanagements/ILAAP

Der ILAAP ist grundlegender Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) und soll eine angemessene Liquiditätsausstattung und ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherstellen. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen in der BKS Bank klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk verankert sind. Einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Liquiditätsplanung stellt der Fundingplan der BKS Bank dar. Essenziell für das Liquiditätsmanagement ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kundengeschäft erfolgt unter anderem auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA-Guidelines. Im Rahmen eines sophistizierten Funds-Transfer-Pricing werden jene Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit-Center-Rechnung alloziert.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury über Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der OeNB oder im Interbankenmarkt ausgeglichen. Das Intraday-Liquiditätsmanagement erfolgt auf Basis vorgegebener Limite, deren Ausnutzung täglich ermittelt, analysiert und berichtet wird.

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Das APM-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der BKS Bank über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen über- oder unterschreiten, hat das APM-Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die Gruppe Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limite sicherzustellen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Das Liquiditätsrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Das Liquiditätsrisikomanagement muss sicherstellen, dass die BKS Bank jederzeit in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.
- Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist es, die Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren, zu messen, zu begrenzen und zu steuern.
- Für die Sicherstellung der Liquidität ist die Generierung von Primäreinlagen von besonderer strategischer Bedeutung. Es ist ein Ziel der BKS Bank, sich ausgewogen über den Geldmarkt und über Primäreinlagen zu refinanzieren.
- Die BKS Bank achtet besonders auf die Auswahl ihrer Refinanzierungspartner und auf die Pflege einer engen und fortwährenden Beziehung zu ihnen, da sie dann auch unter außergewöhnlichen Umständen besser in der Lage ist, sich Mittel zu beschaffen.

- Die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der OENB/EZB bzw. SNB (Slowenien) werden ständig geprüft.
- Die langfristige Refinanzierung erfolgt durch die Begebung von eigenen Emissionen als Retail Emissionen oder als Private Placements.
- Im Kundengeschäft erfolgt ein konsequentes Fund-Transfer-Pricing. Die Verrechnung von Liquiditätskosten und Liquiditätspufferkosten erfolgt im Kreditgeschäft.
- Die BKS Bank verwendet Stresstests zur Untersuchung des Einflusses von plötzlich auftretenden Stressereignissen auf die Liquiditätsposition.
- Es sind Notfallpläne vorhanden, die eine Strategie für das Management von Liquiditätskrisen und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation umfassen.
- Die Steuerung des Liquiditätsrisikos unterteilt sich in eine tägliche, eine kurzfristige und eine langfristige Liquiditätssteuerung und wird im Risikomanagementhandbuch detailliert erläutert.
- Im Budgetierungs- und Planungsprozess wird jährlich ein Fundingplan über einen Zeithorizont von vier Jahren erstellt.
- Die Tochtergesellschaften werden im Wesentlichen durch die BKS Bank AG refinanziert. Der Mittelbedarf bewegt sich in Größenordnungen, welcher selbst im Worst-Case-Szenario von der Mutter zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die BKS Bank soll möglichst unabhängig von einzelnen Großeinlagen sein. Unser Ziel ist es, einen möglichst hohen Diversifikationsgrad im Einlagenbereich aufzuweisen.
- Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Liquiditätsrisikomanagements und wird im Budgetierungsprozess berücksichtigt.
- Das Konzentrationsrisiko im Nichtbankenbereich überwachen wir mit Kennzahlen zur Bewertung von Einlagenkonzentrationen, für die Benchmarks definiert wurden.
- Der Liquiditätspuffer ist täglich zu ermitteln und im täglichen Liquiditätsrisikoreport anzuführen.
- Unser strategischer Fokus liegt darauf, hauptsächlich hochliquide Wertpapiere im Eigenportfolio zu halten. Diese dienen als Liquiditätsreserve.
- Wir halten im Rahmen unseres Liquiditätspuffers eine angemessene Liquiditätsreserve an freien Nationalbankguthaben, sodass ein allfälliger plötzlicher regionaler Abruf von liquiden Mitteln aufgrund von ESG-Risiken z.B. Naturkatastrophen abgedeckt werden kann.
- Die Überwachung der Intradayliquidität erfolgt in der vom Markt unabhängigen Gruppe Back-Office Treasury.
- Im Fokus des Liquiditätsrisikomanagements steht die Limitierung der Liquiditätsrisikoposition in einzelnen Laufzeitbändern. Pro Laufzeitband (kleiner 6 Monate) werden in der Liquiditätsablaufbilanz für den kumulierten Finanzmittelbedarf je Währung Limite vergeben.

### **Liquiditätsgaps und Refinanzierungen**

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz werden alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder eingeordnet. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht damit die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die je nach Art des Stressauslösers in allgemeine marktweite Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisiert werden.

Die Messung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Das Risiko wird auf Basis der Nettogaps mit einer angenommenen Refinanzierungsverteilung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk auf der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken über FX-Derivate.

## Strategien und Verfahren für die Steuerung der operationalen Risiken inklusive IKT-Risiken

Der Begriff operationales Risiko definiert gemäß CRR die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der BKS Bank betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler interner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können. Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsysteum begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über ein IT-System und umfangreiche interne Regelwerke sowie regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen.

Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Rahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-Taking-Units liegt. Die Steuerung von IKT-Risiken erfolgt auf Basis der IKT-Governance-Richtlinie, die von der Abteilung Betrieb erstellt und vom Gesamtvorstand verabschiedet wurde.



<sup>1)</sup> Risikocontrolling  
<sup>2)</sup> Operationales Risiko-Gremium

Für die Steuerung und Begrenzung von operationellen Risiken legen wir folgende risikopolitischen Grundsätze fest:

### Risikosteuerung

- Zur Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert.
- Schwerpunkte in der Weiterentwicklung des Managements operationaler Risiken liegen im Bereich des Internen Kontrollsysteums und der Fraud Awareness, sowie in den Bereichen IKT-Sicherheits- und Risikomanagement.

### Limitierung

- Die BKS Bank besitzt Limite für erwartete und unerwartete Schadensereignisse.
- Für Wertpapierschadensfälle legen wir eine Risikotoleranzgrenze fest, deren Ausnutzung periodisch überwacht wird. Bei Überschreitung wird dem Aufsichtsrat über die Fälle Bericht erstattet und erforderlichenfalls Maßnahmen eingeleitet. Es wird versucht, Schadensereignisse durch prozessverbessernde und risikomindernde Maßnahmen zu vermeiden.

### IKT-Risikomanagement

- Durch das IKT-Risikomanagement soll sichergestellt werden, dass die IKT-Systeme unseres Instituts angemessen gesichert werden und die damit verbundenen Risiken unsere im Rahmen des ICAAP festgelegte Risikobereitschaft nicht überschreiten.
- Zur Steuerung des IKT-Sicherheits-Risikos verfügt die BKS Bank über eine IKT-Security-Strategie die jährlich überarbeitet wird.
- Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement-Prozesses der BKS Bank.
- Zur Steuerung des IKT-Sicherheits-Risikos ist darüber hinaus ein IT-Security Management System in Kooperation mit der 3 Banken IT GmbH (3BankenIT) installiert.
- Die BKS Bank sorgt in Zusammenarbeit mit der 3BankenIT für ein professionelles Business Continuity Management.
- Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem eng mit der 3BankenIT verzahnten und von der 3BankenIT-Security geführten Prozess, welcher nach der CRISAM-Methode umgesetzt wird. CRISAM steht für „Corporate Risk Application Method“ und ist eine ganzheitliche Methode zur Implementierung eines Information Risk Management Prozesses.

- Die Risikoidentifikation für die IKT-Infrastruktur und IKT-Anwendungen erfolgt in Form periodischer Risikoassessments der einzelnen Prozesse und Anwendungen, welche von der 3BankenIT in Zusammenarbeit mit der BKS Bank und den System-Anwendern bzw. Prozessverantwortlichen durchgeführt werden.
- Abläufe und Zuständigkeiten für die Phasen Anforderung, Umsetzung, Test inkl. Abnahme und Einführung von IT-Anforderungen sind klar geregelt.
- Für IDV-Anwendungen (individuelle Datenverarbeitung) stellen wir durch entsprechende Richtlinien und Prozesse einen geordneten Betrieb und hohe Ausfallsicherheit sicher.
- Im Rahmen unserer IKT-Security-Prozesse treffen wir Vorkehrungen, dass die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung auch in Krisen- und Stresszeiten korrekt erfolgt.
- Auf Ebene der BKS Bank Österreich, der BKS Bank Niederlassungen in den Auslandsmärkten und auch der 3BankenIT sind Cyber-Security-Verantwortliche installiert, die für eine laufende Beobachtung der Bedrohungslage, der die BKS Bank betreffenden Vorfälle, entsprechende Risikoanalysen und risikomitigierende Maßnahmen sorgen. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Informationen (Informationssicherheitsmanagement), der Vergabe von Berechtigungen (Benutzerberechtigungsmanagement), aber auch dem Schutz von Daten und der Datensicherheit zu. Wesentliche Bestandteile unseres IT-Security Managements sind auch das Notfalls- und Kontinuitätsmanagement.
- Netzwerk- und Cybercrime-Risiken werden als ernstzunehmende Bedrohungen angesehen, gegen die adäquate Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- Ein wesentlicher Bestandteil unserer Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Cyber-Vorfällen sind laufende Awarenessmaßnahmen und -schulungen für unsere Mitarbeiter und Kunden, sowie regelmäßige Notfallübungen.
- Wir entwickeln die IKT-Governance sowie die Methoden zur Steuerung der IKT- und Sicherheitsrisiken laufend weiter und orientieren uns dabei unter anderem an den aufsichtsrechtlichen Standards, wie zum Beispiel die Anforderung des „Digital Operational Resilience Act“.

### **Payment Service-induzierte operationale Risiken**

- Ein adäquates Management von operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken bei Zahlungsdienstleistungen wird durch umfassende Vorkehrungen sichergestellt, welche insbesondere in der IKT-Strategie und -Governance der BKS Bank und den darauf basierenden Detailregelungen abgebildet sind.
- Zur Identifikation und Einschätzung von Risiken bei Zahlungsdienstleistungen werden tourliche Riskassessments und Risikoklassifizierungen durchgeführt.
- Darüber hinaus bestehen Regelungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und eine Reihe umfassender vorbeugender Sicherheitsmaßnahmen gegen operationelle und sicherheitsrelevante Risiken im Rahmen der Zahlungsdienstleistungen.
- Neben der speziellen Ausbildung von Mitarbeitern im Zahlungsverkehr sind vollautomatisierte Prüfvorgänge zur Hintanhaltung von Vermögensschäden installiert (SIEM, NESSUS).
- Die BKS Bank betreibt ein umfassendes und systematisches Business Continuity Management System. Ziel ist es, in einem systematisch an die Geschäftsprozesse angepassten Ansatz, für Notfälle und Krisen und deren Bewältigung vorzusorgen. Das System zielt darauf ab, Ausnahmesituationen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. wenn dies nicht gelingt, in ihren Schadenswirkungen zu begrenzen.
- Im Rahmen des BCMS werden tourliche Szenarioanalysen durchgeführt und entsprechende Vorkehrungen zur Krisenvermeidung und -bewältigung umgesetzt. Die Szenarioanalysen adressieren unter anderem physische ESG-Risiken, IKT- und Cyberrisiken, Bombendrohungen, Überfälle und medizinisch Notfälle.

### **ESG-induzierte operationale Risiken**

Das operationale Risiko wird von ESG-Risiken im erheblichen Ausmaß durch Folgendes beeinflusst:

- Fehleinschätzungen der ESG-Konformität von Finanzinstrumenten
- Reputationsschäden aufgrund von Nichterfüllung von ESG-Standards
- Reputationsschäden aufgrund von gesellschaftlich umstrittenen Aktivitäten von (Finanzierungs-)Kunden der BKS Bank
- Rechts- und Verhaltensrisiken aus Beratungsfehlern und mangelhafter Vertragsausgestaltung hinsichtlich der ESG-Komponenten bei Finanzprodukten

Die BKS Bank begegnet den angeführten ESG-Risiken mit einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie und Ausbildungsprogrammen sowie einem stringenten Produkteinführungsprozess.

## **Internes Kontrollsyste**

Das interne Kontrollsyste (IKS) der BKS Bank ist eine wesentliche Säule der Unternehmensüberwachung und an nationale und internationale gesetzliche Vorgaben und Richtlinien ausgerichtet. Unser Referenzmodell ist das COSO Internal Control – Integrated Framework.

Das operationale Risiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Mit unserer im IKS implementierten prozessorientierten Risikobeurteilung und Kontrollbeschreibung unterstützen wir eine effektive, effiziente und korrekte Arbeitsweise und schaffen die Voraussetzungen für eine effektive Unternehmenssteuerung. Durch eine zeitnahe und verlässliche Berichterstattung werden Risiken, Fehler und Unregelmäßigkeiten frühzeitig erkannt und dadurch reduziert.
- Das interne Kontrollsyste der BKS Bank ist nach den Prinzipien Wirksamkeit (Verankerung in der Unternehmenskultur, klare Verantwortungen, risikoadäquate Kontrollen, Mitarbeiterschulung, definierte Informations- und Eskalationsprozesse), Nachvollziehbarkeit (definierte Ziele, dokumentierte Kontrollen, Reporting) und Effizienz (Optimierung Risiko-Kontrollaufwand, Automatisierung wo möglich) ausgerichtet und wird laufend weiterentwickelt.
- Jährliche prozessorientierte Risikoassessments sowie die Analyse von Schadensfällen im Rahmen des OP-Risk Gremiums tragen wesentlich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des IKS bei. Betrugrisiken wird dabei besonderes Augenmerk geschenkt.
- Das Management von Betrugrisiken ist ein essenzieller Teil unseres Risikomanagement- und IKS-Prozesses und darauf ausgerichtet, Betrugrisiken durch geeignete präventive, technische und organisatorische Maßnahmen zu mitigen.
- Zur Vermeidung von Betrugrisiken führen wir regelmäßige Gefährdungsanalysen durch und definieren risikoorientierte Kontrollhandlungen, stellen entsprechende Kontrollen sicher, analysieren und systematisieren Vorfälle, beobachten diese im Zeitverlauf, verwenden spezifische Überwachungsprogramme und setzen bei eingetretenen Schäden geeignete Maßnahmen, um Wiederholungsfälle zu verhindern.
- Wir sorgen für eine entsprechende Risikokultur und stärken das Risikobewusstsein unserer Mitarbeiter und Führungskräfte. Unsere Rahmenwerke und Verhaltenskodizes, wie insbesondere der Code of Conduct, der Compliance Charter und die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung beinhalten klare Vorgaben für das Verhalten.
- Moderne Whistleblowing-Regelungen und -Systeme sind ebenso wie ein professionelles Beschwerdemanagement wichtige Kommunikationskanäle zur frühzeitigen Erkennung von Vor- und Verdachtsfällen.
- Unsere Betrugsbekämpfungsprogramme beinhalten auch regelmäßige, verpflichtende Schulungen unserer Mitarbeiter, in denen Red-Flags, Fraud-Gefährdungen und der richtige Umgang mit Problemsituationen erlernt werden.
- Die BKS Bank verfügt über das System „easyGRC“ zur Dokumentation und Messung der Effektivität der IKS relevanten Risiken und Kontrollen.
- Die BKS Bank bekennt sich zum „Three Lines of Defence-Modell“, das besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die operativen Bereiche – „First Line of Defence“ – Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, sollen die Risikomanagementfunktionen als „Second Line of Defence“ bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Als „Third Line of Defence“ ist es die Rolle der internen Revision, Prüfungen aller Bereiche durchzuführen und zu beurteilen, inwieweit der Risikomanagementrahmen effektiv ist und definierte Verfahren und Grundsätze eingehalten werden.

## **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung**

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zeigt die Gefahr einer hohen Verschuldung, welche eine negative Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der BKS Bank haben könnte. Neben einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Geschäftsplans könnten auch Refinanzierungsengpässe auftreten, welche die Veräußerung von Aktiva in einer Notlage erforderlich machen und somit zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnten.

Die quantitativen Angaben zur übermäßigen Verschuldung sind den Erläuterungen zum Artikel 451 CRR „Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung“ zu entnehmen.

## Strategien und Verfahren für die Steuerung von ESG-Risiken

Die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt in der BKS Bank als feinmaschiges Netz innerhalb der Steuerung der einzelnen Risikoarten. Die risikopolitischen Grundsätze zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und im Speziellen von klimabezogenen Risiken beziehen sich auf die unterschiedlichen Steuerungsebenen und Risikokategorien in der BKS Bank.

ESG-Risiken werden nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Wir verfolgen in einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie die Prinzipien zur aktiven Steuerung, Verringerung und Vermeidung von negativen finanziellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen auf die BKS Bank, die Umwelt und die Gesellschaft. Die Sustainable Development Goals sind ein integraler Bestandteil der Strategie und des Prozesses zur Einführung neuartiger Geschäfte und wesentlicher Änderungen der BKS Bank.
- Wir beobachten die potenziellen Wechselwirkungen zwischen ESG-Risiken und finanziellen Risiken und berücksichtigen, dass Risiken im ESG-Bereich die finanziellen Risiken - auch langfristig - beeinflussen können. ESG-Risiken werden daher gemeinsam mit finanziellen Risiken gesteuert und überwacht.
- Wir sehen die ESG-Faktoren und damit verbundenen Risiken als ganzheitliche Einflussgröße und berücksichtigen diese in unseren risikopolitischen Grundsätzen und im Risikomanagement. Dabei verfolgen wir die duale Perspektive potenzieller Wechselwirkungen bzw. Rückkopplungen von ESG-Faktoren hinsichtlich „outside-in“ sowie „inside-out“-Effekten.
- Die in der Risikostrategie festgelegten risikopolitischen Grundsätze befassen sich im Wesentlichen mit der Risikosteuerung von outside-in ESG-Risiken. Jedoch wird im Rahmen der Unternehmenssteuerung sowie in einzelnen Risikoarten sehr wohl auch ein Augenmerk auf die Auswirkungen unserer Unternehmenstätigkeit auf die gesellschaftliche Wohlfahrt und ökologische Zukunftsfähigkeit gelegt. Dies erfolgt beispielsweise durch die Festlegung von Sustainable Development Goals und Verankerung im Produkteinführungsprozess oder die Steuerung über Ausschluss- und Positivkriterien im Neukundengeschäft.
- Wir entwickeln unsere Methoden des Risikoassessments auf Grundlage identifizierter Risikotreiber und deren Materialität in den Regionen und Sektoren, in denen die BKS Bank tätig ist, laufend weiter.
- Mit Science-Based-Targets für definierte Portfolios unterstützen wir die Ziele des Pariser Klima Abkommens zu Reduktion von Emissionen. Dieses sieht eine Reduktion der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau vor. Die Ziele wurden bei der SBTi („Science Based Target initiative“) vorgelegt und validiert. Unsere wissenschaftsbasierten Klimaziele umfassen den Energiesektor, Gewerbe- und Wohnbauportfolio, Eigenportfolio, Unternehmensfinanzierungen sowie Beteiligungen.
- Umwelt und Klimaschutz: Die BKS Bank ist bestrebt, die bankbetrieblichen Abläufe so auszulegen, dass negative Auswirkungen auf das Klima vermieden werden.
- Ausschluss- und Positivkriterien: Die BKS Bank verfügt über einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien, der das Neukundengeschäft mit Kunden steuern soll sowie einen Katalog grundsätzlich abzulehnender Geschäftsbeziehungen.
- Die BKS Bank verzichtet auf hochspekulative Geschäfte und insbesondere auf Geschäfte mit negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen.
- Eigenveranlagungen: Wir orientieren uns bei der Eigenveranlagung in Wertpapiere an den festgelegten Ausschluss- und Positivkriterien für das Neugeschäft in der BKS Bank. Dabei achten wir bei der Auswahl der Emittenten darauf, ob sie sich an ESG-Standards halten. Unser Zielrating nach MSCI-ESG haben wir mit AA erreicht. Weiters trachten wir danach, unser Eigenportfolio am Pariser Klimaschutzziel auszurichten.
- Fondsinvestments: Bei Fondsinvestments bevorzugen wir nachhaltige Investmentfonds mit anerkannten Nachhaltigkeitsratings, wie etwa dem österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte.
- Eigene Emissionen: In der Emissionspolitik der BKS Bank sind nachhaltige Produkte, die dem internationalen Standard für Green, Sustainability und Social Bonds entsprechen, verankert. Green Bonds, Sustainability Bonds und Social Bonds werden durch eine Sustainability Second Party Opinion (SPO) eines externen Gutachters geprüft.
- Wir bieten unseren Kunden immer auch Veranlagungsbauusteine mit nachhaltigem Charakter an.
- Wir berücksichtigen ESG-Kriterien in der Bonitätseinschätzung der Kunden und beurteilen diese sowohl in den Softfacts als auch bei jeder Neukreditvergabe.
- Wir erarbeiten Methoden zur Beurteilung der Transitionsvorhaben und -pläne unserer Kreditkunden und deren Abbildung im ESG-Risiko.
- Zur nachhaltigen Reduktion von ESG-Risiken versuchen wir das Kredit- und Investmentportfolio schrittweise zu dekarbonisieren.

- Wir bauen eine solide Datenbasis für ESG-Risiken mit dem Ziel auf, geeignete und valide Messmethoden zur Bewertung, Limitierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Bank etablieren zu können.
- Wir entwickeln unser System der Steuerung von ESG-Risiken auf der Ebene der Gesamtbank sowie nach Regionen, Branchen und Direktionen laufend weiter.
- Wir berücksichtigen ESG-Risiken in der Festlegung von Branchenlimiten und erarbeiten ESG-Score Richtgrößen für unsere Direktionen.
- Wir entwickeln Stresstests und Szenarioanalysen, um die Vulnerabilität der BKS Bank und von Kunden der Bank bezogen auf potentielle ESG-Risiken zu messen. Wir betrachten in unseren Stress- und Szenarioanalysen mehrjährige Zeithorizonte.
- Nachhaltigkeitsziele und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil der Vergütungspolitik der BKS Bank.
- Wir allokieren ökonomisches Kapital für ESG-Risiken als Puffergröße in der ökonomischen Perspektive des ICAAP, die wir von unseren ESG-Stresstest auf das Kundenkreditportfolio ableiten.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der sonstigen Risiken**

Weitere Risikoarten, welche in der BKS Bank derzeit als nicht wesentlich eingestuft werden, werden in der Kategorie sonstige Risiken zusammengefasst. Diese umfassen:

- Risiken aus neuartigen Geschäften und wesentlichen strukturellen Änderungen
- Reputationsrisiken
- Restwertrisiken im Leasinggeschäft
- Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aus Compliance-Verstößen
- Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank
- Systemische Risiken und Risiken aus der Finanzierung von Schattenbanken
- Eigenkapitalrisiken
- Verhaltensrisiken
- Modellrisiken
- Risiken aus Finanzsanktionen
- Rechtsrisiken

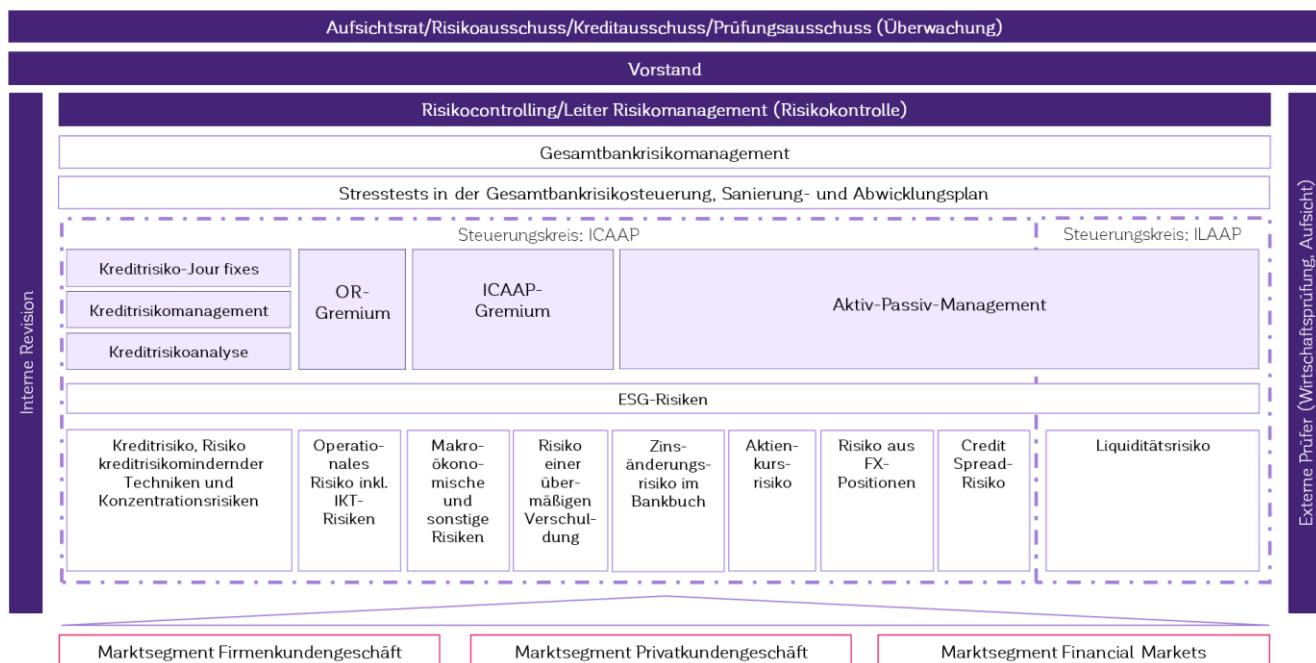
Für die sonstigen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprechende Risikopuffer angesetzt, welche quartalsweise evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Steuerung dieser Risiken erfolgt im ICAAP-Gremium.

## **Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird jährlich überarbeitet, vom Vorstand beschlossen und im Risikoausschuss und Aufsichtsrat diskutiert und evaluiert. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken.

### **Organisatorische Verankerung des Risikomanagements**



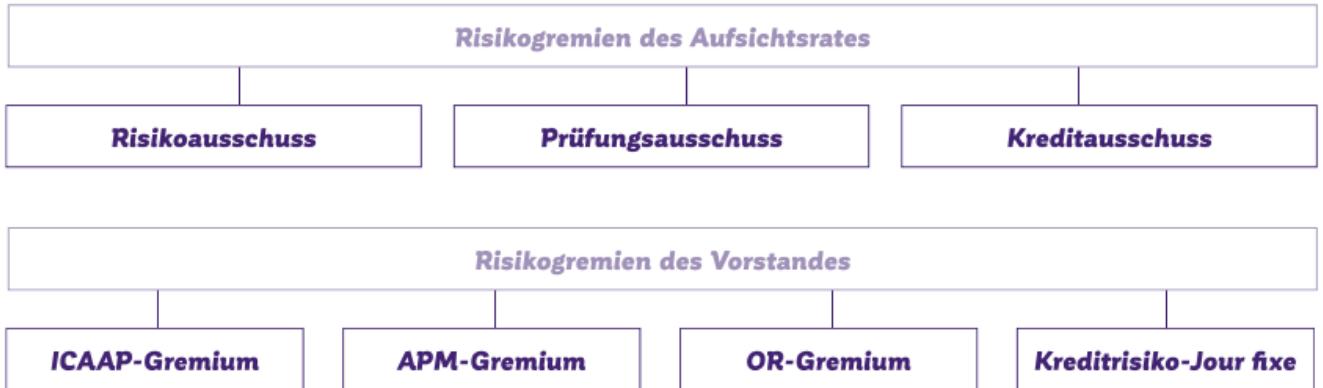
Das Risikocontrolling ist gemäß § 39 Abs. 5 BWG als zentrale und vom operativen Geschäft unabhängige Einheit in der BKS Bank für die Identifikation, Messung und Analyse von Risiken verantwortlich. Diese Organisationseinheit berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an die risikoverantwortlichen operativen Einheiten und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimite und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz beurteilt sie, ob sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen.

Das Risikocontrolling ist darüber hinaus für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente sowie für die Vorbereitung der Weiterentwicklung und Wartung der Risikostrategie und weiterer Regelwerke zuständig.

Dem Aufsichtsrat, dem Risikoausschuss, dem Kreditausschuss sowie dem Prüfungsausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Funktion als überwachende Instanz wahrnehmen können. Einmal jährlich berichtet ein Vertreter der Risikomanagementfunktion dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage und dem Vergütungsausschuss über die Übereinstimmung von Risikostrategie und Vergütungssystem.

Bei der jährlichen Überarbeitung der Risikostrategie wird in der BKS Bank eine Risikoinventur vorgenommen. Die Identifikation von Risiken und die Einschätzung der Risikoausprägung erfolgt auf Basis einer Risikoanalyse durch das ICAAP-Gremium. Die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben und das Risk Appetite Framework werden jährlich evaluiert oder gegebenenfalls geändert. Als unabhängige interne Instanz überprüft die interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

Zur Gesamtbankkrisikosteuerung sind eine Reihe von Gremien installiert. Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen.



### **ICAAP-Gremium**

Das ICAAP-Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des normativen und ökonomischen Kapitalbedarfs auch unter adversen Bedingungen und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse.

### **Aktiv-Passiv-Management-Gremium**

Das Aktiv-Passiv-Management-Gremium tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, das Credit Spread Risiko sowie das Aktienkurs- und das Liquiditätsrisiko. Das Gremium nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricing und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr.

### **Gremium zum operationalen Risiko**

Die Sitzungen des OR-Gremiums finden vierteljährlich statt. Die Mitglieder des OR-Gremiums analysieren die aufgetretenen Schadensfälle, unterstützen die Risk-Taking-Units und die Geschäftsführung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos, überwachen die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und entwickeln das OR-Risikomanagementsystem und das IKS weiter. Ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Gremiums ist auch die Überwachung und Weiterentwicklung des IKT-Risikomanagements, insbesondere der Cyber-Security-Maßnahmen und des BCMS.

### **Kreditrisiko-Jour fixe**

In den wöchentlich anberaumten Jour fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Prolongation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Privatkundengeschäft ergeben. Neben den wöchentlich stattfindenden Jour fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses steuert das Kreditrisiko auf Portfolioebene, treibt die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements voran und ermöglicht den zeitnahen, effektiven Einsatz von Steuerungsinstrumenten.

ESG Risiken werden in allen oben angeführten Gremien mitbehandelt, diskutiert und weiterentwickelt.

## **Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

#### **Reporting ICAAP**

Der Risikoappetit wird durch die Risikotragfähigkeitsrechnung sowie durch Limite und Schwellenwerte festgelegt und gesteuert. Die Risikobereitschaft der BKS Bank ist im Risk Appetite Framework des Instituts verankert und

wird im Kapitel zur konzisen Risikoerklärung (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR) beschrieben. Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition werden quartalsweise Berichte zur Risikotragfähigkeit erstellt. Die beiden ICAAP-Berichte, jeweils aus der ökonomischen Perspektive und aus der normativen Perspektive, ergehen an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter. Die ICAAP-Berichte umfassen Informationen zur Risikotragfähigkeit und zur Limitüberwachung. Die Zusammensetzung der Risikodeckungsmasse und die Ergebnisse aus den Stresstests fließen ebenfalls in die Analyse der Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive mit ein. In der normativen Perspektive wird über die Entwicklung eines Sets an ausgewählten Kennzahlen über den geplanten Zeithorizont von mindestens drei Jahren berichtet. Weiters erfolgt ein Stresstest und eine Analyse über die Auswirkung auf die einzelnen Kennzahlen.

### **Reporting Kreditrisiko**

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet. Im quartalsweisen Kreditrisikobericht wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten. Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht. Das Risikocontrolling berichtet darin weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Aus der Sicht des FX-induzierten Kreditrisikos wird quartalsweise über die Entwicklung von Fremdwährungskrediten der BKS Bank berichtet.

Über das Länderrisiko wird touristisch im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen, jedoch mindestens jährlich.

### **Reporting zum Risiko aus Fremdwährungspositionen**

Zur Überwachung und Steuerung des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es tägliche Auswertungen zur offenen Devisenposition sowie Auswertungen auf monatlicher Basis nach dem VAR-Konzept. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

### **Reporting Aktienkursrisiko**

Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Die Entwicklung des Aktienkursrisikos wird dem APM-Gremium monatlich berichtet. Darüber hinaus wird bei Vorliegen von Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

### **Reporting Zinsänderungsrisiko im Bankbuch**

Die Auswertungen zum Zinsänderungsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Darüber hinaus wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse berichtet. Weiters wird quartalsweise ein umfassender Zinsänderungsbericht durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser beinhaltet neben unterschiedlichen Schockszenarien die Ergebnisse aus den aufsichtsrechtlich vorgegebenen „Supervisory Outlier Tests“ aus der ökonomischen Perspektive (EVE) sowie der Betrachtungsweise des Nettozinsertrages (NII).

### **Reporting Credit Spread Risiko**

Das Credit Spread Risiko wird im Bericht zur Risikotragfähigkeit und im ICAAP-Gremium dargestellt. Außerdem wird monatlich ein VAR des Credit Spread Risikos über das gesamte Bank- und Handelsbuch berechnet und im APM-Gremium berichtet.

## **Reporting Liquiditätsrisiko**

Es werden tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Berichte zum Liquiditätsrisiko erstellt. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder beim Erreichen von bestimmten Vorwarnstufen/Limiten erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand. Das Reporting zum Liquiditätsrisiko der BKS Bank umfasst:

- Intraday Liquiditätsreports
- Tägliche Liquiditätsberichte
- Berichte über noch ausstehende Kreditzuzählungen (Pipelinetransaktionen)
- Monatliche APM-Reports
- ILAAP-Berichte

Der ILAAP-Bericht bildet die Grundlage für eine aktive Liquiditätssteuerung gemäß § 39 BWG und wird quartalsweise durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser enthält in der Regel Informationen zu folgenden Bereichen:

- Allgemeine verbale Einschätzung der Liquiditätssituation
- Liquiditätsablaufbilanzen-Analyse der strukturellen Liquidität
- Liquiditätspuffer (Counterbalancing Capacity)
- Asset Encumbrance
- Stresstests in der Liquiditätssteuerung
- Kurzfristige Liquiditätskennzahlen (Liquiditätspufferlimit, Time To Wall, Liquidity Coverage Ratio)
- Strukturkennzahlen (Loan Deposit Ratio, Net Stable Funding Ratio, Einlagenkonzentration, Asset Encumbrance Ratio)
- Tilgungsplan Wertpapiere/Emissionen

Alle APM-Mitglieder werden mindestens einmal monatlich über die Liquiditätssituation des Institutes über APM-Reports zum Liquiditätsrisiko in Kenntnis gesetzt. Weiters wird durch die Gruppe Backoffice Treasury eine Darstellung der Intraday-Liquidität des laufenden Monats erstellt und im APM-Gremium analysiert.

Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

## **Reporting operationale und IKT-Risiken**

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risktaking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse. Die Schadensfälle der Berichtsperiode werden nach Risikoarten und Geschäftsfeldern dargestellt. Wesentliche Einzelfälle und potenzielle Mängel in Prozessen und Abläufen werden analysiert und dokumentiert.

Für IKT-Risiken werden Risikoassessments durch die IKT-Security-Verantwortlichen durchgeführt. Im Bereich des IKT-Risikos ist ein IT-Security Management System in Kooperation mit der 3Banken IT GmbH installiert. Zur Identifikation kritischer Systeme wird ein Risikokatalog geführt, der durch den Security-Manager der 3 Banken IT GmbH touristisch angepasst wird. Dieser enthält die Einstufung der Kritikalität und der Risiken aller Systeme und Anwendungen. Darüber hinaus sind zur Steuerung von IKT-Risiken unter anderem quartalsweise Cyber-Security Reports, KPI-Berichte sowie eine Reihe weiterer Reports betreffend IKT-Betrieb, -Entwicklung und -Outsourcing sowie BCM eingerichtet.

ESG Risiken werden im Wesentlichen in den oben angeführten Berichten mitbehandelt, diskutiert und weiterentwickelt.

## **Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Zur Risikoabsicherung und -steuerung wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungskapital aus dem ICAAP, das als gesamtbankbezogenes Risikolimit gesehen werden kann, ex-ante in Form von Risikolimiten auf die verschiedenen Risikoarten verteilt. Die Einhaltung der Limite wird in den entsprechenden Gremien (ICAAP-Gremium, APM-Gremium, erweitertes Kreditrisiko Jour Fixe sowie im Gremium zum operationalen Risiko) besprochen. Allfällige Maßnahmen (Schließung von Geschäften, Geschäftseinschränkungen in Teilbereichen, genaue Beobachtung der weiteren Entwicklung usw.) werden ebenfalls in den Gremien beschlossen. Im Falle einer Limitüberschreitung, die außerhalb des tourlichen Berichtswesens festgestellt wird, ist jeder Mitarbeiter dazu anzuhalten, eine entsprechende Ad-Hoc-Meldung an die risikoverantwortliche Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind alle risikoverantwortlichen Stellen (Risikomanagement- und Überwachungseinheiten sowie Geschäftsleiter der Tochterunternehmen und Direktionen) bei Auftreten von außergewöhnlichen Risikoentwicklungen verpflichtet, der Geschäftsleitung der BKS Bank bzw. den risikosteuernden Gremien darüber umgehend zu berichten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich des Kreditrisikos tragen die Filialleitungen, die Direktionsleitungen, auf Gesamtbanebene die zentralen Abteilungen mit Zuständigkeit im Bereich Kreditrisiko sowie der Vorstand der BKS Bank. Die Limitausnutzung wird im Kreditrisikobericht überwacht und im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe berichtet. Allfällige Maßnahmen werden im Gremium beschlossen und umgesetzt.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich von Konzentrationsrisiken trägt der Vorstand der Bank. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtlimits in den marktpreisinduzierten Risikoarten Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Credit Spread Risiko und Risiko aus Fremdwährungspositionen trägt der Vorstand. Die Steuerung der einzelnen Risiken und die Überprüfung der Limiteinhaltung für Positionen im Bankbuch erfolgt im monatlichen APM-Gremium. Im Bankbuch erfolgen Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen grundsätzlich durch das APM-Gremium.

Die Limite, die das Handelsbuch betreffen, sind im Treasury Rulebook geregelt. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Risikoverantwortung für das Handelsbuch sowie für das Risiko aus Fremdwährungspositionen liegt bei der Abteilung ZTF. Risiken aus einer allfälligen offenen Devisenposition aus dem Handels- oder Bankbuch werden im ZTF gesteuert und im Risikocontrolling der Bank überwacht.

### **Risikoabsicherung und -minderung im Kreditrisiko**

Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostrategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.

Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Markfolge. Die technische Unterstützung erfolgt durch das Frühwarnindikatorensystem „FWIN“. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.

Sicherheiten müssen rechtswirksam begründet und bei Bedarf durchsetzbar sein. Die Rechtswirksamkeit soll verhindern, dass der Sicherungsgeber sich seiner Verpflichtung entziehen kann. Die Durchsetzbarkeit ist notwendig, damit die Bank ihre rechtswirksamen Ansprüche auch in Geld umwandeln kann. Das bedeutet, dass die mit der Sicherheit verbundenen Rechtsrisiken, operationalen oder sonstigen Risiken identifiziert, vermieden oder zumindest weitgehend begrenzt werden müssen. Sämtliche Sicherheiten sowie deren Bewertungsansätze werden in diesem Zusammenhang einmal jährlich überprüft. Die Bank verfügt über einheitliche Bewertungsrichtlinien. Diese Bewertungsrichtlinien gelten für den Gesamtkonzern der BKS Bank, also für die BKS Bank AG

im In- und Ausland, für alle Tochtergesellschaften im In- und Ausland und für alle Kundenbereiche (Firmenkunden- und Privatkundenbereich). Die Vorgangsweise der Bewertung soll damit nachvollziehbar und institutseinheitlich schematisiert erfolgen.

Zur Risikoabsicherung und -minderung verfügt die BKS Bank über Standardverträge, die in der zentralen Marktfolge bzw. BKS Service GmbH überprüft werden (Auszahlungskontrolle). Weiters werden die Sicherheiten einer laufenden Neubewertung unterzogen. Die Verlustquote (LGD) wird durch das Risikocontrolling jährlich backgetestet und darüber hinaus werden Verwertungserfolge in entsprechenden Verwertungsdatenbanken dokumentiert. Operationale Risiken aus dem Kreditgeschäft werden zudem in der Schadensdatenbank erfasst und unterliegen dem entsprechenden OR-Steuerungsprozess.

Die Schätzungen für Immobiliensicherheiten müssen von einem vom Kreditprozess unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt der Fokus des Sicherheitenmanagements in:

- der Sicherstellung der Bewertungsqualität allgemein,
- der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen tourlichen Überprüfung von Liegenschaftsbewertungen (Valorisierung),
- der Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik, unterstützt durch den fachlichen Input und Austausch mit IT-Unternehmen und Softwareanbietern sowie Fachabteilungen der Schwesterbanken,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BKS Bank Mitarbeiter und in der Unterstützung für Vertriebsmitarbeiter bei der Erstellung von sonstigen Bewertungen.

Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Sicherheiten/kreditrisikominderende Techniken umfasst das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren im Bereich der Sicherheiten bzw. kreditrisikomindernden Verfahren ergeben könnten. Die BKS Bank ist bestrebt, ein ausgewogen diversifiziertes Portfolio an werthaltigen Sicherheiten zu halten und monitort die Struktur an Sicherheiten im tourlichen Kreditrisikoberichtswesen. Die mit den Sicherheiten verbundenen Richtlinien und Prozesse sowie die Bewertungsrichtlinien werden im Arbeitshandbuch Kreditsicherheiten, im Arbeitshandbuch Immobilienbewertungsrichtlinie und in den speziellen Bestimmungen für die Kreditvergabe hinsichtlich der Mindestdeckungsgrade geregelt. Die Richtlinien dienen u.a. der Vermeidung von Konzentrationen in Sicherheiten mit geringer Werthaltigkeit. Das Management bzw. die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien obliegt dem zentralen Kreditrisikomanagement.

Ein tourliches Sicherheitenmonitoring erfolgt im Kreditrisikobericht der Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden in einem Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und beschlossen. Hinsichtlich der Strategie zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen aus endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern ist eine Neuvergabe von endfälligen Tilgungsträgerkrediten an Verbraucher untersagt. Die Strategie der BKS Bank ist der Abbau von bestehenden endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern zur Reduktion von indirekten Kreditrisiken resultierend aus den Wertschwankungen von Tilgungsträgern.

Die BKS Bank verfügt über ein automatisiertes Tilgungsträgerreview-Tool. Das Tilgungsträgerreview ist ein automatisches Kontrollsysteem, das die zu bearbeitenden Prüffälle im Programm Tilgungsträgerkontrolle für den jeweiligen Kundenbetreuer ausgibt. Endfällige Kredite werden so jährlich einer Prüfung unterzogen. Insbesondere wird geprüft, ob der angeführte Tilgungsträger zum Ende der Laufzeit des Kredites unter den gemäß internen Richtlinien angegebenen Performanceannahmen in der Lage sein wird, den Kredit zurückzuzahlen. Die Verantwortung obliegt den jeweiligen Kundenbetreuern. Das zentrale Management sowie die Risikoanalysen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern obliegen dem zentralen Kreditrisikomanagement.

### **Risikoabsicherung und -minderung Liquiditätsrisiko**

Die Bank verfügt über ein Collateral Management. Die BKS Bank steuert aktiv die zu hinterlegenden Sicherheiten (Wertpapiere, Credit Claims, Tendergeschäft mit Zentralbanken). Die Steuerung erfolgt monatlich im APM-Gremium. Der Liquiditätspuffer (CBC) wird täglich ermittelt und im Liquiditätsreport an den Vorstand berichtet.

Die Überwachung der von einer Bank entgegengenommenen bzw. zur Verfügung gestellten Sicherheiten erfolgt im Risikocontrolling.

Weiters verfügt die BKS Bank über ein Liquiditätspricing mittels Preiskalkulator, welcher die im APM-Gremium ermittelten Liquiditätskosten sowie die Liquiditätspufferkosten in der Zinssatzkalkulation berücksichtigt. Die Verrechnungen im Rahmen des Fund Transfer Pricings werden in tourlichen Abständen überwacht und gegebenenfalls angepasst. Im monatlichen APM-Gremium wird darüber hinaus eine Überwachung von Frühwarnindikatoren vorgenommen, um frühzeitig eine allfällige nachteilige Liquiditätsentwicklung erkennen zu können. Für den Fall des Eintritts einer Liquiditätskrise der Bank verfügt die BKS Bank über Notfallpläne und ein Liquiditätsnotfallgremium zu Einleitung geeigneter gegensteuernder Maßnahmen.

Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk ist der Funding-Plan ein zentrales Element für die Steuerung der kurz-, mittel- und langfristigen Refinanzierung der Bank. Die Abstimmung des Funding-Plans der BKS Bank erfolgt mit dem Leiter Treasury, Controlling und Rechnungswesen und dem Risikocontrolling. Der Funding-Plan wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überarbeitet und steht im Einklang mit den operativen Budgets sowie den längerfristigen Planwerten der Bank. Der Funding-Plan sowie das laufende Monitoring ist Bestandteil der Tagesordnung der monatlichen Sitzungen des APM-Gremiums, wo Soll/Ist-Vergleiche erfolgen.

### **Risikoabsicherung und -minderung im Bereich operationaler und IKT-Risiken**

Das Management von operationalen Risiken basiert auf einem Rahmenwerk, in dem sämtliche Richtlinien zu Management, Controlling und Reporting der operationalen Risiken festgelegt sind. Für das Management von operationalen Risiken sind die Risk-Taking-Units verantwortlich, und zwar für:

- die Sicherstellung einer richtlinienkonformen Geschäftsabwicklung,
- die Berücksichtigung des OR bei der Gestaltung nicht zentral regulierter Abläufe,
- die Meldung der OR-Schadensfälle mittels OpRisk-Schadensformular,
- die Analyse der aufgetretenen OR-Fälle auf Basis der quartalsweisen OR-Reportings und
- die Ableitung prozessverbessernder Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Kosten/Nutzen.

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert, welches vierteljährlich tagt. Ferner haben die Risk Taking Units und die IKS- und Prozessverantwortlichen für eine Ausgestaltung der Prozesse zu sorgen, die operationalen Risiken mitintegrieren und im Fall von Schwächen oder Schadensfällen Initiativen zur Verbesserung des Prozesses einzuleiten.

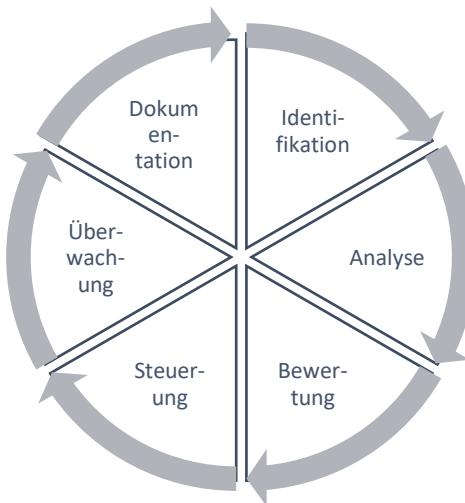
Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement-Prozesses der BKS Bank. Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem eng mit der 3 Banken IT verzahnten und von der 3 Banken IT-Security geführten Prozess, welcher nach der CRISAM-Methode umgesetzt wird. CRISAM steht für „Corporate Risk Application Method“ und ist eine ganzheitliche Methode zur Implementierung eines Information Risk Management Prozesses.

Netzwerk- und Cybercrime-Risiken werden als ernstzunehmende Bedrohungen angesehen, gegen die adäquate Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Um diesem Risiko zu begegnen sind auf Ebene der BKS Bank Österreich, der BKS Bank Niederlassungen in den Auslandsmärkten und auch der 3BankenIT Cyber-Security-Verantwortliche installiert, die für eine laufende Beobachtung der Bedrohungslage, der die BKS Bank betreffenden Vorfälle, entsprechende Risikoanalysen und risikomitigierende Maßnahmen sorgen. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Informationen (Informationssicherheitsmanagement), der Vergabe von Berechtigungen (Benutzerberechtigungsmanagement), aber auch dem Schutz von Daten und der Datensicherheit zu. Wesentliche Bestandteile unseres IT-Security Managements sind auch das Notfalls- und Kontinuitätsmanagement.

## **Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Risikomanagement wird in der BKS Bank als nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System verstanden, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches Vorgehen im Rahmen eines Regelkreises umfasst:



Aufsichtsrechtliche Vorgaben bilden den Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufs sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management der einzelnen Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind „state-of-the-art“ und werden laufend weiterentwickelt. Sie werden nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil der BKS Bank ausgerichtet.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement tragen wir vor allem durch nachstehende Verfahren Rechnung:

- Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process), der sicherstellen soll, dass nur Risiken eingegangen werden, die unserem Risikoappetit entsprechen.
- Das Risk Appetite Framework ist in der Risikostrategie der BKS Bank integriert und wird jährlich evaluiert.
- Mit dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process), der unsere Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität umfasst, tragen wir dafür Sorge, dass die Bank jederzeit über hinreichend liquide Mittel verfügt.
- Das seit Jahren etablierte und laufend fortentwickelte Risikoberichtswesen stellt den risikoverantwortlichen Führungskräften und Entscheidungsgremien zeitnah jene Informationen zur Verfügung, die für eine umsichtige Risikosteuerung notwendig sind.
- Die Organisationseinheit Risikocontrolling erfüllt die Funktion der gemäß § 39 Abs 5 BWG einzurichtenden zentralen und vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung.
- Schlüsselpositionen im Risikomanagement besetzen wir mit hochqualifizierten Mitarbeitern, die theoretische Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Risikocontrolling, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliche Analyse sowie Immobilienbewertung haben. Wir sorgen für laufende Aus- und Weiterbildung.
- Für die Risikomessung und das Reporting setzen wir moderne IT-Systeme und Verfahren ein.
- Die BKS Bank bekennt sich zum „Three Lines of Defence-Modell“, das besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die operativen Bereiche – „First Line of Defence“ – Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, sollen die Risikomanagementfunktionen als „Second Line of Defence“ bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Als „Third Line of Defence“ ist es die Rolle der internen Revision, Prüfungen aller Bereiche durchzuführen und zu beurteilen, inwieweit der Risikomanagementrahmen effektiv ist und definierte Verfahren und Grundsätze eingehalten werden.
- Die BKS Bank verfügt seit Jahren über ein angemessenes Hinweisgebersystem. Die Whistleblower-Meldestelle wurde in der Abteilung Interne Revision (ZIR) eingerichtet.

- Wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements ist die umsichtige Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und Empfehlungen sowie der Diskurs mit der Bankenaufsicht, den wir proaktiv suchen, um mit den Entwicklungen im europäischen Aufsichtssystem Schritt halten zu können und um Compliance Risiken zu reduzieren.

Die Angemessenheit der im BKS-Konzern eingesetzten Risikomanagementsysteme wird darüber hinaus durch Audits unabhängiger interner und externer Prüfer bewertet, wie etwa durch

- regelmäßige, mindestens jährliche Prüfungen der internen Revision und
- externe Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer, unter anderem in Form der jährlichen unabhängigen Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel C 83 ÖCGK, und durch die in der Anlage zum Prüfbericht gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG dokumentierten Prüfungen zum Kontrollumfeld, zu den Kontrollaktivitäten, zu den Risikobeurteilungs- und Informationsprozessen hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken.

## **Artikel 435 (2) a –Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 435 (2) a CRR lässt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt darstellen:

#### **Aufsichtsrat**

		<b>Mandate iSd §28a Abs. 5 Z. 5 bzw. §5</b>		<b>Gesamtanzahl</b>	
		<b>Abs. 1 Z. 9a BWG</b>		<b>Leitungs- funktionen</b>	<b>Aufsichts- funktionen</b>
Univ. Prof. Dr. Sabine Urnik	Aufsichtsrats- vorsitzende	0	1	1	3
Mag. Klaus Wallner	Stellv. Aufsichtsrats- vorsitzender	1	3	1	3
Vdir. Gerhard Burtscher	Aufsichtsratsmitglied	1	1	2	4
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Aufsichtsratsmitglied	1	3	3	5
Dipl.-Ing. Christina Fromme- Knoch	Aufsichtsratsmitglied	1	3	1	3
Mag. Hannes Bogner	Aufsichtsratsmitglied	0	3	0	4
Dr. Reinhard Iro	Aufsichtsratsmitglied	0	2	0	2
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	Aufsichtsratsmitglied	1	2	10	3
Univ.-Prof. Dr. Stefanie Lind- staedt	Aufsichtsratsmitglied	0	1	1	1
Christoph Kulterer	Aufsichtsratsmitglied	1	1	1	1

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung so, dass rechts die Gesamtzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, die die jeweilige Person bekleidet, und links, als Teilmenge daraus, jene gemäß der Definition der § 28a Abs. 5 Z. 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z. 9a BWG angeführt sind.

## Vorstand

		Mandate iSd §28a Abs. 5 Z. 5 bzw. §5 Abs. 1 Z. 9a BWG	Gesamtanzahl		
		Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
Mag. Nikolaus Juhász	Vorstandsmitglied	1	2	4	2
Claudia Höller, MBA	Vorstandsmitglied	1	1	2	1
Mag. Dietmar Böckmann	Vorstandsmitglied	1	1	1	1
Mag. Alexander Novak	Vorstandsmitglied	1	0	1	0

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung so, dass rechts die Gesamtzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, die die jeweilige Person bekleidet, und links, als Teilmenge daraus, jene gemäß der Definition der § 28a Abs. 5 Z. 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z. 9a BWG angeführt sind.

## Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung / Diversitätsstrategie im Hinblick auf die Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums

### Umsetzung in der BKS Bank

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung freiwerdender Aufsichtsratsmandate achten der Nominierungsausschuss wie auch der gesamte Aufsichtsrat auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf den Bildungs- und Berufshintergrund potenzieller Bewerber. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der Fit & Proper-Policy der BKS Bank festgeschrieben. Sie beinhaltet auch die klare Anforderung der weiteren Stärkung der Diversität durch die adäquate Vertretung aller Geschlechter im Aufsichtsrat und Vorstand.

Für die Auswahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind eine entsprechende theoretische Ausbildung, praktische Kenntnisse sowie eine mehrjährige Führungserfahrung erforderlich. Darüber hinaus setzt die Eignung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied voraus, dass persönliche Qualifikationen wie Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, persönliche Zuverlässigkeit, guter Ruf und die Kriterien ordnungsgemäßer Governance erfüllt sind. Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind hochqualifizierte Bank- und Wirtschaftsexperten mit einschlägigen Erfahrungen in strategischen Fragen und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse im Rechnungslegungs- und Finanzierungsbereich, im Risikomanagement sowie im Bereich der Digitalisierung. Drei weibliche Aufsichtsratsmitglieder, darunter die Aufsichtsratsvorsitzende, sind zudem Universitätsprofessorinnen und lehren auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Informatik. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind langjährige Mitarbeitende und profunde Kenner der BKS Bank aus verschiedensten Tätigkeitsbereichen.

Die Vorstandsmitglieder und die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat verfügen über breite Führungserfahrung in national und international tätigen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Mit den Besonderheiten, die sich entweder durch unterschiedliche kulturelle Gegebenheiten oder durch andere Rechtssysteme ergeben, sind sie bestens vertraut. Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zeichnen sich durch gute Fremdsprachenkenntnisse aus. Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potenziellen Kandidaten insofern eine wesentliche Rolle, als eine ausgewogene Altersverteilung für die Beurteilung von Sachfragen und aus Nachfolgegründen relevant ist. Die BKS Bank achtet auf einen Altersmix, der auch der Verteilung in der arbeitenden Bevölkerung bzw. in den jeweiligen Berufspositionen entspricht. Demgemäß liegt das Alter der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat am Ende des Berichtsjahres zwischen 53 und 75 Jahren, die Vorstandsmitglieder sind zwischen 46 und 59 Jahre alt.

## **Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Im Geschäftsjahr 2024 hat eine Ausschusssitzung stattgefunden.

## **Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

In den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wird standardgemäß über die Risikoentwicklung in den wesentlichen Risikoarten, über das Stresstesting, Änderungen in den Rahmenbedingungen und die Erreichung von Zielwerten berichtet. Die risikorelevanten Themen werden in jeder Sitzung des Aufsichtsrates in Form eines umfangreichen Risikoberichtes dargelegt, der auch aktuelle gesamtwirtschaftliche und idiosynkratische Entwicklungen enthält. Der verankerte tourliche Diskurs und Austausch zwischen dem Management der BKS Bank und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat und dem Vorstand fördert die Risikokultur und die Erreichung der risikopolitischen Ziele. Allfällige Abweichungen werden im Rahmen der Sitzungen diskutiert.

Dem Aufsichtsrat werden jährlich unter anderem folgende Unterlagen zum Thema Risikosteuerung vorgelegt:

- Die konzernweite Risikostrategie
- Eine vom Vorstand genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR), mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Institutes entsprechen
- Eine vom Vorstand genehmigte konzise Risikoerklärung (gem. CRR 435 Absatz 1 Buchstabe f), in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Institutes knapp beschrieben wird
- Ein vom Vorstand genehmigter Sanierungsplan gemäß BaSAG

Darüber hinaus erfolgt ein umfangreicher Bericht über die Risikoarten und die Risikolage der BKS Bank in der jährlich stattfindenden Sitzung des Risikoausschusses des Aufsichtsrates. Der Risikoausschuss befasst sich in der jährlichen Sitzung mit

- dem Bericht über die Risikolage des Institutes,
- dem Bericht über die Risikoarten gemäß § 39 Absatz 2b BWG,
- der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie,
- der Überprüfung der Preisgestaltung,
- der Überprüfung des Vergütungssystems hinsichtlich des § 39d (2) 4 BWG, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität, die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden und
- der Beratung hinsichtlich der Weiterentwicklung der Risikostrategie und –bereitschaft.

Weiters wird in der Risikoausschusssitzung über den Umsetzungsstatus und Neuerungen risikorelevanter Maßnahmen und Projekte berichtet und diskutiert. Der Risikoausschuss tagt mindestens einmal jährlich, wobei der Leiter der Risikomanagementfunktion im Gremium direkt berichtet. Der Leiter der Risikomanagementfunktion nimmt weiters einmal jährlich in beratender Funktion an der Sitzung des Vergütungsausschusses teil.

In der BKS Bank ist weiters ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Bank. Darüber hinaus nimmt der Bankprüfer zweimal jährlich an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil und berichtet einmal jährlich über die wichtigsten, bei der Abschlussprüfung gewonnenen, Erkenntnisse. Im Rahmen des Prüfungsausschusses werden auch die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 63 (4) und (6) BWG und der Regel 83 ÖCGK, sowie Maßnahmen der Bank zur Weiterentwicklung des Risikomanagements, des Revisionssystems und des internen Kontrollsysteams erörtert.

# Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches

## Artikel 436: Offenlegung des Anwendungsbereiches

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Verordnung legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die Firma des Instituts, für das diese Verordnung gilt;
- b) einen Abgleich des konsolidierten Abschlusses, der gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erstellt wurde, mit dem konsolidierten Abschluss, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde; dieser Abgleich zeigt die Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis sowie die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtsträger, wenn sich dieser von dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke unterscheidet; in Bezug auf die Rechtsträger, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, ist die Methode der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung anzugeben, wenn sie sich von der Methode der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke unterscheidet, sowie, ob diese Rechtsträger vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert sind und ob die Beteiligungen an diesen Rechtsträgern von den Eigenmitteln abgezogen sind;
- c) eine Aufgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des konsolidierten Abschlusses, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde, aufgeschlüsselt nach Art der Risiken gemäß dem vorliegenden Teil;
- d) einen Abgleich, in dem die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen in den Abschlüssen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag ermittelt werden; dieser Abgleich wird durch qualitative Angaben zu diesen Hauptursachen für die Unterschiede ergänzt;
- e) für Risikopositionen im Handelsbuch und im Anlagebuch, die gemäß Artikel 34 und Artikel 105 angepasst werden, eine Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung eines Instituts nach Art der Risiken und alle Bestandteile, getrennt für Positionen des Handelsbuchs und Positionen des Anlagebuchs;
- f) alle vorhandenen oder erwarteten wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen;
- g) den Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag sind, und den oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
- h) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9.

## Artikel 436 (a) – Firma des Instituts

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Firma des Institutes, für welches die Offenlegungsanforderungen gelten, ist die BKS Bank AG.

## Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

### Umsetzung in der BKS Bank

Der maßgebende Konsolidierungskreis der BKS Bank enthält 16 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften. Der Konsolidierungskreis bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien der BKS Bank zuzuordnen sind. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis.

**EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen**

a	b	c	d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungs-methode für Rechnungslegungs-zwecke	Vollkon-solidierung	Anteils-mäßige Kon-solidierung	Equity Methode	Weder Kon-solidierung noch Abzug	Abzug	Beschreibung des Unternehmens
<b>Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke</b>							
BKS Bank AG	Vollkonsolidierung	✓					Kreditinstitut
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Vollkonsolidierung	✓					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	Vollkonsolidierung	✓					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	Vollkonsolidierung	✓					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	Vollkonsolidierung	✓					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS Leasing d.o.o. Beograd	Vollkonsolidierung	✓					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
Oberbank AG	Equity Methode		✓				Kreditinstitut
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Equity Methode		✓				Kreditinstitut
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE- GESELLSCHAFT m.b.H.	Anteilmäßige Konsolidierung		✓				Absicherung von Großkreditrisiken
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H	Vollkonsolidierung	✓					Immobilienerrichtung und -verwaltung
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs- gesellschaft m.b.H und Co. KG	Vollkonsolidierung	✓					Erwerb, Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien
IEV Immobilien GmbH	Vollkonsolidierung	✓					Komplementär der IEV GmbH & Co KG
BKS Service GmbH	Vollkonsolidierung	✓					Dienstleistungs- und Servicegesellschaft für banknahe Tätigkeiten
BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.	Vollkonsolidierung	✓					Erwerb, Errichtung, Vermietung von Immobilien und Hausverwaltung
E 2000 Liegenschaftsverwertung GmbH	Vollkonsolidierung	✓					Liegenschaftsverwertung
BKS 2000 Beteiligungs- verwaltungsgesellschaft mbH	Vollkonsolidierung	✓					Beteiligungsgesellschaft

Verbundene und assoziierte Unternehmen sind in den Konzernabschluß auf Basis konzerneinheitlicher We sentlichkeitsbestimmungen sowie quantitativer und qualitativer Parameter einbezogen.

Die Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft werden gemäß IAS 28 at Equity bilanziert. Bei diesen Gesellschaften werden die Beteiligungsbuchwerte dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst. Die BKS Bank hielt zum 31. Dezember 2024 an der Oberbank AG 14,15% direkt und inkl. Unterordnungssyndikat mit Beteiligungsverwaltungs- Gesellschaft m.b.H 14,73% und an der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 12,83% direkt und inkl. Unterordnungssyndikat mit BTV Privatstiftung, Doppelmayr Seilbahnen GmbH und VORARLBERGER LANDESVERSICHERUNG V.a.G 16,35% an Stimmrechten und damit jeweils weniger als 20% der Stimmrechtsanteile. Die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge bestimmt. Diese eröffnen die Möglichkeit, finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen dieser Institute mitzubestimmen, ohne jedoch beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR) wird quotenkonsolidiert. Diese Beteiligung ist gemäß IFRS 11 als gemeinschaftliche Tätigkeit einzustufen.

### **Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU LI1 vergleicht die Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke. Darüber hinaus beinhaltet die Tabelle eine Aufgliederung der Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis.

In den Spalten c bis g werden die IFRS-Buchwerte bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung nach den in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt. Da einige Positionen mehreren Risikoarten zugeordnet werden können, kann die Summe der Beträge in den Spalten c bis g von den Beträgen in Spalte b abweichen. Bei den Positionen, die mehrfach ausgewiesen werden, da sie mehreren Risikoarten unterliegen, handelt es sich insbesondere um Positionen des Anlagebuchs, die in Fremdwährung notieren.

In Spalte g werden Positionen ausgewiesen, die Bestandteil der Bilanz sind, gemäß den Anforderungen der CRR aber keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder für die nach Teil 2 der CRR ein Eigenmittelabzug vorgenommen wird. Im Bereich der Passivposten werden in dieser Spalte sämtliche Buchwerte offengelegt, welche nicht für die Anwendung der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR (Kreditrisiko), Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR (Gegenparteiausfallsrisiko) oder Teil 3 Titel IV CRR (Marktrisiko) relevant sind.

**EU LI1 - Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und Zuordnung von Bilanzpositionen zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien**

a

b

EUR Mio.	Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtlichem Konsolidierungskreis
<b>Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>		
1 Barreserve	963,9	963,9
2 Forderungen an Kreditinstitute	38,9	38,9
3 Forderungen an Kunden	7.441,4	7.441,4
4 Handelsaktiva	6,9	6,9
5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.305,9	1.305,9
6 Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	179,9	179,9
7 Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	875,7	875,7
8 Immaterielle Vermögenswerte	9,0	9,0
9 Sachanlagen	82,9	82,9
10 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	125,5	125,5
11 Laufende Steuerforderungen	11,8	11,8
12 Latente Steuerforderungen	9,7	9,7
13 Sonstige Aktiva	20,8	20,8
<b>Gesamtaktiva</b>	<b>11.072,3</b>	<b>11.072,3</b>
<b>Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>		
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	847,9	847,9
2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.934,3	6.934,3
3 Verbrieftete Verbindlichkeiten	873,7	873,7
4 Handelpassiva	10,3	10,3
5 Rückstellungen	132,3	132,3
6 Sonstige Passiva	46,4	46,4
7 Laufende Steuerschulden	11,9	11,9
8 Latente Steuerschulden	21,9	21,9
9 Nachrangkapital	269,4	269,4
10 Eigenkapital	1.924,3	1.924,3
<b>Gesamtpassiva</b>	<b>11.072,3</b>	<b>11.072,3</b>

c

d

e

f

g

**Buchwerte der Posten, die**

dem Kreditrisiko- rahmen unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungsrahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	keinen Eigenmittel- anforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzüge unterliegen
963,9	–	–	7,6	–
34,5	4,4	–	8,3	–
7.441,4	–	–	52,8	–
–	6,9	–	2,1	–
1.305,9	–	–	–	–
179,9	–	–	0,1	–
75,3	–	–	–	800,4
2,1	–	–	0,1	6,9
82,9	–	–	0,2	–
125,5	–	–	–	–
11,8	–	–	–	–
9,7	–	–	–	–
20,8	–	–	–	–
<b>10.253,6</b>	<b>11,3</b>	<b>–</b>	<b>71,2</b>	<b>807,3</b>
–	0,5	–	14,6	832,8
–	–	–	115,2	6.819,1
–	–	–	–	873,7
–	10,3	–	5,8	–
–	–	–	–	132,3
–	–	–	0,7	45,7
–	–	–	–	0,0
–	–	–	–	21,9
–	–	–	–	269,4
–	–	–	–	1.924,3
–	<b>10,8</b>	<b>–</b>	<b>136,3</b>	<b>10.919,1</b>

In Ergänzung zur Tabelle EU LI1 stellt die nachfolgende Tabelle EU LI2 die wichtigsten Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß Konzernbilanz nach aufsichtsrechtlicher Konsolidierung und den für die aufsichtsrechtlichen Zwecke verwendeten Risikopositionen nach CRR dar.

Die Zeilen 1 und 2 dieser Tabelle entsprechen den Buchwerten der Aktiva und Passiva der Spalten c bis f der Tabelle EU LI1. Dementsprechend beinhaltet die Tabelle keine Buchwerte der Posten, die keinen Eigenmittelanforderungen oder Eigenmittelabzügen unterliegen. Der Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis berechnet sich als Buchwert der Aktiva abzüglich des Buchwertes der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss ergeben sich aus der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren nach CRR.

### **EU LI2 - Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss**

	EUR Mio.	<b>Gesamt</b>	<b>Posten im</b>			
			Kredit- risikorahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR- Rahmen	Marktrisiko- rahmen
<b>1</b>	<b>Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)</b>	<b>10.336,1</b>	<b>10.253,6</b>	–	<b>11,3</b>	<b>71,2</b>
<b>2</b>	<b>Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)</b>	<b>147,1</b>	–	–	<b>10,8</b>	<b>136,3</b>
<b>3</b>	<b>Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis</b>	<b>10.189,0</b>	<b>10.253,6</b>	–	<b>0,5</b>	<b>-65,1</b>
<b>4</b>	<b>Außenbilanzielle Beträge</b>	<b>2.389,0</b>	<b>2.389,0</b>	–	–	
5	Unterschiede in den Bewertungen	–	–	–	–	
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	–	–	–	–	
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	–	–	–	–	
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)	–	-113,9	–	–	
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	–	-1.639,8	–	–	
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	–	–	–	–	
11	Sonstige Unterschiede	–	-58,6	–	11,8	
<b>12</b>	<b>Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge</b>	<b>–</b>	<b>10.830,3</b>	–	<b>12,3</b>	<b>12,8</b>

**Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank wird u.a. die BKS Bank AG zugerechnet. Diese erfüllt die Anforderungen auf Einzelbasis und wird voll in den Konsolidierungskreis eingebunden. Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-SELLSCHAFT m.b.H., die Oberbank AG und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind weitere Kreditinstitute, die gemäß den Angaben zum Artikel 436 (b) CRR in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

# Eigenmittel

## Artikel 437: Offenlegung von Eigenmitteln

Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
  - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Abzugs- und Korrekturposten,
  - ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge,
  - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 794 abgezogene Posten
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden,
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

## Artikel 437 a, d, e - Zusammensetzung der Eigenmittel

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Ermittlung der Eigenmittelquote und des Gesamtrisikobetrages erfolgen nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive (CRD).

Die CRR kennt drei eindeutig definierte Eigenmittelkategorien:

- Hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“; Artikel 26 CRR)
- Zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1-Capital“; Artikel 51 CRR)
- Ergänzungskapital („Tier-2-Capital“; Artikel 62 CRR)

Für die einzelnen Kapitalkomponenten sind von der BKS Bank zum 31. Dezember 2024 folgende Mindestestandards (inklusive SREP-Aufschlag, Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischem Kapitalpuffer) in Prozentsatz des Gesamtrisikobetrages zu erfüllen:

- Hartes Kernkapital: 8,66%
- Kernkapital: 10,63%
- Gesamtkapital: 13,25%

**Überleitung des bilanziellen Eigenkapitals auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital**

EUR Mio.	31.12.2024	31.12.2023
Eigenkapital gemäß IFRS-Abschluss	1.924,3	1.768,9
abzüglich in-/direkte Positionen eigener Anteile	-14,5	-21,1
abzüglich geplanter Dividendenausschüttung/Gewinnvortrag	-18,5	-16,4
abzüglich AT-1 Anleihe	-65,2	-65,2
abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-6,9	-7,0
abzüglich Prudential Filters	-1,8	-1,3
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10%	-800,5	-742,0
abzüglich latente Steuerforderungen	-9,7	-8,4
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>1.007,3</b>	<b>907,5</b>

**Überleitung des Kernkapitals**

EUR Mio.	31.12.2024	31.12.2023
zuzüglich AT-1 Anleihe	65,2	65,2
<b>Nachrangkapital im Kernkapital</b>	<b>65,2</b>	<b>65,2</b>

**Überleitung der ergänzenden Eigenmittel**

EUR Mio.	31.12.2024	31.12.2023
Nachrangkapital gemäß IFRS-Abschluss	269,4	265,0
abzüglich abreifendes Ergänzungskapital auf Grund der Restlaufzeit	-42,5	-44,5
abzüglich Zinsen Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital	-2,7	-3,7
<b>Nachrangkapital in den ergänzenden Eigenmitteln</b>	<b>224,2</b>	<b>216,8</b>

**Eigenmittel gemäß CRR**

EUR Mio.	31.12.2024	31.12.2023
Grundkapital	91,6	91,6
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	1.725,8	1.566,3
Abzugsposten	-810,1	-750,4
Hartes Kernkapital (CET 1) <sup>2)</sup>	1.007,3	907,5
Harte Kernkapitalquote	15,04%	13,62%
AT1-Anleihe	65,2	65,2
Zusätzliches Kernkapital	65,2	65,2
Kernkapital (CET1 + AT1)	1.072,4	972,7
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	16,02%	14,59%
Ergänzungskapital	224,2	216,8
Eigenmittel insgesamt	1.296,6	1.189,5
Eigenmittelquote	19,37%	17,85%
Bemessungsgrundlage	6.695,3	6.664,3

<sup>1)</sup> Beinhaltet das jeweilige Jahresergebnis.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke dar, indem sie den IFRS-Buchwert mit dem Wert nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vergleicht. In der BKS Bank gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke.

**EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

	EUR Mio.	a Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	b Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	c Verweis <sup>1)</sup>
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>				
1	Barreserve	963,9	963,9	
2	Forderungen an Kreditinstitute	38,9	38,9	
3	Forderungen an Kunden	7.441,4	7.441,4	g)
4	Handelsaktiva	6,9	6,9	g)
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.305,9	1.305,9	g)
6	Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	179,9	179,9	f), g)
7	Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	875,7	875,7	c)
8	Immaterielle Vermögenswerte	9,0	9,0	b)
9	Sachanlagen	82,9	82,9	
10	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	125,5	125,5	
11	Laufende Steuerforderungen	11,8	11,8	
12	Latente Steuerforderungen	9,7	9,7	e)
13	Sonstige Aktiva	20,8	20,8	
<b>Gesamtaktiva</b>		<b>11.072,3</b>	<b>11.072,3</b>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	847,9	847,9	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.934,3	6.934,3	
3	Verbriezte Verbindlichkeiten	873,7	873,7	g)
4	Handelpassiva	10,3	10,3	g)
5	Rückstellungen	132,3	132,3	
6	Sonstige Passiva	46,4	46,4	
7	Laufende Steuenschulden	11,9	11,9	
8	Latente Steuerschulden	21,9	21,9	
9	Nachrangkapital	269,4	269,4	d)
10	Eigenkapital	1.924,3	1.924,3	a)
<b>Gesamtpassiva</b>		<b>11.072,3</b>	<b>11.072,3</b>	
<b>Aktienkapital</b>				
1	Stammaktien (Nominal)	91,6	91,6	
2	Agio	271,3	271,3	
<b>Gesamtaktienkapital</b>		<b>362,9</b>	<b>362,9</b>	

<sup>1)</sup> Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zu Tabelle EU CC1.

Die Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals wird in der nachfolgenden Tabelle EU CC1 dargestellt.

### **EU CC1 – Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals**

EUR Mio.		a <b>Beträge</b>	b <b>Verweis<sup>1)</sup></b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	362,9	a)
	davon: Art des Instruments 1	362,9	
	davon: Art des Instruments 2	–	
	davon: Art des Instruments 3	–	
2	Einbehaltene Gewinne	1.153,4	a)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	180,9	a)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	144,9	a)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.842,1	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	–	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-6,9	b)
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-1,8	g)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	–	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-16,0	a)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-769,8	c)
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-40,3	c)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-834,8	c)
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.007,3	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	65,2	a)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von	-	

	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	65,2	a)
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	–	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	65,2	a)
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.072,4	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	224,2	d)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	–	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	
50	Kreditrisikoanpassungen	–	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	224,2	d)

**Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen**

52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	–
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–
58	Ergänzungskapital (T2)	224,2 d)
59	Gesamtkapital ( $TC = T1 + T2$ )	1.296,6
60	Gesamtrisikobetrag	6.695,3

**Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer**

61	Harte Kernkapitalquote	15,04%
62	Kernkapitalquote	16,02%
63	Gesamtkapitalquote	19,37%
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,66%
L	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,25%
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	–
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	–
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,41%
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,14%

**Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)**

72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	33,7	f)
----	---	------	----

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	c) in der Bilanzposition sind nur die direkten Positionen enthalten 151,1
----	---	---

75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	–
----	--	---

#### Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	–
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	–

#### Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)

80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–

<sup>1)</sup> Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zu Tabelle EU CC2.

#### Artikel 437 (b) und (c) – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen

##### Umsetzung in der BKS Bank

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind im Formblatt „Anhang – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ dargestellt. Bedingungen im Zusammenhang mit den Kapitalinstrumenten werden auf der Homepage der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Anleiheemissionen veröffentlicht.

#### Artikel 437 (f) – Von der CRR abweichende Kapitalquoten

##### Umsetzung in der BKS Bank

Die Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten wurde nach den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt.

# Eigenmittelanforderungen

## Artikel 438: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positions beträgen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 92 dieser Verordnung und der in Artikel 73 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung ihres Ansatzes, nachdem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen;
- b) den Betrag der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung und seine Zusammensetzung in Bezug auf Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- c) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts;
- d) den Gesamtbetrag der risikogewichteten Position und die nach Artikel 92 ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien nach Teil 3, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positions beträgen haben;
- e) die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positions beträge und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positions beträge für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Artikel 155 Absatz 2;
- f) den Risikopositionswert und den risikogewichteten Positions betrag von Eigenmittelinstrumenten, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden und die die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 nicht von ihren Eigenmitteln abziehen;
- g) die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats, berechnet nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG, wenn die in dem genannten Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewendet wird;
- h) die Abweichungen der risikogewichteten Positions beträge des laufenden Offenlegungszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Offenlegungszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen.

## Artikel 438 (a) – Keminhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP

### Umsetzung in der BKS Bank

Gemäß den Bestimmungen der §§ 39 und 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben sie Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP zusammengefasst und in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnungen quantifiziert.

Zur Gesamtbanksteuerung wird seit 2021 ein dualer Ansatz verfolgt. In der normativen Perspektive beurteilen wir die Fähigkeit der Bank, quantitative regulatorische und aufsichtsrechtliche Anforderungen über einen mehrjährigen Zeitraum zu erfüllen. Hier liegt das Ziel in der Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben. In der ökonomischen Perspektive identifizieren und quantifizieren wir alle wesentlichen kapitalrelevanten Risiken und stellen diese der Risikodeckungsmasse gegenüber, wobei das Ziel die Sicherstellung der angemessenen Ausstattung mit internem Kapital darstellt. So umfasst das Kapitalmanagement der BKS Bank zwei gleichwertige Verfahren, nämlich die Steuerung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestkapitalquoten und die interne Steuerung im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process).

In der BKS Bank werden die unerwarteten Verluste in der ökonomischen Perspektive im Wesentlichen für einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr mit einer Aussagesicherheit von 99,9% ermittelt. Die Risikotragfähigkeit nach der ökonomischen Perspektive sowie die Limitverteilung ist unter Artikel 435(1) f - „Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz“ dargestellt.

In der ökonomischen Perspektive dürfen die Risiken die Risikodeckungsmassen nicht überschreiten. Die budgetierten und zum Stichtag bestehenden Risikodeckungsmassen stellen das absolute Limit für den Risikoappetit und den ökonomischen Kapitalbedarf dar. Als zusätzliche Absicherungsstufe wird der Risikoappetit bei maximal 70% der allokierten Risikodeckungsmasse sowohl für die Gesamtheit der Risiken als auch die Einzelrisiken eingezogen. Wesentliche Risikolimite werden auf steuerungsrelevante Organisationseinheiten heruntergebrochen und quartalsweise überwacht. Die maximale Auslastung der Risikodeckungsmasse ist ein wesentlicher Indikator der Gesamtbanksteuerung und ist im Risk Appetite Framework der BKS Bank verankert. Die Indikatoren des Risk Appetite Framework sind wesentlicher Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie der BKS Bank.

Weitere wichtige Komponenten des ICAAP-Steuerungskreises sind quartalsweise durchgeführte Stresstests. Ferner wird jährlich ein Reverse Stresstest gerechnet. Die enge Einbindung in die Gesamtbankriskosteuerung ist einerseits durch ein umfassendes Berichtswesen, andererseits durch die definierten Steuerungsgremien und Linienverantwortlichen sichergestellt. Das ICAAP-Gremium setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, dem Leiter der Risikomanagementfunktion, dem Leiter der zentralen Abteilung Controlling und Rechnungswesen und dem Leiter der zentralen Abteilung Treasury und Financial Institutions. Diesem Gremium obliegt die übergeordnete Steuerung. Ferner sind für die wichtigen Risikoarten wie Kreditrisiko, Zinsänderungsrisiken, sowie operationale und IKT-Risiken eigene, ebenfalls vom Vorstand geleitete Gremien eingerichtet, die auf Grundlage des ICAAP steuern. Der Aufsichtsrat, sowie der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss werden in jeder Sitzung über die aktuelle aus dem ICAAP ableitbare Risikolage informiert.

Das ICAAP Rahmenwerk ist in der Risikostrategie, dem Risikomanagementhandbuch sowie in den Rahmenwerken zu Einzelrisiken dokumentiert. Risikomanagement und ICAAP werden mindestens einmal jährlich durch die interne Revision sowie durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß Regel 83 ÖCGK überprüft.

## **Artikel 438 (b) – SREP-Anforderungen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Als Ergebnis des durchgeführten Supervisory Review and Evaluation Prozess (SREP) durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die BKS Bank zum 31. Dezember 2024 folgende Mindestfordernisse ohne Kapitalerhaltungspuffer als Prozentsatz des Total Risk Exposure Amounts zu erfüllen:

Harte Kernkapitalquote:	5,9%
Kernkapitalquote:	7,9%
Eigenmittelquote gesamt:	10,5%

Die Kapitalquoten per Ende Dezember 2024 lagen deutlich über diesen Anforderungen.

## **Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen****Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank ermittelt das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR.

**EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge**

EUR Mio.		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-anforderung c
		a 31.12.2024	b 31.12.2023	
<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)</b>	<b>6.162,5</b>	<b>6.185,0</b>	<b>493,0</b>
2	Davon: Standardansatz	6.162,5	6.185,0	493,0
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	–	–	–
4	Davon: Slotting-Ansatz	–	–	–
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	–	–	–
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	–	–	–
<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko – CCR</b>	<b>8,5</b>	<b>5,8</b>	<b>0,7</b>
7	Davon: Standardansatz	6,9	4,1	0,6
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	–	–	–
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1,6	1,6	0,1
9	Davon: Sonstiges CCR	–	–	–
<b>15</b>	<b>Abwicklungsrisiko</b>	–	–	–
<b>16</b>	<b>Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)</b>	–	–	–
17	Davon: SEC-IRBA	–	–	–
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–
19	Davon: SEC-SA	–	–	–
EU 19a	Davon: 1250% / Abzug	–	–	–
<b>20</b>	<b>Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)</b>	<b>12,8</b>	<b>22,4</b>	<b>1,0</b>
21	Davon: Standardansatz	12,8	22,4	1,0
22	Davon: IMA	–	–	–
EU 22a	<b>Großkredite</b>	–	–	–
<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>511,5</b>	<b>451,1</b>	<b>40,9</b>
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	–	–	–
EU 23b	Davon: Standardansatz	511,5	451,1	40,9
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	–	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	377,8	340,4	30,2
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>6.695,3</b>	<b>6.664,3</b>	<b>535,6</b>

**Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch****Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant, da das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR berechnet wird.

**Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert und -betrag von Positionen von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 CRR nicht in Abzug gebracht werden.

**EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen**

EUR Mio.	a Risikopositions- wert	b Risikopositions- betrag
1 Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	–	–

**Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbezüge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge keine internen Modelle.

**Artikel 440: Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers**

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichteten Positionsbezüge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden;
- b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

**Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle EU CCyB1 beinhaltet die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen. Jene Länder mit einer antizyklischen Kapitalpufferanforderung wurden in der Tabelle hervorgehoben.

Im Laufe des Jahres 2024 kam es zu einer Änderung der Quoten für Zypern (Anstieg von 0,5% auf 1%), Tschechien (Reduktion von 2% auf 1,25%), Frankreich (Anstieg von 0,5% auf 1%), Kroatien (Anstieg von 1% auf 1,5%), Irland (Anstieg von 1% auf 1,5%), Island (Anstieg von 2% auf 2,5%) und Niederlande (Anstieg von 1% auf 2%). Gänzlich neu dazugekommen sind antizyklische Kapitalpufferanforderungen für die Länder Belgien und Ungarn. Die restlichen Quoten blieben das Jahr über konstant.

**EU CCyB1 Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

EUR Mio.	a)	b)	c) Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	d)	e)	f)
			Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch	Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)		
<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>						
010-01	(AE) Vereinigte Arabische Emirate	0,4	–	–	–	0,4
010-02	(AL) Albanien	–	–	–	–	–
010-03	(AR) Argentinien	–	–	–	–	–
010-04	(AT) Oesterreich	6.135,0	–	–	–	6.135,0
010-05	(AU) Australien	0,1	–	–	–	0,1
010-06	(BA) Bosnien- Herzegowina	0,1	–	–	–	0,1
<b>010-07</b>	<b>(BE) Belgien</b>	<b>15,4</b>	–	–	–	<b>15,4</b>
<b>010-08</b>	<b>(BG) Bulgarien</b>	–	–	–	–	–
010-09	(BM) Bermuda	–	–	–	–	–
010-10	(BR) Brasilien	–	–	–	–	–
010-11	(BS) Bahamas	–	–	–	–	–
010-12	(CA) Kanada	–	–	–	–	–
010-13	(CH) Schweiz	27,7	–	–	–	27,7
010-14	(CN) China	–	–	–	–	–
010-15	(CO) Kolumbien	–	–	–	–	–
<b>010-16</b>	<b>(CY) Zypern</b>	<b>0,9</b>	–	–	–	<b>0,9</b>
<b>010-17</b>	<b>(CZ) Tschechien</b>	<b>0,4</b>	–	–	–	<b>0,4</b>
<b>010-18</b>	<b>(DE) Deutschland</b>	<b>264,9</b>	–	–	–	<b>264,9</b>
<b>010-19</b>	<b>(DK) Daenemark</b>	<b>5,7</b>	–	–	–	<b>5,7</b>
010-20	(ES) Spanien	0,1	–	–	–	0,1
<b>010-21</b>	<b>(FR) Frankreich</b>	<b>14,6</b>	–	–	–	<b>14,6</b>
010-22	(GB) Großbritannien	5,5	–	–	–	5,5
010-23	(GR) Griechenland	0,1	–	–	–	0,1
<b>010-24</b>	<b>(HK) Hongkong</b>	<b>0,3</b>	–	–	–	<b>0,3</b>
<b>010-25</b>	<b>(HR) Kroatien</b>	<b>540,3</b>	–	–	–	<b>540,3</b>
<b>010-26</b>	<b>(HU) Ungarn</b>	<b>28,0</b>	–	–	–	<b>28,0</b>
<b>010-27</b>	<b>(IE) Irland</b>	<b>0,4</b>	–	–	–	<b>0,4</b>
010-28	(IL) Israel	–	–	–	–	–
010-29	(IN) Indien	–	–	–	–	–
<b>010-30</b>	<b>(IS) Island</b>	–	–	–	–	–
010-31	(IT) Italien	7,1	–	–	–	7,1
010-32	(JE) Jersey	–	–	–	–	–
010-33	(KR) Suedkorea	–	–	–	–	–

g)

h)

i)

j)

k)

l)

m)

**Eigenmittelanforderungen**

Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
–	–	–	–	0,3	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
<b>365,3</b>	–	–	<b>365,3</b>	<b>4.566,8</b>	<b>74,53%</b>	<b>0,00%</b>
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
<b>0,2</b>	–	–	<b>0,2</b>	<b>2,6</b>	<b>0,04%</b>	<b>1,00%</b>
–	–	–	–	–	0,00%	2,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
1,7	–	–	1,7	20,8	0,34%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	<b>0,2</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,00%</b>
–	–	–	–	<b>0,2</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,25%</b>
<b>19,3</b>	–	–	<b>19,3</b>	<b>240,7</b>	<b>3,93%</b>	<b>0,75%</b>
<b>0,1</b>	–	–	<b>0,1</b>	<b>1,4</b>	<b>0,02%</b>	<b>2,50%</b>
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
<b>0,1</b>	–	–	<b>0,1</b>	<b>1,5</b>	<b>0,02%</b>	<b>1,00%</b>
0,2	–	–	0,2	2,8	0,05%	0,00%
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
–	–	–	–	<b>0,2</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,00%</b>
<b>38,1</b>	–	–	<b>38,1</b>	<b>476,0</b>	<b>7,77%</b>	<b>1,50%</b>
<b>1,7</b>	–	–	<b>1,7</b>	<b>20,7</b>	<b>0,34%</b>	<b>0,50%</b>
–	–	–	–	<b>0,1</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,50%</b>
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	<b>0,00%</b>	<b>2,50%</b>
0,3	–	–	0,3	3,9	0,06%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%

	EUR Mio.	a)	b)	c)	d)	e)	f)
		<b>Allgemeine Kreditrisikopositionen</b>		<b>Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko</b>			
		Risiko-positions Wert nach dem Standard- ansatz	Risiko-positions Wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko-positions im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen – Risiko-positions Wert im Anlagebuch	Risiko-positions gesamtwert
<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>							
010-34	(KY) Kaimaninseln	–	–	–	–	–	–
010-35	(KZ) Kasachstan	0,1	–	–	–	–	0,1
010-36	(LI) Liechtenstein	11,6	–	–	–	–	11,6
<b>010-37</b>	<b>(LU) Luxemburg</b>	<b>12,6</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>12,6</b>
010-38	(MC) Monaco	–	–	–	–	–	–
010-39	(MD) Moldau	–	–	–	–	–	–
010-40	(ME) Montenegro	–	–	–	–	–	–
010-41	(MH) Marshall-Inseln	–	–	–	–	–	–
010-42	(MK) Mazedonien	–	–	–	–	–	–
010-43	(MT) Malta	0,1	–	–	–	–	0,1
<b>010-44</b>	<b>(NL) Niederlande</b>	<b>7,5</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>7,5</b>
<b>010-45</b>	<b>(NO) Norwegen</b>	<b>49,8</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>49,8</b>
010-46	(NP) Nepal	–	–	–	–	–	–
010-47	(PA) Panama	–	–	–	–	–	–
010-48	(PH) Philippinen	–	–	–	–	–	–
010-49	(PL) Polen	0,5	–	–	–	–	0,5
010-50	(PR) Puerto Rico	–	–	–	–	–	–
010-51	(PT) Portugal	0,1	–	–	–	–	0,1
010-52	(PY) Paraguay	1,3	–	–	–	–	1,3
010-53	(QA) Katar	0,8	–	–	–	–	0,8
<b>010-54</b>	<b>(RO) Rumänien</b>	<b>4,0</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>4,0</b>
010-55	(RS) Serbien und Kosovo	22,5	–	–	–	–	22,5
010-56	(RU) Russland	–	–	–	–	–	–
010-57	(SA) Saudi-Arabien	–	–	–	–	–	–
<b>010-58</b>	<b>(SE) Schweden</b>	<b>19,7</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>19,7</b>
010-59	(SG) Singapur	0,2	–	–	–	–	0,2
<b>010-60</b>	<b>(SI) Slowenien</b>	<b>829,2</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>829,2</b>
<b>010-61</b>	<b>(SK) Slowakei</b>	<b>355,9</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>355,9</b>
010-62	(TH) Thailand	–	–	–	–	–	–
010-63	(TR) Tuerkei	–	–	–	–	–	–
010-64	(TW) Taiwan	–	–	–	–	–	–
010-65	(UA) Ukraine	–	–	–	–	–	–

g) h) i) j) k) l) m)

**Eigenmittelanforderungen**

Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positions beträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
0,7	–	–	0,7	8,4	0,14%	0,00%
<b>1,2</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>1,2</b>	<b>14,4</b>	<b>0,24%</b>	<b>0,50%</b>
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
0,1	–	–	0,1	1,7	0,03%	2,00%
0,4	–	–	0,4	5,0	0,08%	2,50%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,5	0,01%	0,00%
–	–	–	–	0,4	0,01%	0,00%
<b>0,2</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>0,2</b>	<b>2,9</b>	<b>0,05%</b>	<b>1,00%</b>
1,5	–	–	1,5	18,2	0,30%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
<b>0,2</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>0,2</b>	<b>2,1</b>	<b>0,03%</b>	<b>2,00%</b>
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
<b>40,0</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>40,0</b>	<b>500,5</b>	<b>8,17%</b>	<b>0,50%</b>
<b>18,7</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>18,7</b>	<b>233,2</b>	<b>3,80%</b>	<b>1,50%</b>
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%

	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko			
EUR Mio.	Risiko-positions Wert nach dem Standard- ansatz	Risiko-positions Wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko-positions im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen – Risiko- positions Wert im Anlagebuch	Risiko-positions- gesamtwert
<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>						
010-66 (US) Vereinigte Staaten von Amerika	4,1	–	–	–	–	4,1
010-67 (UY) Uruguay	0,6	–	–	–	–	0,6
010-68 (UZ) Usbekistan	0,3	–	–	–	–	0,3
010-69 (VG) Brit.Jungferninseln	–	–	–	–	–	–
010-70 (XX) Sonstige	–	–	–	–	–	–
010-71 (ZA) Suedafrika	–	–	–	–	–	–
<b>Insgesamt</b>	<b>8.367,6</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>8.367,6</b>

g) h) i) j) k) l) m)

Eigenmittelanforderungen

Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
0,1	–	–	0,1	1,7	0,03%	0,00%
–	–	–	–	0,2	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,0	0,00%	0,00%
<b>490,1</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>490,1</b>	<b>6.127,8</b>	<b>100%</b>	

## Artikel 440 (b) – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers

### Umsetzung in der BKS Bank

Die institutsspezifische antizyklische Kapitalpufferanforderung berechnet sich aus dem Gesamtrisikobetrag und der institutsspezifischen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers. Die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 0,25%, daraus resultiert eine Anforderung in Höhe von 16,9 Mio. EUR. Die Veränderung ist auf einen Anstieg des Gesamtrisikobetrages sowie der Ausweitung und Erhöhung einzelner CCyB-Sätze je Land zurückzuführen.

## EU CCyB2 – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers

EUR Mio.	a 31.12.2024	b 31.12.2023
1 Gesamtrisikobetrag	6.695,3	6.664,3
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,25%	0,21%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	16,9	14,3

## Artikel 441: Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz

G-SRI legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich ihr Bewertungsergebnis gemäß der in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Ermittlungsmethode ergibt.

## Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz

### Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank wird nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.

# Kreditrisiko und Kreditrisikominderung

## Artikel 442: Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) den Geltungsbereich und die Definitionen, die es für Rechnungslegungszwecke für die Begriffe 'überfällig' und 'wertgemindert' verwendet, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen der Begriffe 'überfällig' und 'Ausfall', die es für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke verwendet;
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden,
- c) Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien;
- d) eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen;
- e) die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die kumulierten Abschreibungen für diese Risikopositionen sowie die Nettobuchwerte und ihre Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet und Wirtschaftszweig sowie für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen;
- f) Veränderungen des Bruttobetrags der ausgefallenen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen; dies beinhaltet mindestens Angaben zu den Eröffnungs- und Abschlussbeständen dieser Risikopositionen, dem Bruttobetrag der genannten Risikopositionen, die wieder den Status 'nicht ausgefallen' erhalten haben oder Gegenstand einer Abschreibung waren;
- g) die Aufschlüsselung der Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeit.

## Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Ausfallsdefinition für Rechnungslegungszwecke der BKS Bank deckt sich mit jener des Artikels 178 CRR und den Bestimmungen der EBA/GL/2016/07. Demgemäß gelten Forderungen als ausgefallen, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 1% des vereinbarten Rahmens und mindestens 100 Euro beträgt. Ferner werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausgefallen eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird („unlikeliness to pay“, kurz UTP). Dies wird insbesondere angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Neubildung einer Einzelwertberichtigung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit einer Verschlechterung der Forderungsqualität
- Einleitung von Betriebungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, Betrug oder aus sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- Kreditengagements, deren gänzliche Rückführung aus sonstigen Gründen unwahrscheinlich ist

Darüber hinaus sind in den internen Richtlinien eine Reihe von sonstigen Hinweisen auf „Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten“ festgelegt, bei deren Zutreffen UTP-Prüfungen durchgeführt werden, welche zur Abstufung von Kunden in eine Ausfallsklasse führen können.

Die Definition von „wertgemindert“ deckt sich mit jener gemäß Artikel 442 (b) CRR.

## **Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Risikovorsorgen werden in der BKS Bank für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, für Schuldtitle, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert (FV OCI verpflichtend) bewertet werden, sowie für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildet. Das gemäß IFRS 9 zum Einsatz kommende Wertberichtigungsmodell ist ein Expected-Credit-Loss-Modell.

Die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge ist dabei von der Veränderung der Kreditqualität eines Finanzinstruments nach dessen Zugang abhängig. IFRS 9 unterscheidet auf Basis dieses Verfahrens drei unterschiedliche Stufen, wobei sich in Abhängigkeit von der Zuordnung des Finanzinstrumentes in eine dieser Stufen die Höhe der Risikovorsorgen ergibt.

- Stufe 1: Für Finanzinstrumente der Stufe 1 erfolgt die Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des 12-Months Expected Credit Loss (ECL). Der 12-Months Expected Credit Loss entspricht den Kreditverlusten, die bei einem Finanzinstrument innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet werden. Jedes Finanzinstrument ist bei Zugang grundsätzlich der Stufe 1 zuzuordnen, wobei zu jedem Abschlussstichtag diese Zuordnung zu überprüfen ist.
- Stufe 2: Für Finanzinstrumente der Stufe 2 erfolgt die Bildung eines Lifetime Expected Credit Loss (Lifetime ECL), welcher den erwarteten Verlusten bezogen auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments entspricht.
- Stufe 3: Für Finanzinstrumente der Stufe 3 wird für signifikante Forderungen die Risikovorsorge nach der Discounted-Cash-Flow-Methode bzw. für nicht signifikante Forderungen nach pauschalen Kriterien (Basis bildet die nicht durch Sicherheiten gedeckte Risikoposition) ermittelt.

Eine Änderung der Zuordnung von Stufe 1 in Stufe 2 erfolgt, sobald eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Die Zuordnung erfolgt auf Basis eines automatisierten Stageassessments, dem unterschiedliche Faktoren zugrunde liegen. Es werden sowohl quantitative Kriterien (Verschlechterung der Ratingstufen, Verschlechterung der Lifetime-PD) als auch qualitative Kriterien für die Entscheidung über einen Stufentransfer verwendet. Die BKS Bank nimmt das Wahlrecht hinsichtlich der Low Credit Risk Exemption im Stageassessment in Anspruch. So werden Finanzinstrumente, die ein niedriges Kreditrisiko aufweisen, mit dem 12-Monats-ECL bewertet. Ein niedriges Kreditrisiko ist nach unserer Einschätzung in den Ratingklassen von AA bis 1b gegeben.

Eine Zuordnung zu Stufe 3 erfolgt, wenn das Finanzinstrument sich im Ausfall befindet. Wird zum Bilanzstichtag bei einem Finanzinstrument ein objektiver Hinweis auf Wertminderung festgestellt, wird es der Stufe 3 zugeordnet.

## Kriterien für die Stagezuordnung

Kriterium	Stage
Non-performing Loans	3
Erstmalige Erfassung des Vertrages	1
Nachsicht im Lebendgeschäft	2
Mehr als 30 Tage überfällig	2
Fremdwährungskredit	2
Rating entspricht Investmentgrade (Ratingklassen AA bis 1b)	1
Kein Initial Risk Rating feststellbar	2
Kein aktuelles Rating	2
Signifikante Verschlechterung der Lifetime-PD von Einmalkrediten und Anleihen	2
Verschlechterung der Bonität aus Investmentgrade um mehr als 3 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus guten Ratings um mehr als 2 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus mittleren und schlechteren Ratingstufen um mindestens 1 Ratingstufe	2

Ein Rücktransfer in Stage 1 erfolgt, sofern keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, wie bereits in den Kriterien für die Stagezuordnung beschrieben, mehr vorliegen.

Die ECL-Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung von Forward-Looking Informationen, wobei für jeden unserer Zielmärkte länderspezifische Forward-Looking-Informationen herangezogen werden.

## Wesentliche Parameter des ECL-Modells für Stage 1 (12 Monatsperspektive) und Stage 2 (Life-Time Perspektive)

Parameter im ECL-Modell	Erklärung
Exposure at Default (EAD)	Die Kredithöhe im Zeitpunkt des Kreditausfalls (EAD) ist die Summe der zukünftigen vertraglich vereinbarten Cash Flows. Außerbilanzmäßige Geschäfte wie Haftungen und nicht ausgenutzte Kreditlinien von Kunden werden unter Berücksichtigung eines CCFs in einen EAD umgerechnet.
Probability of Default (PD)	Die Ausfallswahrscheinlichkeit wird je Kunde auf Basis statistischer Schätzverfahren ermittelt und folgt dem Life-Time-Konzept. So fließt bei der Ermittlung der zukünftigen Ausfallswahrscheinlichkeiten auch die Einschätzung über die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form einer Point-in-Time-Kalibrierung in die PD mit ein. Es werden für jedes Segment spezifische Migrationsmatrizen im ECL-Modell unterlegt.
Forward-Looking Information (FLI)	Die Forward-Looking Informationen fließen über den jeweiligen makroökonomischen Ausblick der Zielmärkte der BKS Bank unter Anwendung eines linearen Regressionsverfahrens in die angepasste bedingte Ausfallswahrscheinlichkeit mit ein.
Loss given Default (LGD)	Der LGD kennzeichnet die relative Verlusthöhe zum Zeitpunkt des Kreditausfalls. Die Verlustquote bemisst sich am unbesicherten Teil des EADs, welcher im Fall der Uneinbringlichkeit des Forderungswertes abzuschreiben ist. Die LGD wird aus den Kundenportfolien der BKS Bank ermittelt..
Diskontsatz (D)	Die Diskontierung erfolgt auf Basis des effektiven Zinssatzes.

Bei der Berechnung des ECL in Stage 1 und 2 werden das EAD, die PD und die LGD auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit hin modifiziert und diskontiert (D). Die Berechnung lässt sich wie folgt darstellen (m = marginal):

$$ECL = \sum_{t=1}^T ECL_t = \sum_{t=1}^T mPD_t^{PIT} \cdot LGD_t \cdot EAD_t \cdot D_t$$

Der Verlust aus der offenen Risikoposition wird in der Verlustquote (LGD) ausgedrückt. Informationen zu den Kreditsicherheiten, zum Ausfallsrisiko ohne Berücksichtigung von gehaltenen Sicherheiten und eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten sowie quantitative Angaben werden im Risikobericht dargelegt.

Der Expected Credit Loss wird auf Basis von drei Szenarien berechnet. Das Ausgangsszenario bildet das Basisszenario. Darüber hinaus werden jeweils ein Auf- und ein Abschwung-Szenario der Berechnung des ECLs zugrunde gelegt. Die Zusammenführung der Szenarien erfolgt über Gewichtungsfaktoren. Durch die Gewichtung wird ein risikoadäquater, erwartungstreuer und wahrscheinlichkeitsgewichteter Expected Credit Loss ermittelt, der dem Charakter nach weder einen Best-Case (Gewichtung 20%) noch einen Worst-Case (Gewichtung 20%) oder einen Most-likely-Case (Gewichtung 60%) darstellt. Bei der Berechnung des Expected Credit Loss (ECL) werden nicht nur historische Informationen, sondern auch prognostizierte makroökonomische Einflussfaktoren in der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) berücksichtigt. Die BKS Bank verwendet folgende Faktoren als Indikation zur Zukunftsprognose: Bruttoinlandsprodukt, Inflationsrate, Arbeitslosenquote und Leistungsbilanzsaldo.

Zur Bestimmung der Zahlungen aus finanziellen Vermögenswerten nach dem Ausfallereignis werden Verlustquoten eingesetzt. Die LGDs werden wie die PDs je Segment separat angewendet. Die Segmentierung der Portfolien erfolgt in Privatkunden, Firmenkunden, Banken und Staaten. Zusätzlich zur Segmentierung wird die Verlustquote für Bank- und Leasinggeschäfte differenziert.

In Stufe 3 wird für signifikante Forderungen, die eine Obligohöhe von EUR 1,0 Mio. in Österreich bzw. EUR 0,5 Mio. in den Auslandsmärkten je Einzelkunde überschreiten, die Risikovorsorge nach der Discounted-CashFlow-Methode für die dazugehörige Gruppe der verbundenen Kunden ermittelt. Die Wertminderung ergibt sich hier als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der künftig erwarteten Zahlungsströme aus der Forderung und den zu verwertenden Sicherheiten. Liegen objektive Hinweise zur Bildung von Wertberichtigungen in Stufe 3 vor und ist das Obligo nicht signifikant (Obligo EUR < 1,0 Mio. in Österreich bzw. EUR < 0,5 Mio. in den Auslandsmärkten), so werden die Kunden einem eigenen Portfolio für Firmenkunden bzw. Privatkunden zugeordnet und nach pauschalen Kriterien wertberichtet. Der pEWB-Berechnung liegt folgende Formel zugrunde: pEWB = Unterdeckung x pEWB-Faktor. Der pEWB-Faktor entspricht einer Verlustquote im Ausfallsbereich und wird nach Kundensegmenten getrennt angewendet.

Die Erfassung der Risikovorsorgen erfolgt ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung. Für FV OCI-bewertete finanzielle Vermögenswerte wird die bonitätsbedingte Wertminderung im Gewinn oder Verlust erfasst. Die für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildete Risikovorsorge wird unter den Rückstellungen ausgewiesen.

## Abschreibungspolitik

Kriterien für die Ausbuchung bzw. Abschreibung von Forderungsbeträgen sind deren Uneinbringlichkeit sowie die endgültige Verwertung der mit den Forderungen einhergehenden Sicherheiten. Grundsätzlich werden keine finanziellen Vermögenswerte ausgebucht, die einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen. Eine Forderungsausbuchung wird dann vorgenommen, wenn eine Forderung auf Basis eines Exekutionstitels zwei Jahre erfolglos betrieben wurde, mindestens zwei Mal erfolglos exekutiert wurde, mit Geldeingängen auf die Restforderung nicht mehr zu rechnen ist oder die Beschaffung eines Titels nicht mehr möglich ist. Ausgebuchte Forderungen, die nicht mit einer Liberierung von der Restschuld verbunden sind, werden überwiegend an Dritte (z. B. Inkassobüro) zur Eintreibung der Forderung übergeben.

## Vertragsmodifikation

In der BKS Bank kann es im Kreditgeschäft zu Vertragsanpassungen bei bestehenden Finanzierungen kommen. Dies geschieht einerseits aufgrund sich ändernder Marktgegebenheiten oder andererseits aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Kreditnehmers. Dabei wird zwischen einer signifikanten und einer nicht signifikanten Vertragsänderung unterschieden. In der BKS Bank kann es u. a. im Falle eines Inhaberwechsels oder eines Währungswechsels zu einer wesentlichen Vertragsmodifikation kommen. Diese führt zu einer Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts vor Vertragsanpassung und einer Einbuchung des modifizierten finanziellen Vermögenswerts im Zugangszeitpunkt. Die sich daraus ergebende Differenz wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ergebnis aus der Ausbuchung ausgewiesen.

Ist die Vertragsanpassung jedoch nicht wesentlich, d. h., es kommt zu keiner Ein- bzw. Ausbuchung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobuchwert vor Vertragsanpassung und dem Bruttobuchwert nach Vertragsanpassung als Änderungsgewinn/-verluste im Zinsüberschuss ausgewiesen.

## Forbearance

Unter dem Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“ sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cashflows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

**Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen****Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU CQ3 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen.

**EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen**

	EUR Mio.	Gesamt	a	b	c
			Bruttobuchwert / Nominalbetrag		
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		
					Überfällig >
				Nicht überfällig oder ≤	30 Tage
				30 Tage überfällig	≤90 Tage
<b>005</b>	<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>953,9</b>	<b>953,9</b>		–
<b>010</b>	<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>7.326,8</b>	<b>7.279,0</b>	<b>47,7</b>	
020	Zentralbanken	–	–	–	–
030	Sektor Staat	278,2	278,2	–	–
040	Kreditinstitute	7,8	7,8	–	–
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	380,8	380,8	–	–
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	4.699,4	4.656,4	43,0	
070	Davon: KMU	2.661,7	2.652,6	9,2	
080	Haushalte	1.960,6	1.955,8	4,7	
<b>090</b>	<b>Schuldverschreibungen</b>	<b>1.306,8</b>	<b>1.306,8</b>		–
100	Zentralbanken	–	–	–	–
110	Sektor Staat	908,2	908,2	–	–
120	Kreditinstitute	314,8	314,8	–	–
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	62,2	62,2	–	–
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21,6	21,6	–	–
<b>150</b>	<b>Außenbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.377,0</b>			
160	Zentralbanken	–			
170	Sektor Staat	94,1			
180	Kreditinstitute	11,5			
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	177,9			
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.862,9			
210	Haushalte	230,6			
<b>220</b>	<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>11.964,5</b>	<b>9.539,7</b>	<b>47,7</b>	

<sup>1)</sup>Ergebnis inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP).

	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Gesamt	Bruttobuchwert / Nominalbetrag Notleidende Risikopositionen								
	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: aus- gefallen	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>269,2</b>	<b>137,1</b>	<b>6,0</b>	<b>20,9</b>	<b>44,6</b>	<b>59,4</b>	<b>1,0</b>	<b>0,2</b>	<b>269,2</b>	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10,4	0,1	-	7,4	1,7	1,2	-	-	-	10,4
212,2	111,2	2,8	10,7	35,9	50,5	1,0	0,1	212,2	
181,2	93,6	2,8	8,6	24,6	50,5	1,0	0,1	181,2	
46,6	25,8	3,2	2,8	7,0	7,7	-	0,1	46,6	
<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	-	-	-	-	-	-	<b>0,4</b>	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,4	0,4	-	-	-	-	-	-	-	0,4
<b>31,1</b>									<b>31,1</b>
-									-
-									-
-									-
-									-
30,9									30,9
0,2									0,2
<b>300,7</b>	<b>137,5</b>	<b>6,0</b>	<b>20,9</b>	<b>44,6</b>	<b>59,4</b>	<b>1,0</b>	<b>0,2</b>	<b>300,7</b>	

**Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen****Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU CR1 gibt einen Überblick über die vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen und die damit verbundenen Wertminderungen und Rückstellungen.

**EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen**

	EUR Mio.	a	b	c	d	e	f
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		Notleidende Risikopositionen			
		Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3
<b>005</b>	<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>953,9</b>	<b>953,9</b>	–	–	–	–
<b>010</b>	<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>7.326,8</b>	<b>5.768,4</b>	<b>1.242,1</b>	<b>269,2</b>	–	<b>269,2</b>
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
030	Sektor Staat	278,2	252,3	0,3	–	–	–
040	Kreditinstitute	7,8	7,7	0,1	–	–	–
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	380,8	286,6	59,7	10,4	–	10,4
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	4.699,4	3.526,5	945,4	212,2	–	212,2
070	Davon: KMU	2.661,7	1.948,3	559,2	181,2	–	181,2
080	Haushalte	1.960,6	1.695,3	236,6	46,6	–	46,6
<b>090</b>	<b>Schuldverschreibungen</b>	<b>1.306,8</b>	<b>1.306,7</b>	–	<b>0,4</b>	–	<b>0,4</b>
100	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
110	Sektor Staat	908,2	908,1	–	–	–	–
120	Kreditinstitute	314,8	314,8	–	–	–	–
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	62,2	62,2	–	–	–	–
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21,6	21,6	–	0,4	–	0,4
<b>150</b>	<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.377,0</b>	<b>2.233,1</b>	<b>143,9</b>	<b>31,1</b>	–	<b>31,1</b>
160	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
170	Sektor Staat	94,1	94,1	–	–	–	–
180	Kreditinstitute	11,5	11,5	–	–	–	–
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	177,9	164,1	13,7	–	–	–
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.862,9	1.741,2	121,8	30,9	–	30,9
210	Haushalte	230,6	222,2	8,4	0,2	–	0,2
<b>220</b>	<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>11.964,5</b>	<b>10.262,1</b>	<b>1.386,0</b>	<b>300,7</b>	–	<b>300,7</b>

<sup>1)</sup>Ergebnis inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP).

g	h	i	j	k	l	m	n	o
Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Kumulierte teilweise Abschreibung	Bei vertrags-gemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risiko-positionen
Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>-47,5</b>	<b>-15,3</b>	<b>-32,2</b>	<b>-99,3</b>	<b>-</b>	<b>-99,3</b>	<b>-</b>	<b>4.735,1</b>	<b>147,8</b>
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-0,2	-0,2	-	-	-	-	-	28,2	-
-0,1	-	-0,1	-	-	-	-	-	-
-4,1	-1,2	-2,9	-3,8	-	-3,8	-	132,6	0,5
-38,0	-11,8	-26,2	-85,7	-	-85,7	-	2.939,7	113,1
-20,1	-6,5	-13,6	-64,7	-	-64,7	-	1.841,3	100,1
-5,1	-2,1	-3,0	-9,8	-	-9,8	-	1.634,6	34,2
<b>-1,3</b>	<b>-1,3</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-0,5	-0,5	-	-	-	-	-	-	-
-0,6	-0,6	-	-	-	-	-	-	-
-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-
-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-
<b>-9,4</b>	<b>-4,8</b>	<b>-4,6</b>	<b>-26,4</b>	<b>-</b>	<b>-26,4</b>			
-	-	-	-	-	-		-	-
-0,1	-0,1	-	-	-	-		-	-
-0,1	-0,1	-	-	-	-		-	-
-1,4	-0,3	-1,1	-	-	-		-	-
-7,2	-3,9	-3,3	-26,4	-	-26,4		-	-
-0,6	-0,4	-0,2	-	-	-		-	-
<b>-58,2</b>	<b>-21,4</b>	<b>-36,8</b>	<b>-125,7</b>	<b>-</b>	<b>-125,7</b>	<b>-</b>	<b>4.735,1</b>	<b>147,8</b>

Die Tabelle EU CQ1 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität gestundeter Risikopositionen, aufgegliedert nach aufsichtsrechtlichen Kontrahentenklassen.

### EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	Notleidend gestundet			
EUR Mio.	Vertragsgemäß bedient gestundet	Gesamt	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
<b>005</b> <b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	–	–	–	–
<b>010</b> <b>Darlehen und Kredite</b>	<b>117,4</b>	<b>100,9</b>	<b>100,9</b>	<b>100,9</b>
020 Zentralbanken	–	–	–	–
030 Sektor Staat	–	–	–	–
040 Kreditinstitute	–	–	–	–
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	5,5	2,2	2,2	2,2
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103,0	78,0	78,0	78,0
070 Haushalte	8,9	20,8	20,8	20,8
<b>080</b> <b>Schuldverschreibungen</b>	–	–	–	–
<b>090</b> <b>Erteilte Kreditzusagen</b>	<b>0,1</b>	–	–	–
<b>100</b> <b>Insgesamt</b>	<b>117,5</b>	<b>101,0</b>	<b>101,0</b>	<b>101,0</b>

e

f

g

h

**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative  
Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von  
Ausfallrisiken und Rückstellungen**

**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für  
gestundete Risikopositionen**

Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen	Gesamt	Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
-	-	-	-
<b>-2,6</b>	<b>-23,3</b>	<b>132,4</b>	<b>49,3</b>
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-0,2	-1,5	6,0	6,0
-1,9	-19,1	102,8	26,6
-0,5	-2,7	23,6	16,7
-	-	-	-
-	-	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>
<b>-2,6</b>	<b>-23,3</b>	<b>132,5</b>	<b>49,4</b>

Die Tabelle EU CQ4 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen, Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilten Finanzgarantien sowie kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet.

Die BKS Bank liegt mit einer NPL-Quote in Höhe von 3,2% gemäß FINREP unter dem Schwellenwert von 5%. Gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 erfolgt die Offenlegung daher lediglich für die Spalten a, c, e, f und g. Guthaben bei Zentralnotenbanken und Sichtguthaben sind in der Abbildung nicht enthalten.

#### **EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet**

	a EUR Mio.	c Gesamt	e Davon: ausgefallen	f Kumulierte Wertminderung	g Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanz- garantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiko- positionen
<b>Bruttobuchwert/Nominalbetrag</b>						
<b>010 Bilanzwirksame Risikopositionen</b>	<b>8.903,1</b>	<b>269,6</b>	<b>-148,1</b>			–
020 Deutschland	403,9	–	-5,5			–
030 Kroatien	548,4	41,6	-25,0			–
040 Österreich	5.927,2	208,4	-106,1			–
050 Slowakei	403,9	7,5	-4,4			–
060 Slowenien	924,4	10,6	-5,6			–
070 Sonstige Länder	695,3	1,5	-1,5			–
<b>080 Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.408,1</b>	<b>31,1</b>	<b>–</b>	<b>35,7</b>		
090 Deutschland	22,4	–	–	0,2		
100 Kroatien	63,9	24,7	–	25,3		
110 Österreich	2.177,9	6,4	–	8,8		
120 Slowakei	8,3	–	–	–		
130 Slowenien	130,1	–	–	1,3		
140 Sonstige Länder	5,5	–	–	0,1		
<b>150 Insgesamt</b>	<b>11.311,2</b>	<b>300,7</b>	<b>-148,1</b>	<b>35,7</b>		–

Die Tabelle EU CQ5 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweig.

Da die NPL-Quote unter dem Schwellenwert von 5% liegt, erfolgt gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 die Offenlegung lediglich für die Spalten a, c, e und f. Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben sind in der Tabelle nicht enthalten.

### **EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig**

	EUR Mio.	a Bruttobuchwert / Nominalbetrag	c	e	f
			Gesamt	Davon: ausgefallen	Kumulierte Wertminderung
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	54,2	2,0	-1,4	-
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	28,4	-	-0,3	-
030	Herstellung	663,5	28,5	-31,0	-
040	Energieversorgung	200,8	0,8	-1,4	-
050	Wasserversorgung	49,0	-	-0,2	-
060	Baugewerbe	792,8	46,8	-27,8	-
070	Handel	416,3	30,2	-18,0	-
080	Transport und Lagerung	231,3	2,2	-1,8	-
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	174,1	10,2	-5,8	-
100	Information und Kommunikation	50,1	1,1	-0,4	-
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	36,2	10,9	-5,4	-
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	1.547,5	52,5	-17,4	-
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	332,9	16,6	-8,7	-
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	137,0	1,9	-1,7	-
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	27,6	-	-	-
160	Bildung	0,2	-	-	-
170	Gesundheits- und Sozialwesen	127,0	0,1	-0,6	-
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	27,0	7,9	-1,5	-
190	Sonstige Dienstleistungen	15,7	0,5	-0,3	-
<b>200</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>4.911,6</b>	<b>212,2</b>	<b>-123,7</b>	<b>-</b>

Die Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite zum Vorjahr wird in Tabelle EU CR2 abgebildet.

#### **EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite**

	a Bruttobuchwert
<b>010 Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite</b>	236,6
020 Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	101,3
030 Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-69,6
040 Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-15,9
050 Abfluss aus sonstigen Gründen	-53,7
<b>060 Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite</b>	<b>268,3</b>

Die Tabelle EU CQ7 enthält Informationen zu durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten. Diese umfassen Vermögenswerte, die nicht vom Schuldner als Sicherheit verpfändet wurden, sondern die im Austausch für den Erlass von Schulden auf den Konzern übergegangen sind. Die Tabelle wird in Form einer Leermeldung dargestellt.

#### **EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten**

	a Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten	b Kumulierte negative Änderungen
EUR Mio.		
<b>010 Sachanlagen</b>	—	—
<b>020 Außer Sachanlagen</b>	—	—
030 Wohnimmobilien	—	—
040 Gewerbeimmobilien	—	—
050 Bewegliche Sachen (Fahrzeuge, Schiffe usw.)	—	—
060 Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	—	—
070 Sonstige Sicherheiten	—	—
<b>080 Insgesamt</b>	—	—

## **Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

In der Tabelle EU CR1-A erfolgt eine Aufgliederung des Netto-Risikopositionswerts von Darlehen und Krediten an Kreditinstitute und Kunden sowie Schuldverschreibungen, unterteilt in vertragliche Restlaufzeiten.

### **EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen**

	EUR Mio.	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Netto-Risikopositionswert		Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
						c	d		
1	Darlehen und Kredite	35,9	1.578,0	1.910,9	3.955,5	–	7.480,3		
2	Schuldverschreibungen	–	189,9	641,9	474,1	–	1.305,9		
<b>3</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>35,9</b>	<b>1.767,9</b>	<b>2.552,8</b>	<b>4.429,6</b>	<b>–</b>	<b>8.786,2</b>		

## **Artikel 444: Offenlegung unter der Verwendung des Standardansatzes**

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen dieser Benennungen während des Offenlegungszeitraums;
- b) die Risikopositionsklassen, für die die jeweilige ECAI oder ECA in Anspruch genommen wird;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind,
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen, die den Bonitätsstufen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Institute sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung halten;
- e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 nach Risikopositionsklassen zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte.

## **Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit werden die Ratingeinstufungen der External Credit Assessment Institution (ECAI) Standard & Poors, Moody's und Fitch verwendet.

Für nachstehende Risikopositionen wird das externe Rating der ECAI für die Risikogewichtung verwendet:

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

### **Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/634 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen.

### **Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen erfolgt anhand der Durchführungsverordnung (EU) 2018/634 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen.

### **Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle zeigt sämtliche nach dem Standardansatz berechneten Kreditrisikopositionswerte vor und nach der Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren und Kreditrisikominderungen, gegliedert in aufsichtsrechtliche Risikopositionsklassen. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der dazugehörigen risikogewichteten Aktiva. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ist der Quotient aus den gesamten risikogewichteten Forderungen und den Forderungen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und Kreditrisikominderung. Die Tabelle beinhaltet keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

## EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

EUR Mio.	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risiko- positionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
<b>Risikopositionsklassen</b>	<b>a</b>	<b>b</b>	<b>c</b>	<b>d</b>	<b>e</b>	<b>f</b>
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.626,7	–	1.808,4	3,5	3,6	0,20%
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	213,9	21,6	309,3	4,9	11,4	3,62%
3 Öffentliche Stellen	56,4	32,2	62,0	–	13,9	22,42%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	43,9	–	43,9	–	–	0,00%
5 Internationale Organisationen	178,7	–	178,7	–	–	0,00%
6 Institute	156,4	11,7	48,2	9,9	12,0	20,64%
7 Unternehmen	3.141,5	1.507,4	2.943,1	395,1	2.890,0	86,57%
8 Mengengeschäft	982,7	488,3	920,4	77,6	631,7	63,30%
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	2.651,5	55,9	2.651,5	41,2	1.010,8	37,54%
10 Ausgefallene Positionen	119,1	7,5	106,7	6,0	130,3	115,54%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	487,7	69,1	486,8	1,0	731,8	150,00%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	200,2	–	200,2	–	22,1	11,01%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	0,00%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	32,7	–	32,7	–	31,6	96,52%
15 Beteiligungen	206,4	–	206,4	–	418,5	202,83%
16 Sonstige Posten	292,8	–	292,8	–	254,9	87,07%
<b>17 Insgesamt</b>	<b>10.390,3</b>	<b>2.193,8</b>	<b>10.291,0</b>	<b>539,3</b>	<b>6.162,5</b>	<b>56,90%</b>

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Aufgliederung der Kreditrisikopositionswerte nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten (EAD) in einzelne aufsichtliche Risikogewichte und Risikopositionsklassen. Die Tabelle beinhaltet keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

### EU CR5 – Standardansatz

	EUR Mio.	Risikogewicht					
		0%	2%	4%	10%	20%	35%
	Risikopositionsklassen	a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.776,2	–	–	35,8	–	–
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	257,2	–	–	–	57,0	–
3	Öffentliche Stellen	2,1	–	–	–	50,5	–
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	43,9	–	–	–	–	–
5	Internationale Organisationen	178,7	–	–	–	–	–
6	Institute	5,8	–	–	–	46,8	–
7	Unternehmen	276,1	–	–	–	3,5	20,2
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	26,6	–	–	–	–	–
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	–	–	–	–	–	1.631,7
10	Ausgefallene Positionen	–	–	–	–	–	–
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	–	–	–	–	–	–
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	179,9	20,3	–
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	–	–	–	–	–	–
15	Beteiligungspositionen	–	–	–	–	–	–
16	Sonstige Posten	52,3	–	–	–	–	–
17	<b>Insgesamt</b>	<b>2.618,9</b>	–	–	<b>215,7</b>	<b>178,1</b>	<b>1.651,9</b>

<b>Risikogewicht</b>										<b>Summe</b>	<b>Ohne Rating</b>
50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		p	q
g	h	i	j	k	l	m	n	o			
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>1.812,0</b>	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>314,2</b>	–
9,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>62,0</b>	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>43,9</b>	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>178,7</b>	–
5,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>58,1</b>	–
33,1	5,9	–	2.999,4	–	–	–	–	–	–	<b>3.338,2</b>	–
–	–	971,4	–	–	–	–	–	–	–	<b>998,0</b>	–
1.061,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>2.692,7</b>	–
–	–	–	77,7	35,1	–	–	–	–	–	<b>112,7</b>	–
–	–	–	–	487,8	–	–	–	–	–	<b>487,8</b>	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>200,2</b>	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	<b>32,7</b>	<b>32,7</b>
–	–	–	64,9	–	141,5	–	–	–	–	<b>206,4</b>	–
–	–	–	230,8	–	9,7	–	–	–	–	<b>292,8</b>	–
<b>1.109,0</b>	<b>5,9</b>	<b>971,4</b>	<b>3.372,7</b>	<b>522,9</b>	<b>151,1</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>32,7</b>	<b>10.830,3</b>	<b>–</b>

### **Artikel 453: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Kemmerkmale der Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem die Institute davon Gebrauch machen;
- b) Die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut zur Kreditrisikominderung angenommen werden;
- d) für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden, die wichtigsten Arten von Garantiebem und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit, die zur Verringerung der Eigenkapitalanforderungen verwendet werden, unter Ausschluss derjenigen, die als Teil von synthetischen Verbriefungsstrukturen verwendet werden;
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vornahme der Volatilitätsanpassungen; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für Darlehen und Schuldverschreibungen gesondert vorzunehmen und muss eine Aufschlüsselung der ausgefallenen Risikopositionen umfassen;
- g) den entsprechenden Umrechnungsfaktor und die Kreditrisikominderung, die der Risikoposition zugewiesen sind, und die Inzidenz von Kreditrisikominderungstechniken mit und ohne Substitutionseffekt;
- h) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz berechnen, den bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionswert nach Risikopositionsklasse vor und nach der Anwendung der Umrechnungsfaktoren und einer etwaigen Kreditrisikominderung;
- i) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem Standardansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbeitrag und die Relation zwischen diesem risikogewichteten Positionsbeitrag und dem Risikopositionswert nach Anwendung des einschlägigen Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;
- j) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbezüge nach dem IRB-Ansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbeitrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbezügen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, nehmen sie die Offenlegung nach diesem Buchstaben für die Risikopositionsklassen, die dieser Erlaubnis unterliegen, gesondert vor.

### **Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank wendet bilanzielles Netting als Kreditrisikominderungstechnik an. Die Vorschriften zum bilanziellen Netting sind in internen Richtlinien festgehalten und umfassen Vorgaben aus formeller Hinsicht sowie die in den Systemen zu erfassenden Parameter. Zum 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 87,5 Mio. EUR (31. Dezember 2023: 74,0 Mio. EUR) bilanziell genettet.

Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses erfolgt ein aufsichtsrechtliches Netting und es werden von der BKS Bank kreditrisikomindernde Techniken in Form von Cash-Collaterals angewendet. Es erfolgt keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Netto- Position“, es liegen allerdings Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor.

## **Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten werden im Kapitel Risiko-managementziele und -politik (Artikel 435 Abs. 1 (d) CRR „Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen“) beschrieben.

## **Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

In der BKS Bank werden folgende Arten von Sicherheiten zur Kreditrisikominderung angenommen:

#### **Bareinlagen**

Die Bareinlagen umfassen Spareinlagen und Festgelder.

#### **Immobiliensicherheiten**

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (die laufende Überwachung der Schätzwerte). Das Monitoring erfolgt für Wohn- und Gewerbeimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

#### **Finanzielle Sicherheiten**

Bei den finanziellen Sicherheiten wendet die BKS Bank den umfassenden Ansatz an. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating und Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

#### **Garantien**

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und regionalen Gebietskörperschaften.

#### **Sonstige Sicherheiten**

In dieser Kategorie werden durch die BKS Bank Lebensversicherungen zum Ansatz gebracht.

## **Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Zu den wichtigsten Garantiegebern in der BKS Bank zählen Zentralstaaten und -banken, regionale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen und Institute. Die BKS Bank verwendet keine Kreditderivate.

## **Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Konzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung können auftreten, wenn eine Reihe von Garantiegebern mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen vergleichbaren Aktivitäten nachgehen und Veränderungen der wirtschaftlichen oder branchenbezogenen Bedingungen ihre Fähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen.

Um Konzentrationen bei Kreditrisikominderungen zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten, erfolgt ein tourliches Sicherheitenmonitoring im Kreditrisikobericht der BKS Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen beschlossen.

### **Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU CR3 zeigt sämtliche nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, unabhängig davon, ob diese Techniken nach der CRR anerkannt sind. Hierzu gehören unter anderem alle Arten von Sicherheiten, Finanzgarantien und Kreditderivaten, die für alle besicherten Risikopositionen verwendet werden.

### **EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

	Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert
EUR Mio.	a	b	c	d	e
1 Darlehen und Kredite	3.520,1	4.882,9	4.689,1	193,8	–
2 Schuldverschreibungen	1.305,8	–	–	–	–
<b>3 Summe</b>	<b>4.825,9</b>	<b>4.882,9</b>	<b>4.689,1</b>	<b>193,8</b>	<b>–</b>
4 Davon notleidende Risikopositionen	22,4	147,8	136,6	11,2	–
EU-5 Davon ausgefallen	22,4	147,8			

### **Artikel 453 (g) bis (i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Risikopositionswerte werden nach dem Standardansatz berechnet. Die Angaben zu Artikel 453 (g) bis (i) werden gemeinsam mit Artikel 444 (e) auf Seite 85 ff. ausgewiesen.

### **Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

# Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

## Artikel 452: Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) Die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des Ansatzes oder die akzeptierten Übergangsregelungen;
- b) für jede Risikopositionsklasse nach Artikel 147 den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts jeder Risikopositionsklasse, die dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegt, sowie den Anteil jeder Risikopositionsklasse, die einem Einführungsplan unterliegt; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positions beträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, legen sie den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts einer jeden Risikopositionsklasse, die dieser Erlaubnis unterliegt, offen;
- c) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme in den verschiedenen Stadien von Modellentwicklung, -kontrollen und -änderungen; hierzu gehören Informationen über Folgendes:
  - i) die Beziehung zwischen der Risikomanagement-Funktion und der Funktion der Innenrevision,
  - ii) die Überprüfung des Ratingsystems,
  - iii) das Verfahren zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Funktion, die für die Überprüfung der Modelle verantwortlich ist, von den Funktionen, die für die Entwicklung der Modelle verantwortlich sind
  - iv) das Verfahren zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Funktionen, die für die Entwicklung bzw. die Überprüfung der Modelle verantwortlich sind; v) Beteiligungspositionen
- d) Die Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Erlaubnis und den anschließenden Änderungen der Kreditrisikomodelle beteiligt waren;
- e) den Gegenstand und wichtigsten Inhalt der Meldungen in Bezug auf Kreditrisikomodelle;
- f) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens nach Risikopositionsklasse, einschließlich der Zahl von Hauptmodellen, die in Bezug auf jedes Portfolio verwendet werden, und einer kurzen Erörterung der wichtigsten Unterschiede zwischen den Modellen in ein und demselben Portfolio, wobei es um Folgendes geht:
  - i) die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD, die Informationen darüber umfassen, wie die PD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt werden, ob es regulatorische Untergrenzen gibt und welche Ursachen für Unterschiede bestehen, die mindestens während der letzten drei Zeiträume zwischen der PD und den tatsächlichen Ausfallraten beobachtet wurden;
  - ii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der LGD, wie beispielsweise die Methoden zur Berechnung der in einem Konjunkturabschwung auftretenden LGD, die Art und Weise der Schätzung der LGD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko und die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Ausfalls und der Beendigung der Risikoposition verstreicht;
  - iii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung von Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen verwendeten Annahmen;
- g) gegebenenfalls die folgenden Informationen zu jeder der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen:
  - i) ihre bilanziellen Brutto-Risikopositionen;
  - ii) ihre außerbilanziellen Risikopositionswerte vor Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors;
  - iii) ihre Risikopositionen nach Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors und der maßgeblichen Kreditrisikominderung;
  - iv) etwaige Modelle, Parameter oder Eingangswerte, die für das Verständnis der Risikogewichtung und der daraus resultierenden Risikopositionsbeträge maßgeblich sind, die für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich Ausfall) offengelegt werden, um eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos zu ermöglichen;

- v) getrennt für die Risikopositionsklassen, für die die Institute die Erlaubnis erhalten haben, die eigenen LGD und Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge zu verwenden, und für die Risikopositionen, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden, die in den Ziffern i bis iv genannten Werte, die dieser Erlaubnis unterliegen;
- h) eine Gegenüberstellung der PD-Schätzungen der Institute und der tatsächlichen Ausfallrate für jede Risikopositionsklasse über einen längeren Zeitraum hinweg, mit gesonderter Offenlegung der PD-Bandbreite, der entsprechenden externen Bonitätsbeurteilung, der gewichteten durchschnittlichen und der arithmetischen durchschnittlichen PD, der Zahl der Schuldner am Ende des vorhergehenden Jahres und am Ende des Prüfungsjahres, der Zahl der ausgefallenen Schuldner einschließlich der neu ausgefallenen Schuldner und der jährlichen durchschnittlichen historischen Ausfallrate.

Für die Zwecke des Buchstabens b des vorliegenden Artikels verwenden die Institute den Risikopositionswert nach Artikel 166.

## **Artikel 452 - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Der Artikel 452 CRR findet in der BKS Bank keine Anwendung, da das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR berechnet wird.

# Gegenparteiausfallrisiko

## Artikel 439: Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos

In Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko des Instituts im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko und das spezielle Korrelationsrisiko nach Artikel 291;
- d) die Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste;
- e) die Höhe des Betrags der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten, nach Art der Sicherheit, weiter aufgeschlüsselt nach Sicherheiten, die für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden;
- f) für Derivatgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- g) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 jeweils angewendeten Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- h) die Risikopositionswerte nach der Wirkung der Kreditrisikominderung und die damit zusammenhängenden Risikopositionen in Bezug auf eine Kapitalanforderung für kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, gesondert für jede Methode gemäß Teil 3 Titel VI;
- i) die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen, gesondert für qualifizierte und nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien und aufgeschlüsselt nach Arten von Risikopositionen;
- j) die Nominalbeträge und den Zeitwert von Kreditderivatgeschäften; Kreditderivatgeschäfte sind nach Produktart aufzuschlüsseln; innerhalb der einzelnen Produktarten sind Kreditderivatgeschäfte weiter aufzuschlüsseln nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen;
- k) die  $\alpha$ -Schätzung für den Fall, dass dem Institut von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Verwendung seiner eigenen Schätzung für  $\alpha$  gemäß Artikel 284 Absatz 9 erteilt wurde;
- l) jeweils gesondert, die Offenlegungen gemäß Artikel 444 Buchstabe e und Artikel 452 Buchstabe g;
- m) für Institute, die die Methoden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 verwenden, den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet gemäß Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2.

Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitentauschgeschäften, kann die zuständige Behörde Institute von den Anforderungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und ausnehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung der darin genannten Angaben aufzeigen würde, dass eine Liquiditätshilfe in Notfällen gewährt wurde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwelwerte und objektive Kriterien fest.

## **Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) wird für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Derivaten der Standardansatz gemäß Artikel 274 ff. CRR zum Ansatz gebracht. Die Obergrenze für Risikopositionen an Kontrahenten wird jährlich festgelegt und quartalsweise auf Portfolioebene überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Banken aus Derivaten wird dem Derivatlimit je Gegenpartei täglich gegenübergestellt und durch eine vom Markt unabhängige Einheit überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Nichtbanken aus Derivaten muss im beantragten und genehmigten Kreditrahmen des Kunden Deckung finden.

## **Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Derivatgeschäfte werden auf Basis von Rahmenverträgen abgeschlossen, die zur Kreditrisikominderung ein Close-out-Netting vorsehen. Zur Minimierung eines allfälligen Kreditrisikos aus Derivaten werden zwischen den Counterparties Cash-Collaterals auf Basis der ausstehenden Marktwerte ausgetauscht, tourlich abgestimmt und überprüft. Die BKS Bank verfügt über interne Kontrollsysteme und Prozessbeschreibungen in Form von Richtlinien, welche die Zuständigkeiten einzelner organisatorischer Einheiten sowie Prozesse und zeitliche Abfolgen von Tätigkeiten bis hin zur Entscheidungskompetenz regeln. Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses erfolgt einaufsichtsrechtliches Netting und es werden von der BKS Bank kreditrisikomindernde Techniken in Form von Cash-Collaterals angewendet. Zur Bildung von Kreditreserven für Derivate wird durch die BKS Bank ein Credit Value Adjustment (CVA) gemäß der Standardmethode Artikel 384 CRR zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Anwendung gebracht.

## **Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant, da keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors erfolgt. Korrelationsrisiken werden nicht berechnet.

## **Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant.

## **Artikel 439 (e) – Sicherheiten**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen zum Betrag der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, aufgeschlüsselt nach Art der Sicherheit.

**EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen**

EUR Mio. Art der Sicherheit(en)	a	b	c	d	e	f	g	h
	Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte				Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte			
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt
1 Bar – Landeswährung	0,6	–	–	4,4	–	–	–	–
2 Bar – andere Währungen	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Inländische Staatsanleihen	–	–	–	–	–	–	–	–
4 Andere Staatsanleihen	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Schuldtitle öffentlicher Anleger	–	–	–	–	–	–	–	–
6 Unternehmens- anleihen	–	–	–	–	–	–	–	–
7 Dividendenwerte	–	–	–	–	–	–	–	–
8 Sonstige Sicherheiten	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>9 Insgesamt</b>	<b>0,6</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>4,4</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

**Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallrisikos**
**Umsetzung in der BKS Bank**

Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallsrisiko wird nach dem Standardansatz SA-CCR berechnet. Dieser Ansatz beinhaltet den Wiedereindeckungsaufwand, den potenziellen zukünftigen Wiederbeschaffungswert sowie einen Multiplikator. Die BKS Bank verfügt über keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Gegenparteiausfallsrisiko eingesetzte Methode und die wichtigsten Parameter der jeweiligen Methode.

## EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikopositionen nach Ansatz

	a EUR Mio.	b Wieder- beschaff- ungs- kosten - (RC)	c Potenzieller künftiger Risiko- positions- wert (PFE)	d Zur Berechnun- g des auf- sichtlichen Risiko- positions- werts verwendete r Alpha- Wert	e EEPE	f Risiko- positions- wert vor CRM	g Risiko- positions- wert nach CRM	h Risiko- positions- wert	RWEA
EU-1	EU - Ursprungsrisiko- methode (für Derivate)	-	-	1.4		-	-	-	-
EU-2	EU – Vereinfachter SACCR (für Derivate)	-	-	1.4		-	-	-	-
1	SACCR (für Derivate)	2,1	6,7	1.4		21,2	12,3	12,3	6,9
2	IMM (für Derivate und SFTs)			-		-	-	-	-
2a	Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungs- geschäften			-		-	-	-	-
2b	Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist			-		-	-	-	-
2c	Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen			-		-	-	-	-
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
5	VAR für SFTs					-	-	-	-
6	<b>Insgesamt</b>					<b>21,2</b>	<b>12,3</b>	<b>12,3</b>	<b>6,9</b>

### Artikel 439 (h) – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

#### Umsetzung in der BKS Bank

Das CVA-Risiko wird nach dem Standardansatz berechnet. Die aus dem CVA-Risiko resultierenden Eigenmittelanforderungen werden in der nachfolgenden Tabelle EU CCR2 dargestellt.

**EU CCR2 – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko**

EUR Mio.	a Risiko-positionswert	b RWEA
1 Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	–	–
2 (i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		–
3 (ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		–
4 Geschäfte nach der Standardmethode	8,9	1,6
EU-4 Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode)	–	–
<b>5 Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko</b>	<b>8,9</b>	<b>1,6</b>

**Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)****Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen.

**EU CCR8 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)**

EUR Mio.	a Risiko-positionswert	b RWEA
<b>1 Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)</b>		–
2 Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds). Davon:	–	–
3 (i) OTC-Derivate	–	–
4 (ii) Börsennotierte Derivate	–	–
5 (iii) SFTs	–	–
6 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
7 Getrennte Ersteinschüsse	–	
8 Nicht getrennte Ersteinschüsse	–	–
9 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
10 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
<b>11 Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)</b>		<b>0,1</b>
12 Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) Davon:	3,4	0,1
13 (i) OTC-Derivate	3,4	0,1
14 (ii) Börsennotierte Derivate	–	–
15 (iii) SFTs	–	–
16 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
17 Getrennte Ersteinschüsse	–	
18 Nicht getrennte Ersteinschüsse	–	–
19 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
20 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–

### **Artikel 439 (j) – Kreditderivate**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

### **Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

### **Artikel 439 (l) und 444 (e) – Gegenparteiausfallsrisikopositionen im Standardansatz**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

In den nachfolgenden Tabellen wird der Risikopositionswert (EAD) des Gegenparteiausfallsrisikos im Standardansatz aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklasse und Risikogewicht dargestellt.

### **EU CCR3 – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht**

	EUR Mio. Risikopositionsklassen	Risikogewicht													Son- stige	Ins- gesamt
		a 0%	b 2%	c 4%	d 10%	e 20%	f 50%	g 70%	h 75%	i 100%	j 150%	k	l			
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	Öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5	Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
6	Institute	–	3,4	–	–	2,2	0,4	–	–	–	–	–	–	–	–	6,1
7	Unternehmen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	6,2	–	–	–	–	6,2
8	Mengengeschäft	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
10	Sonstige Positionen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>11</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>–</b>	<b>3,4</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>2,2</b>	<b>0,4</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>6,2</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>12,3</b>

### **Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

# Marktrisiko

## Artikel 445: Offenlegung des Marktrisikos

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

## Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos

### Umsetzung in der BKS Bank

Das Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko wird nach dem Standardansatz berechnet. Die BKS Bank ist keinem spezifischen Zinsrisiko aus Verbriefungspositionen ausgesetzt.

### EU MR1 - Marktrisiko im Standardansatz

	EUR Mio.	a Risikogewichtete Positionsbeträge
<b>Outright-Termingeschäfte</b>		
1 Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)		–
2 Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)		–
3 Fremdwährungsrisiko		12,8
4 Warenpositionsrisiko		–
<b>Optionen</b>		
5 Vereinfachter Ansatz		–
6 Delta-Plus-Ansatz		–
7 Szenario-Ansatz		–
8 Verbriefung (spezifisches Risiko)		–
<b>9 Gesamtsumme</b>		<b>12,8</b>

### **Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko**

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 363 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) für jedes Teilportfolio:
  - i) die Charakteristika der verwendeten Modelle,
  - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells,
  - iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests,
  - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze,
- b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde,
- c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die Anforderungen der Artikel 104 und 105 eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden,
- d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
  - i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
  - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
  - iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende,
- e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 364,
- f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio,
- g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Halte- dauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

### **Artikel 455 – Interne Modelle zur Berechnung des Marktrisikos**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Marktrisiko keine internen Modelle.

# Operationales Risiko

## Artikel 446: Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer Steuerung des operationellen Risikos offen:

- a) die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die das Institut anwenden darf;
- b) eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2, falls das Institut diese anwendet, die eine Erläuterung der relevanten internen und externen Faktoren enthält, die beim fortgeschrittenen Messansatz des Instituts berücksichtigt werden;
- c) bei teilweiser Anwendung den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen verwendeten Methoden werden, sowie – bei teilweiser Anwendung – den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

## Artikel 446 – Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

### Umsetzung in der BKS Bank

Als Messgröße für dieaufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wurde im Jahr 2024 wie bereits in den Vorjahren der Standardansatz angewandt.

## EU OR1 - Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbezüge

	EUR Mio.	<b>Banktätigkeiten</b>	Maßgeblicher Indikator			<b>Eigenmittel-anforderungen</b>	<b>Risiko-positions bezug</b>
			a Jahr-3	b Jahr-2	c Vorjahr		
1		Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	–	–	–	–	–
2		Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	239,5	325,8	324,6	40,9	511,5
3		Anwendung des Standardansatzes	239,5	325,8	324,6	–	–
4		Anwendung des alternativen Standardansatzes	–	–	–	–	–
5		Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	–	–	–	–	–

## Artikel 454: Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze gemäß den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

## Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

### Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationale Risiko keine fortgeschrittenen Messansätze.

# Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

## Artikel 448: Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

(1) Ab dem 28. Juni 2021 legen die Institute die folgenden quantitativen und qualitativen Angaben zum Risiko aus möglichen Zinsänderungen offen, die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinsinserträge aus ihren Geschäften des Anlagebuchs nach Artikel 84 und Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU auswirken:

- a) die Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, berechnet für die sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- b) die Änderungen der Nettozinsinserträge, berechnet für die zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der in Artikel 98 Absatz 5a Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/36/EU genannten, die für die Berechnung der Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und der Änderungen der Nettozinsinserträge, die nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes anzugeben sind, verwendet werden;
- d) eine Erläuterung der Bedeutung der gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes offengelegten Risikomessgrößen und etwaiger signifikanter Abweichungen dieser Risikomessgrößen seit dem letzten Offenlegungsstichtag;
- e) eine Beschreibung, wie die Institute das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs für die Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU definieren, messen, mindern und kontrollieren; diese Beschreibung umfasst:
  - i. eine Beschreibung der spezifischen Risikomessungen, die die Institute verwenden, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts ihres Eigenkapitals und Änderungen ihrer Nettozinsinserträge zu bewerten;
  - ii. eine Beschreibung der wichtigsten im Rahmen der internen Messsysteme der Institute verwendeten Modell und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und von Änderungen der Nettozinsinserträge zum Einsatz kommen und von den allgemeinen Modell- und Parameterannahmen nach Artikel 98 Absatz 5a der Richtlinie 2013/36/EU abweichen; diese Beschreibung enthält auch die Gründe für diese Abweichungen; 7.6.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 150/199
  - iii. eine Beschreibung der Zinsschockszenarien, die die Institute für die Abschätzung des Zinsrisikos verwenden;
  - iv. die Berücksichtigung der Auswirkung von Absicherungen gegen diese Zinsrisiken, einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, die die Anforderungen des Artikels 106 Absatz 3 erfüllen;
  - v. eine Erläuterung, wie oft das Zinsrisiko bewertet wird;
- f) die Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken;
- g) die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffern i bis iv des vorliegenden Artikels nicht für Institute, die die standardisierte Methode oder die vereinfachte standardisierte Methode nach Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verwenden

## **Artikel 448 (1) a bis d – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Das Zinsrisiko im Bankbuch ist das aktuelle und zukünftige Risiko aus Änderungen der Zinsstrukturkurven in Bezug auf das Kapital und die Erträge der Bank. Dies beinhaltet das Zinsanpassungsrisiko, welches aus Unterschieden in der Laufzeit und der Zinsanpassung von Anlagebuchpositionen entsteht, das Optionsrisiko aus impliziten Optionen sowie das Basisrisiko aus relativen Veränderungen produktsspezifischer Bewertungskurven.

Die EBA GL/2022/14 (IRRBB und CSRBB) und die EBA RTS/2022/10 bilden die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Zinsrisikos. Die BKS Bank verwendet für die Berechnung die sechs IRRBB Standard-Schockszenarien, wie den parallelen Ab- und Anstieg (+/- 200 BP), Short Rate Up, Short Rate Down, Steepener und Flattener im Rahmen der Barwertanalyse und im Net Interest Income.

Kontokorrent-Produkte ohne definierte Laufzeit werden zur Barwert- und Stressrechnung entsprechend repliziert. Die Zinsanpassung erfolgt hierbei quartalsweise. Produkte mit unbestimmter oder b.a.w.-Zinsbindung werden aktivseitig mit einer 50% 3M/3Y-Zinsbindung und passivseitig mit einer 3M-Zinsbindung für Non Transactional Deposits und ON/12M für Transactional Deposits (40% zu 60% für Privatkunden sowie 60% zu 40% für Firmenkunden) repliziert. Die Einlagen von Finanzkunden werden nicht modelliert.

Darüber hinaus werden keine nennenswerten Modell- und Parameterannahmen getroffen.

### **EU IRRBB1 - Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses im Bankbuch für die sechs aufsichtsrechtlichen Standardszenarien**

EUR Mio.	<b>Aufsichtliche Standardszenarien</b>	a	b	c	d
		Veränderungen im ökonomischen Kapitalwert	Veränderungen im Nettozinsergebnis		
1 Parallel Anstieg		-85,5	-92,1	31,6	34,1
2 Parallel Abstieg		73,5	83,4	-43,9	-46,2
3 Steepener Schock		-48,9	-67,9		
4 Flattener Schock		22,0	29,9		
5 Short rate Anstieg		6,2	11,4		
6 Short rate Abstieg		-9,3	-17,9		

Das signifikanteste Szenario aus der Perspektive des barwertigen Zinsrisikos (EVE – Economic Value of Equity) ist ein Parallel Anstieg (+200 BP). Die NII-Perspektive, in der wir einen parallelen An- und Abstieg (+/- 200 BP) zeigen, basiert auf der Constant Balance Sheet Annahme.

Die Anwendung der IRRBB-Schocks nach der ökonomischen Betrachtung zeigt, dass die BKS Bank unter der aufsichtlichen -15% Schwelle liegt. Nach der NII-Perspektive kann der aufsichtsrechtliche Schockwert von -5% eingehalten werden. Mit Hilfe der Szenariotechnik können mögliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt werden.

## **Artikel 448 (1) e – Angaben zum Zinsrisiko des Anlagebuchs**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Innerhalb der BKS Bank werden die IRRBB-Positionen mindestens monatlich ermittelt. Die Standard-Schockszenarien sind vollständig in der verwendeten Risikosoftware implementiert. Die interne Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf Basis eines +100BP-Parallel-Shifts durch Multiplikation des EVE mit der gemessenen Duration.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos aus EVE und NII-Perspektive erfolgt auf monatlicher Basis. Mögliche Absicherungspositionen werden im Rahmen des monatlichen APM-Komitees diskutiert und beschlossen. Die BKS Bank verwendet keine Makro-Hedges. Stattdessen werden Mikro-Hedges eingesetzt, insbesondere zur Absicherung von Fixzinskrediten. Die Angemessenheit der Hedgebeziehungen wird jährlich über Effektivitätstests überprüft und nachgewiesen.

**Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung von Zinsrisiken**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die Berechnung

Die interne +100 BP Shift Berechnung ist neben den standardisierten 6 IRRBB-Schockszenarien das zentrale Steuerungsinstrument für das IRRBB.

**Artikel 448 (1) g – Angaben den Fristigkeiten für Zinsanpassungen**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die durchschnittliche Zinsanpassungsfrist für Einlagen ohne definierte Laufzeit beträgt 6 Monate, die längste Zinsanpassungsfrist beträgt 3 Jahre.

# Risiko aus Verbriefungspositionen

## Artikel 449: Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 337 oder 338 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) Eine Beschreibung ihrer Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten, einschließlich ihrer Risikomanagement- und Investitionsziele in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, ihrer Rolle bei Verbriefungs- und Wiederverbriefungsgeschäften, Angaben dazu, ob sie den Rahmen der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung (STS-Verbriefung) im Sinne des Artikels 242 Nummer 10 verwenden, und des Umfangs, indem sie Verbriefungsgeschäfte nutzen, um das Kreditrisiko der verbrieften Risikopositionen auf Dritte zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit einer gesonderten Beschreibung ihrer Risikotransferpolitik bei synthetischen Verbriefungen;
- b) die Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten ergeben, nach Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen, wobei zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen sowie zwischen den folgenden Risiken zu unterscheiden ist:
  - i) dem in selbst initiierten Geschäften zurückgehaltenen Risiko;
  - ii) dem in Bezug auf von Dritten initiierten Geschäften eingegangenen Risiko;
- c) ihre Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge, die sie auf ihre Verbriefungstätigkeiten anwenden, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden, und einer Unterscheidung zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen;
- d) eine Aufstellung der Verbriefungszweckgesellschaften, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, unter Beschreibung der Arten der Risikopositionen gegenüber diesen Verbriefungszweckgesellschaften, einschließlich Derivatkontrakte:
  - i) Verbriefungszweckgesellschaften, die durch die Institute begründete Risikopositionen erwerben;
  - ii) von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften;
  - iii) Verbriefungszweckgesellschaften und andere Rechtsträger, für die die Institute verbriefungsspezifische Dienste erbringen, etwa in den Bereichen Beratung, Vermögenswertbedienung oder Verwaltung;
  - iv) Verbriefungszweckgesellschaften, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Institute einbezogen sind;
- e) eine Aufstellung der Rechtsträger, in Bezug auf die die Institute offengelegt haben, dass sie Unterstützung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 geleistet haben;
- f) eine Aufstellung der mit den Instituten verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren, die von den Instituten begeben wurden, oder die in Verbriefungspositionen investieren, die durch von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben wurden;
- g) eine Zusammenfassung ihrer Rechnungslegungsmethoden bei Verbriefungstätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Unterscheidung zwischen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen;
- h) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Risikopositionen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- i) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5, einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und des Verhältnisses zwischen der internen Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen der gemäß Buchstabe i offengelegten maßgeblichen ECAI, der Kontrollmechanismen für das interne Bemessungsverfahren, einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und der Überprüfung des internen Bemessungsverfahrens, die Arten von Risikopositionen, bei denen das interne Bemessungsverfahren zur Anwendung kommt, und die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbeserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- j) für Handelsbuch und Anlagebuch getrennt den Buchwert der Verbriefungspositionen, einschließlich Informationen darüber, ob die Institute ein signifikantes Kreditrisiko gemäß den Artikeln 244 und 245 übertragen haben, für das die Institute als Originator, Sponsor oder Anleger auftreten, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen sowie nach STS-Transaktionen und Nicht-STS-Transaktionen und aufgeschlüsselt nach Art der Verbriefungspositionen;
- k) für Geschäfte des Anlagebuchs die folgenden Informationen:

- i) falls die Institute als Originator oder Sponsor auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abgezogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen, getrennt nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode; ii) falls die Institute als Anleger auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abgezogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen sowie nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode;
- I) für von den Instituten verbriegte Risikopositionen die Höhe der ausgefallenen Risikopositionen und die Höhe der von den Instituten im laufenden Zeitraum vorgenommenen spezifischen Kreditrisikoanpassungen, beides aufgeschlüsselt nach Art der Risikoposition.

#### **Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen**

##### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

# Liquiditätsanforderungen

## Artikel 451a: Offenlegung von Liquiditätsanforderungen

(1) Institute, die Teil 6 unterliegen, legen Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement gemäß diesem Artikel offen.

(2) Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 berechneten Liquiditätsdeckungsquote offen:

- a) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
- b) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte, nach Vomahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung der Zusammensetzung dieses Liquiditätspuffers;
- c) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung ihrer Zusammensetzung.

(3) Die Institute legen die folgenden Informationen in Bezug auf ihre strukturelle Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV, offen:

- a) Quartalsendzahlen zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 2 für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- b) eine Übersicht über den Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3;
- c) eine Übersicht über den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4.

(4) Die Institute legen die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien offen, mit denen sie ihr Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ermitteln, messen, steuern und überwachen.

## Artikel 451a (1) und (4) – Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsrisikomanagement

### Umsetzung in der BKS Bank

Das Kapitel zu Artikel 451a CRR beinhaltet Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) sowie zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR). Die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien zum Liquiditätsrisikomanagement werden im Kapitel zum Risikomanagementziele und -politik beschrieben.

## Artikel 451a (2) - Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote

### Umsetzung in der BKS Bank

Die LCR wird im Wesentlichen durch die Höhe des Liquiditätspuffers und die Höhe Einlagen von Finanzkunden (Outflow 100%) beeinflusst. Während des Geschäftsjahres 2024 bewegte sich die LCR zwischen 180 und 210 Prozent. Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen. Der Liquiditätspuffer besteht zum größten Teil aus dem freien Nationalbankguthaben (abzüglich Mindestreserve), Staatsanleihen und Covered Bonds im Eigenportfolio (Level 1).

Die Tabelle EU LIQ1 stellt die ungewichteten und gewichteten Durchschnittswerte der hochliquiden Vermögenswerte sowie der Mittelabflüsse und -zuflüsse dar, aus denen sich die LCR ermittelt. Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichten Quartals.

**EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR**

EUR Mio.	a Quartal endet am	b 31.12.2024	c 30.09.2024	d 30.06.2024	d 31.03.2024
<b>Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)</b>					
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
<b>HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE</b>					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				
<b>MITTELABFLÜSSE</b>					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	3.894,1	3.867,4	3.859,8	3.846,2
3	Stabile Einlagen	1.942,1	1.973,6	2.046,7	2.148,3
4	Weniger stabile Einlagen	827,0	850,6	892,5	947,8
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	1.621,3	1.567,0	1.565,8	1.614,2
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	113,6	134,3	169,8	208,0
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	1.493,8	1.424,1	1.388,0	1.399,1
8	Unbesicherte Schuldtitle	13,9	8,7	8,0	7,1
9	Besicherte großvolumige Finanzierung				
10	Zusätzliche Anforderungen	1.247,5	1.241,2	1.250,1	1.255,4
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	8,0	9,0	9,1	9,3
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtitlen	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.239,4	1.232,2	1.241,0	1.246,1
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	–	–	–	–
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	635,9	633,2	636,9	644,3
16	<b>GESAMTMITTELABFLÜSSE</b>				
<b>MITTELZUFLÜSSE</b>					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	162,3	183,3	201,6	216,9
19	Sonstige Mittelzuflüsse	361,3	360,0	353,7	349,9
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
20	<b>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</b>	523,6	543,3	555,3	566,8
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%	–	–	–	–
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%	523,6	543,3	555,3	566,8
<b>BEREINIGTER GESAMTWERT</b>					
EU-21	<b>LIQUIDITÄTSPUFFER</b>				
22	<b>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</b>				
23	<b>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE</b>				

e	f	g	h
<b>Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)</b>			
31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024
12	12	12	12
1.727,9	1.609,0	1.560,0	1.562,9
195,6	200,7	210,2	222,6
97,1	98,7	102,3	107,4
98,5	102,0	107,8	115,2
729,3	687,9	676,7	689,9
28,4	33,6	42,4	52,0
687,0	645,6	626,2	630,8
13,9	8,7	8,0	7,1
–	–	–	–
114,0	114,4	115,3	115,9
8,0	9,0	9,1	9,3
–	–	–	–
106,0	105,4	106,2	106,6
–	–	–	–
31,8	31,7	31,8	32,2
1.070,7	1.034,6	1.034,0	1.060,6
–	–	–	–
–	–	–	–
112,6	133,8	155,5	169,2
73,5	72,9	71,8	70,5
–	–	–	–
–	–	–	–
186,0	206,7	227,3	239,6
–	–	–	–
–	–	–	–
186,0	206,7	227,3	239,6
1.727,9	1.609,0	1.560,0	1.562,9
884,7	827,9	806,7	820,9
<b>195,29%</b>	<b>194,86%</b>	<b>194,08%</b>	<b>191,20%</b>

**Artikel 451a (3) – Informationen zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote****Umsetzung in der BKS Bank**

Die strukturelle Liquiditätsdeckungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) beurteilt die Stabilität einer Refinanzierung über einen Zeithorizont von mehr als einem Jahr und soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden. Zum 31. Dezember 2024 erreichte die NSFR einen Wert von 121,6% (Vorjahr: 123,3%). Die Tabelle EU LIQ2 beinhaltet die Angaben zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote gemäß Artikel 451a Absatz 3 CRR. Dabei werden die Beträge der verfügbaren stabilen Refinanzierung sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung, jeweils als gewichtete und ungewichtete Beträge ausgewiesen. Die gewichteten Beträge ergeben sich dabei aus der Anwendung der gesetzlich festgelegten Anrechnungsfaktoren. Die ungewichteten Beträge (vor Anwendung der Anrechnungsfaktoren) werden auf die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Geschäfte verteilt. Es werden die Quartalsendzahlen für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums offen gelegt. Dementsprechend werden für den 31. Dezember 2024 insgesamt vier Datensätze offen gelegt, die das letzte und die drei vorangehenden Quartale abdecken.

**EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 31.12.2024**

EUR Mio.		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				<b>Gewichteter Wert</b>		
		a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr			
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>								
1 Kapitalposten und -instrumente								
2 Eigenmittel	1.889,5	–	–	224,2	2.113,7			
3 Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–			
4 Privatkundeneinlagen		3.241,1	500,2	212,5	3.677,5			
5 Stabile Einlagen		1.951,1	3,6	5,7	1.862,6			
6 Weniger stabile Einlagen		1.290,0	496,7	206,8	1.814,8			
7 Großvolumige Finanzierung:		3.314,9	203,8	1.078,2	2.363,2			
8 Operative Einlagen		118,4	–	–	59,2			
9 Sonstige großvolumige Finanzierung		3.196,5	203,8	1.078,2	2.304,0			
10 Interdependente Verbindlichkeiten		38,3	0,3	80,1	–			
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	5,8	–	–	283,3	283,3			
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	5,8							
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	283,3	283,3			
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.437,5			
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>								
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					56,1			
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	395,8	336,5			

16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.565,1	513,0	4.833,1	4.973,9
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		18,1	0,2	20,9	22,9
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		1.388,3	468,9	3.957,6	4.913,4
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		17,6	2,8	188,8	769,7
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		124,1	43,9	830,6	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		124,1	43,9	830,6	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		34,6	–	23,9	37,7
25	Interdependente Aktiva		12,6	7,8	98,4	–
26	Sonstige Aktiva	–	129,6	15,1	1.267,4	1.412,0
27	Physisch gehandelte Waren				0,3	0,2
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	6,3				6,3
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	–				–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		123,3	15,1	1.267,1	1.405,5
32	Außerbilanzielle Posten	1.500,9	130,3	771,5	159,0	

33	RSF insgesamt				6.937,5
34	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>				<b>121,62%</b>

**EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 30.09.2024**

EUR Mio.		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				<b>Gewichteter Wert</b>
		a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
1	Kapitalposten und -instrumente	1.812,0	–	–	221,3	2.033,3
2	Eigenmittel	1.812,0	–	–	221,3	2.033,3
3	Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	3.121,1	461,2	304,4	3.622,5	
5	Stabile Einlagen	1.877,6	3,5	4,6	1.791,6	
6	Weniger stabile Einlagen	1.243,5	457,8	299,8	1.830,9	
7	Großvolumige Finanzierung:	3.267,6	219,7	1.006,9	2.256,7	
8	Operative Einlagen	110,0	–	–	55,0	
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	3.157,6	219,7	1.006,9	2.201,7	
10	Interdependente Verbindlichkeiten	0,2	–	118,4	–	
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	7,1	–	–	302,9	302,9
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	7,1				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	302,9	302,9
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.215,5
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					56,1
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	406,6	345,6
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.656,9	539,3	4.796,4	5.020,1
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und		30,6	0,2	20,4	23,5

	Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert					
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		1.470,6	499,3	3.911,1	4.957,4
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		10,9	0,9	67,3	689,7
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		127,0	38,0	837,5	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		127,0	38,0	837,5	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		28,7	1,8	27,5	39,2
25	Interdependente Aktiva		0,2	-	118,4	-
26	Sonstige Aktiva	-	113,9	6,0	1.221,8	1.341,6
27	Physisch gehandelte Waren				0,4	0,3
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		3,9			3,9
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		109,9	6,0	1.221,4	1.337,3
32	Außerbilanzielle Posten		1.461,5	133,3	669,4	149,6
33	RSF insgesamt					6.913,1
<b>34</b>	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>					<b>118,84%</b>

**EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 30.06.2024**

	EUR Mio.	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				<b>Gewichteter Wert</b>		
		a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr			
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>								
1 Kapitalposten und -instrumente								
2 Eigenmittel	1.816,1	–	–	218,4	2.034,5			
3 Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–			
4 Privatkundeneinlagen		3.051,9	429,7	382,1	3.611,9			
5 Stabile Einlagen		1.923,6	3,6	4,4	1.835,2			
6 Weniger stabile Einlagen		1.128,3	426,1	377,8	1.776,7			
7 Großvolumige Finanzierung:		3.090,3	338,3	940,3	2.239,3			
8 Operative Einlagen		77,9	–	–	39,0			
9 Sonstige großvolumige Finanzierung		3.012,4	338,3	940,3	2.200,3			
10 Interdependente Verbindlichkeiten		–	0,2	119,7	–			
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	2,0	–	–	288,2	288,2			
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	2,0							
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	288,2	288,2			
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.173,8			
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>								
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)								
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	227,8	193,7			
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–			
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.709,8	498,9	4.873,3	5.056,1			
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–			
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		24,9	0,2	20,0	22,7			
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine		1.529,8	463,0	3.937,8	4.985,8			

	Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:					
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		190,3	2,6	216,4	901,3
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		126,7	33,5	878,0	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		126,7	33,5	878,0	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		28,4	2,2	37,4	47,7
25	Interdependente Aktiva		0,0	0,2	119,7	-
26	Sonstige Aktiva	-	108,6	6,8	1.244,0	1.359,3
27	Physisch gehandelte Waren				0,8	0,7
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs				-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		3,5			3,5
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse			-		-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		105,2	6,8	1.243,1	1.355,1
32	Außerbilanzielle Posten		1.394,6	108,0	611,2	140,8
33	RSF insgesamt					6.802,2
<b>34</b>	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>					<b>120,16%</b>

**EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 31.03.2024**

EUR Mio.		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				<b>Gewichteter Wert</b>		
		a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr			
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>								
1 Kapitalposten und -instrumente								
2 Eigenmittel	1.736,6	–	–	217,7	1.954,3			
3 Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–			
4 Privatkundeneinlagen		3.026,7	272,2	533,2	3.599,6			
5 Stabile Einlagen		1.944,0	3,6	4,5	1.854,7			
6 Weniger stabile Einlagen		1.082,8	268,6	528,7	1.744,9			
7 Großvolumige Finanzierung:		2.847,3	557,3	939,0	2.375,4			
8 Operative Einlagen		155,5	–	–	77,8			
9 Sonstige großvolumige Finanzierung		2.691,8	557,3	939,0	2.297,7			
10 Interdependente Verbindlichkeiten		–	0,3	104,3	–			
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	4,5	–	–	332,7	332,7			
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	4,5							
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	332,7	332,7			
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.262,0			
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>								
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					53,8			
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	189,1	160,7			
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–			
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.952,7	484,5	4.951,8	5.154,2			
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–			
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		209,6	0,4	20,1	41,3			
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen		1.583,5	447,4	4.003,5	5.062,1			

	an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:						
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		202,6	3,1	250,8	938,0	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		126,6	36,5	888,5	–	
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		126,6	36,5	888,5	–	
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		33,1	0,2	39,7	50,9	
25	Interdependente Aktiva	–	–	0,3	104,3	–	
26	Sonstige Aktiva	–	92,8	32,0	1.186,6	1.311,2	
27	Physisch gehandelte Waren				0,6	0,5	
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		–	–	–	–	
29	NSFR für Derivateaktiva		1,2			1,2	
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		–			–	
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		91,6	32,0	1.185,9	1.309,4	
32	Außenbilanzielle Posten		1.428,9	111,2	673,8	149,3	
33	RSF insgesamt					6.829,2	
<b>34</b>	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>					<b>120,98%</b>	

# Belastete und unbelastete Vermögenswerte

## Artikel 443: Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die Institute legen Informationen zu ihren belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Dazu verwenden die Institute den Buchwert je Risikopositionsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und den gesamten belasteten und unbelasteten Buchwert. Die Offenlegung von Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet nicht die von den Zentralbanken gewährte Liquiditätshilfe in Notfällen.

## Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

### Umsetzung in der BKS Bank

Der Anteil der belasteten Vermögenswerte lag in der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2024 bei 9,5% (31. Dezember 2023: 9,4%). Dieser Wert ist im Jahresvergleich nahezu ident und unterschreitet den aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 15,0%, so dass lediglich reduzierte Meldeanforderungen für unser Haus zu tragen kommen. Der Großteil der belasteten Assets ist auf die Unterlegung der OeNB-Tender sowie auf die Emission fundierter Schuldverschreibungen zurückzuführen. Zum kleineren Teil werden Wertpapiere als Sicherheiten für Mündelspareinlagen und für den Zugang zu Handels- und Clearingplattformen verwendet.

### EU AE1 – Belastete und unbelastete Vermögenswerte

	EUR Mio.	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA	
010	Vermögenswerte des offenlegenden Instituts	1.055,9	176,7			10.016,4	1.089,5		
030	Eigenkapitalinstrumente	–	–	–	–	140,9	–	140,9	–
040	Schuldverschreibungen	177,9	176,7	175,1	173,8	1.127,9	1.089,5	1.083,2	1.052,3
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	24,2	24,2	23,7	23,7	176,0	176,0	172,2	172,2
060	davon: Verbriefungen	–	–	–	–	–	–	–	–
070	davon: von Staaten begeben	133,4	132,8	132,2	131,6	774,3	764,1	770,5	758,3
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	43,9	43,3	42,2	41,6	332,4	306,0	287,0	275,1
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,6	0,6	0,6	0,6	21,2	19,4	25,6	19,0
120	Sonstige Vermögenswerte	878,0	–			8.747,6	–		

## EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

	EUR Mio.	Unbelastet				
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibung	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar	010	030	040
<b>130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>		-	-	-	-	-
140 Jederzeit kündbare Darlehen		-	-	-	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente		-	-	-	-	-
160 Schuldverschreibungen		-	-	-	-	-
170 davon: gedeckte Schuldverschreibungen		-	-	-	-	-
180 davon: Verbriefungen		-	-	-	-	-
190 davon: von Staaten begeben		-	-	-	-	-
200 davon: von Finanzunternehmen begeben		-	-	-	-	-
210 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben		-	-	-	-	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen		-	-	-	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten		-	-	-	-	-
<b>240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen</b>		-	-	-	-	-
<b>241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen</b>					-	-
<b>250 SUMME AUS VERMÖGENSWERTEN, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>				<b>1.055,9</b>	<b>176,7</b>	

## EU AE3 – Belastungsquellen

	EUR Mio.	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	
			010	030
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten			640,2	1.055,9

# Vergütungspolitik

## Artikel 450: Offenlegung der Vergütungspolitik

- (1) Die Institute legen in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Institute auswirkt, die folgenden Informationen offen:
- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger;
  - b) Angaben zum Zusammenhang zwischen der Vergütung der Mitarbeiter und ihrer Leistung;
  - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
  - d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;
  - e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
  - f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
  - g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
  - h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institute haben, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
    - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktienverknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil;
    - iii) die Beträge der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
    - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
    - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierter variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;
    - vi) die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden;
    - vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde;
  - i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,
  - j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.
  - k) Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe k des vorliegenden Absatzes geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob ihnen diese Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2013/36/EU gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze

sie die Ausnahme (n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

- (2) Bei großen Instituten werden der Öffentlichkeit auch quantitative Informationen über die Vergütung des kollektiven Leitungsorgans des Instituts nach diesem Artikel zur Verfügung gestellt, wobei zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu differenzieren ist.

Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

## **Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und -praxis**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Vergütungspolitik und -praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „mittelkomplex“.

Der Vergütungsausschuss der BKS Bank regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß §§ 39b Abs. 2 iVm 39 BWG und des dazugehörigen Anhangs.

Alle Mitglieder dieses Gremiums verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen als Top-Manager von Bank- und Industrieunternehmen und brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde entsprechender Bericht erstattet. Auf das Beizeihen eines externen Beraters konnte aufgrund der Erfahrung der Ausschussmitglieder verzichtet werden.

In der Sitzung am 19. März 2024 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements, des höheren Risikomanagement, der Compliance-Funktionen, der Verantwortlichen in Kontrollfunktionen sowie der Risikokäufer evaluiert. Bei seiner Tätigkeit berücksichtigte der Ausschuss sowohl die Interessen von Aktionären als auch die der Investoren und Mitarbeiter des Kreditinstitutes.

Der Vergütungsausschuss hat im Berichtsjahr 2024 einmal getagt. Dabei befasste sich der Ausschuss auch mit der Regelung der Vorstandsbezüge. Ein vom Vorstand Bevollmächtigter berichtete dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters diskutierte und beschloss der Vergütungsausschuss in der Sitzung am 19. März 2024 einstimmig die Vergütungsrichtlinie dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank mit den darin erfolgten Aktualisierungen in der Sitzung am 20. März 2024 einstimmig genehmigt. Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31. Dezember 2024 nachstehende Personen an:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Umnik - Vorsitzende

Gerhard Burtscher

Dr. Reinhard Iro

Roland Igumnov (Arbeitnehmervertreter)

Marion Dovjak (Arbeitnehmervertreter)

Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß Ziffer 4 der Anlage zu § 39 BWG letztmalig im August 2024 geprüft und darüber berichtet.

## **Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die variable Vergütung des Vorstandes ist gekoppelt an die Erreichung strategischer Ziele, über deren Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich in der Vergütungsausschusssitzung informiert wird. Der Bericht über die Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates wird auf der Website der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Hauptversammlung 2024 » Informationen zu Tagesordnungspunkt 5 publiziert.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabenbereiches, die Verantwortung, die persönliche Leistung und das Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im jährlichen Feedback- und Zielvereinbarungsgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Bei den quantitativen Zielen kommen übergeordnete Bankziele und -kennzahlen zur Anwendung. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges kommen.

Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt. Bei der individuellen Zielvereinbarung sind gemäß Vergütungsrichtlinie vorrangig qualitative Kriterien bei der Zielvereinbarung heranzuziehen.

## **Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungsrichtlinie und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden.

Die Vergütungsrichtlinie regelt, dass höchstens 60% der variablen Vergütung des Vorstandes (bei Übersteigen von EUR 175.000 sind es 40%) im Jahr der Zuerkennung ausbezahlt werden. Mindestens 40% werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren zurückgestellt und gelangen in den Folgejahren zu jeweils einem Fünftel zur Auszahlung. Die Auszahlung der variablen Vergütung (zuerkannt und rückgestellt) erfolgt ab dem Jahre 2022 zu 50% in bar und zu 50% in BKS-Aktien. Voraussetzung für die Auszahlung der zurückgestellten Beträge ist die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Bank Konzerns sowie die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Auszahlung der variablen Vergütung einschließlich des zurückgestellten Anteils erfolgt nur dann, wenn dies angesichts der Finanzlage der Bank tragbar und entsprechend der persönlichen Leistung der Vorstandsmitglieder gerechtfertigt ist. Stellt sich während des Zurückbehaltungszeitraums heraus, dass die bonifizierte Leistung nicht nachhaltig war bzw. eine Restzahlung mit der Finanzlage der Bank nicht (mehr) vereinbar wäre, entfällt die Auszahlung der zurückgestellten Anteile.

Die Bank bzw. der zuständige Vergütungsausschuss ist berechtigt, bereits zugesprochene, zurückgestellte variable Vergütungen vor Fälligkeit zurückzuziehen oder zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden.

Garantierte Boni in Form von Fixbeträgen als Gewinnbeteiligung, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden nicht gewährt. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich nur fallweise im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung.

**Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil****Umsetzung in der BKS Bank**

Die variable Vergütung des Vorstandes wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln bemessen und ist mit einem Maximalwert von 40% des Grundbezuges festgelegt. Bei einem Zielerreichungsgrad von <70% wird keine variable Vergütung gewährt. Für Mitarbeiter ist die variable Vergütung mit 25% des fixen Jahreseinkommens und dem absoluten Betrag von EUR 50.000 begrenzt.

**Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien****Umsetzung in der BKS Bank**

Bei der Festlegung der Gesamthöhe der variablen Vergütung wird die nachhaltige Geschäfts- und Ertragsentwicklung im Vergleich zu den Vorjahren berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einzelergebnisse des laufenden Geschäftsjahres immer auch an den Ergebnissen des Vorjahres gemessen werden. Basis für die Verteilung auf die Mitarbeiter ist die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

Die Höhe des variablen Bezuges ist an die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie an die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der BKS Bank geknüpft.

Die jeweiligen Kennzahlen und Parameter für die Ermittlung der variablen Vergütung des Vorstandes werden über einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet. Der Vergütungsausschuss hat für die Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandes folgende vier Leistungskategorien festgelegt:

Finanzielle Leistungskriterien: Konzernüberschuss nach Steuern, Return on Equity nach Steuern, Cost Income Ratio, Risk Earnings Ratio, Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote

Nichtfinanzielle Leistungskriterien: ISS-ESG-Rating, Volumen nachhaltiger Produkte, Emas Zertifizierung, Fluktuationsrate

Risikokriterien: Ökonomische Kapitaladäquanz, NPL-Quote, Zinsänderungsrisiko, Net Stable Funding Ratio  
 Individuelle Leistungskriterien je Vorstandsmitglied: Die individuelle Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Kriterien, die das jeweilige Vorstandressort betreffen. Für die Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Stockbauer waren das bis zum 30. Juni 2024 Kriterien im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geschäftsstrategie, für Herrn Mag. Juhasz als Vorstandsvorsitzender ab 1. Juli 2024 zusätzlich die geschäftliche Entwicklung der Inlandsmärkte inklusive der Entwicklung des Private Bankings. Für Frau Höller die Umsetzung der Risikostrategie, für Herrn Mag. Novak Kriterien im Zusammenhang mit der Entwicklung der Auslandsmärkte und für Herrn Mag. Böckmann die Umsetzung der IT- und Digitalisierungsstrategie.

**Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen****Umsetzung in der BKS Bank**

Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Komponenten, die an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung gebunden sind. Durch eine entsprechende Zieldefinition für den Einzelnen wird garantiert, dass es keine individuellen Anreize gibt, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren.

**Artikel 450 (1) g bis j – Quantitative Angaben zu den Vergütungen****Umsetzung in der BKS Bank**

Die erforderlichen quantitativen Angaben werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 ist erst 2025 zur Auszahlung gekommen, daher ist eine Übereinstimmung mit den Personalaufwänden in der GuV 2024 nicht gegeben. Diese sind bereits mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches GuV-wirksam zu erfassen. Im gesamten Unternehmen gab es im Geschäftsjahr 2024 keine Einzelperson, deren Vergütung sich auf eine Million Euro oder mehr belief. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2024 weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt. Die Gesamtvergütung für jedes Mitglied des Vorstandes wird im Vergütungsbericht 2024 nach der Hauptversammlung 2025 veröffentlicht.

**EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung**

		a Leitungs- organ - Aufsichts- funktion	b Leitungs- organ - Leitungs- funktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäfts- leitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
EUR Mio. (sofern nicht anders angegeben)					
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,00	4,00	12,00	91,00
<b>2</b>	<b>Feste Vergütung insgesamt</b>	<b>0,34</b>	<b>3,35</b>	<b>1,24</b>	<b>8,87</b>
3	Davon: monetäre Vergütung	0,34	2,68	1,21	8,48
4	(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–	–
5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	–
EU-5x	Davon: andere Instrumente	–	–	–	–
6	(Gilt nicht in der EU)				
7	Davon: sonstige Positionen	0,67	0,03	0,39	
8	(Gilt nicht in der EU)				
9	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,00	4,00	12,00	91,00
<b>10</b>	<b>Variable Vergütung insgesamt</b>	<b>–</b>	<b>0,62</b>	<b>0,13</b>	<b>0,54</b>
11	Davon: monetäre Vergütung	–	0,31	0,12	0,49
12	Davon: zurück behalten	–	0,13	–	
EU-13a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	0,31	0,01	0,05
EU-14a	Davon: zurück behalten	–	0,13	–	
EU-13b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	
EU-14b	Davon: zurück behalten	–	–	–	
EU-14x	Davon: andere Instrumente	–	–	–	
EU-14y	Davon: zurück behalten	–	–	–	
15	Davon: sonstige Positionen	–	–	–	
16	Davon: zurück behalten	–	–	–	
<b>17</b>	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>	<b>0,34</b>	<b>3,97</b>	<b>1,37</b>	<b>9,41</b>

**EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

EUR Mio.	a Leitungsorgan - Aufsichts- funktion	b Leitungsorgan - Leitungs- funktion	c Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	d Sonstige identifizierte Mitarbeiter
<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>				
1 Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	–	–	–	–
2 Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	–	–	–	–
3 Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	–	–	–	–
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahrs ausgezahlt wurden</b>				
4 In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	–	–	–	–
5 In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	–	–	–	–
<b>Während des Geschäftsjahrs gewährte Abfindungen</b>				
6 Während des Geschäftsjahrs gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	–	–	–	–
7 Während des Geschäftsjahrs gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	–	–	–	–
8 Davon: während des Geschäftsjahrs gezahlt	–	–	–	–
9 Davon: zurückbehalten	–	–	–	–
10 Davon: während des Geschäftsjahrs gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	–	–	–	–
11 Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	–	–	–	–

**EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung**

EUR Mio.	<b>Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen</b>	a	b	c
		Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	
<b>1 Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion</b>	<b>–</b>	–	–	–
2 Monetäre Vergütung	–	–	–	–
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–	–
4 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	–
5 Sonstige Instrumente	–	–	–	–
6 Sonstige Formen	–	–	–	–
<b>7 Leitungsorgan - Leitungsfunktion</b>	<b>0,82</b>	<b>0,23</b>	<b>0,59</b>	
8 Monetäre Vergütung	0,45	0,14	0,31	
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,37	0,09	0,28	
10 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	–
11 Sonstige Instrumente	–	–	–	–
12 Sonstige Formen	–	–	–	–
<b>13 Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	
14 Monetäre Vergütung	–	–	–	–
15 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–	–
16 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	–
17 Sonstige Instrumente	–	–	–	–
18 Sonstige Formen	–	–	–	–
<b>19 Sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	
20 Monetäre Vergütung	–	–	–	–
21 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–	–
22 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–	–
23 Sonstige Instrumente	–	–	–	–
24 Sonstige Formen	–	–	–	–
<b>25 Gesamtbetrag</b>	<b>0,82</b>	<b>0,23</b>	<b>0,59</b>	



**EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

EUR Mio.	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000
2	1 500 000 bis unter 2 000 000
3	2 000 000 bis unter 2 500 000
4	2 500 000 bis unter 3 000 000
5	3 000 000 bis unter 3 500 000
6	3 500 000 bis unter 4 000 000
7	4 000 000 bis unter 4 500 000
8	4 500 000 bis unter 5 000 000
9	5 000 000 bis unter 6 000 000
10	6 000 000 bis unter 7 000 000
11	7 000 000 bis unter 8 000 000

**EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

EUR Mio.		<b>Vergütung Leitungsorgan</b>		
		a Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	b Leitungsorgan - Leitungsfunktion	c Gesamtsumme Leitungsorgan
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter			
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	10,00	4,00	14,00
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung			
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter			
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0,34	3,97	4,31
6	Davon: variable Vergütung	–	0,62	0,62
7	Davon: feste Vergütung	0,34	3,35	3,69

**Artikel 450 (1) k – Angaben zur Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRR****Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank trifft diese Ausnahmeregelung nicht zu.

d	e	f	g	h	i	j
<b>Geschäftsfelder</b>						
Investment Banking	Retail Banking	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige interne Kontrollfunktionen	Alle Sonstigen	<b>Gesamtsumme</b>
5,00	1,00	–	2,00	4,00	–	
35,00	11,00	2,00	6,00	37,00	–	
4,36	1,51	0,29	1,03	3,59	–	
0,24	0,13	0,01	0,13	0,16	–	
4,12	1,38	0,28	0,90	3,43	–	
						117,00

# Verschuldung

## Artikel 451: Verschuldung

- (1) Institute, die Teil 7 unterliegen, legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:
  - a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie die Institute Artikel 499 Absatz 2 anwenden;
  - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4 sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen, in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben;
  - c) gegebenenfalls den Betrag der gemäß Artikel 429 Absatz 8 und Artikel 429a Absatz 1 berechneten Risikopositionen sowie die gemäß Artikel 429a Absatz 7 berechnete angepasste Verschuldungsquote;
  - d) eine Beschreibung der Verfahren zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
  - e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
- (2) Öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 legen die Verschuldungsquote ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d ermittelte Anpassung an die Gesamtrisikopositionsmessgröße offen.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 1 Buchstaben a und b legen große Institute die Verschuldungsquote und die Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, basierend auf gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 430 Absatz 7 berechneten Durchschnittswerten, offen.

## Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

### Umsetzung in der BKS Bank

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist die Gefahr, die der Bank aufgrund von Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und die möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen eines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist in der Risikostrategie verankert und limitiert. Die Risikoverantwortung übernimmt der Gesamtvorstand. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt quartalsweise im ICAAP-Gremium.

Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3% als Verhältnis aus Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße eingeführt. Die verbindliche Verschuldungsquote war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar.

Die Verschuldungsquote der BKS Bank belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 9,7% (Vorjahr 9,1%). Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden damit deutlich erfüllt. Die Erhöhung der Verschuldungsquote ist vor allem auf den Anstieg des Kernkapitals zurückzuführen, welcher sich positiv auf die Verschuldungsquote auswirkt.

**EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote**

EUR Mio.	a <b>31.12.2024</b>	b <b>31.12.2023</b>
1 Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	11.072,3	10.673,1
2 Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	–	–
3 (Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	–	–
4 (Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–	–
5 (Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	–	–
6 Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–	–
7 Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–	–
8 Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	7,6	5,9
9 Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	–	–
10 Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	830,5	806,1
11 (Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–	–
EU-11a (Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
EU-11b (Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
12 Sonstige Anpassungen	-823,3	-763,7
<b>13 Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>11.087,1</b>	<b>10.721,3</b>

**EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote**

EUR Mio.	a <b>31.12.2024</b>	b <b>31.12.2023</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</b>		
1 Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	11.065,3	10.663,7
2 Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
3 (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-	-
4 (Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	-
5 (Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	-
6 (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-823,3	-763,7
7 Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	10.242,0	9.900,0
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
8 Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3,3	3,0
EU-8a Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
9 Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	11,3	12,3
EU-9a Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
EU-9b Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
10 (Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	-
EU-10a (Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	-
EU-10b (Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	-
11 Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-
12 (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-
13 Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	14,5	15,3
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)</b>		
14 Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-	-
15 (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	-	-
16 Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-	-
EU-16a Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-
17 Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU-17a (Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-	-
18 Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-	-
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
19 Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.278,1	2.189,7
20 (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.447,6	-1.383,7
21 (Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	-	-

22	Außerbilanzielle Risikopositionen	830,5	806,1
<b>Ausgeschlossene Risikopositionen</b>			
	EU-22a (Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
	EU-22b ((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	–	–
	EU-22c (Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – öffentliche Investitionen)	–	–
	EU-22d (Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – Förderdarlehen)	–	–
	EU-22e (Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	–	–
	EU-22f (Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	–	–
	EU-22g (Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	–	–
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	–	–
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	–	–
<b>Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
23	Kernkapital	1.072,4	972,6
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.087,1	10.721,3
<b>Verschuldungsquote</b>			
25	Verschuldungsquote (in %)	9,67%	9,07%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	9,67%	9,07%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	9,67%	9,07%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%	0,00%
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	0,00%	0,00%
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	0,00%
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
<b>Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen</b>			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt	Vollständig eingeführt
<b>Offenlegung von Mittelwerten</b>			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	–	–

	und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)		
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-

**EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)**

EUR Mio.	a	b
	31.12.2024	31.12.2023
<b>EU-1 Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:</b>	<b>11.065,3</b>	<b>10.663,7</b>
EU-2 Risikopositionen im Handelsbuch	-	-
EU-3 Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	11.065,3	10.663,7
EU-4 Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	200,2	203,9
EU-5 Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.964,3	1.432,8
EU-6 Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	155,9	176,9
EU-7 Risikopositionen gegenüber Instituten	152,3	311,8
EU-8 Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	2.650,7	2.611,9
EU-9 Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	981,8	1.020,5
EU-10 Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.002,6	3.040,3
EU-11 Ausgefallene Risikopositionen	194,2	144,3
EU-12 Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.763,30	1.721,2

# **Minimum Requirements for Eligible Liabilities and Own Funds (MREL)**

## **Artikel 437a CRR**

- (1) Institute, die Artikel 92a oder 92b unterliegen, legen die folgenden Informationen hinsichtlich ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten offen:
- die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ihre Laufzeit und ihre Hauptmerkmale;
  - die Rangordnung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der Hierarchie der Gläubiger;
  - den Gesamtbetrag einer jeden Emission von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b und den Betrag dieser Emissionen, der innerhalb der in Artikel 72b Absätze 3 und 4 festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen ist;
  - den Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2.

## **Artikel 105c (3) BaSAG**

- (3) Die Unternehmen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, haben folgende Angaben zumindest jährlich offenzulegen:
- Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen gemäß § 105 Abs. 8 Z 2 erfüllen sowie an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten; die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen gemäß Paragraph 105, Absatz 8, Ziffer 2, erfüllen sowie an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
  - die Zusammensetzung der unter Z 1 genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren; die Zusammensetzung der unter Ziffer eins, genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
  - die anzuwendenden Anforderungen gemäß § 104 und § 105, ausgedrückt gemäß § 100 Abs. 2. die anzuwendenden Anforderungen gemäß § 104 und Paragraph 105, ausgedrückt gemäß Paragraph 100, Absatz 2,
- Hat die Abwicklungsbehörde einen längeren Übergangszeitraum gemäß § 161 Abs. 7 festgesetzt, so gelten die Offenlegungspflichten gemäß diesem Absatz erst mit Ablauf des Übergangszeitraumes.

Die MREL-Quote steht für Minimum Requirement for Eligible Liabilities and Own Funds und soll sicherstellen, dass Banken im Falle einer Schieflage geordnet abgewickelt werden können. Die Mindestanforderung an die MREL-Quote setzt sich aus dem Verlustabsorptionsbetrag (LAA) und dem Rekapitalisierungsbetrag (RCA) zusammen und wird um den Aufschlag zur Aufrechterhaltung des Marktvertrauens (MCC) ergänzt.

Zum 31. Dezember 2024 betrug die MREL-Quote auf Basis des Total Risk Exposure Amount (TREA) 29,86%. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote von 20,83% wurde deutlich übertroffen. Das Total Exposure Measure (TEM) belief sich zum Jahresende auf 18,03%. Auch hier wurde die Mindestanforderung in Höhe von 5,91% übertroffen.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der quantitativen Angaben zur MREL in den Tabellen EU TLAC1 und EU TLAC3b. Die Tabellen beinhalten Details zur Zusammensetzung der MREL und zur Rangfolge der Gläubiger. In der Position 12 der Tabelle EU TLAC1 wird das von der FMA genehmigte freie Rückkaufvolumen (General Prior Permission) zum Abzug gebracht. Die Schlüsselparameter EU KM2 werden auf Seite 8 dargelegt.

**EU TLAC1 - Zusammensetzung – MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

	a	b	c
	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Anpassungen</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.007,3	
2	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	65,2	
3	In der EU: leeres Feld		
4	In der EU: leeres Feld		
5	In der EU: leeres Feld		
6	Ergänzungskapital (T2)	224,2	
7	In der EU: leeres Feld		
8	In der EU: leeres Feld		
11	Eigenmittel für die Zwecke von Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU	1.296,6	
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Nicht-regulatorische Bestandteile des Kapitals</b>			
12	Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)	21,9	
EU 12a	Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)	–	
EU 12b	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind, und vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden (nachrangig bestandsgeschützt)	–	
EU 12c	Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten	25,0	
13	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten	655,4	

	sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)	
EU-13a	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)	-
14	Betrag der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 CRR	655,4
15	In der EU: leeres Feld	
16	In der EU: leeres Feld	
17	Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor der Anpassung	702,3
EU-17a	Davon Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten	46,9
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Anpassungen der nicht-regulatorischen Bestandteile des Kapitals</b>		
18	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten vor der Anpassung	1.998,9
19	(Abzug von Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry- (MPE-) Abwicklungsgruppen)	
20	(Abzug von Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)	
21	In der EU: leeres Feld	
22	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Anpassung	1.998,9
EU-22a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	1.343,5
<b>Risikogewichteter Positionsbetrag und Risikopositionsmessgröße der Abwicklungsgruppe</b>		
23	GESAMTRISIKOBETRAG	6.695,3
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	11.087,1
<b>Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</b>		
25	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29,86%
EU-25a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	20,07%
26	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	18,03%
EU-26a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	12,12%
27	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen der Abwicklungsgruppe zur Verfügung steht	2,72%
28	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	
29	davon Kapitalerhaltungspuffer	

30	davon antizyklischer Kapitalpuffer					
31	davon Systemrisikopuffer					
EU-31a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)					
<b>Zusatzinformationen</b>						
EU-32	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					

### EU TLAC3b – Rangfolge der Gläubiger - Abwicklungseinheit

	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	CET1	AT1	T2	Insolvenzrangfolge			Summe von 1 bis 7
					1	2	3	
1	In der EU: leeres Feld				Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten	Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen
2	In der EU: leeres Feld							
3	In der EU: leeres Feld							
4	In der EU: leeres Feld							
5	Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind	1.007,3	65,2	224,2	25,0	47,9	454,3	201,1 2.025,0
6	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	–	–	6,1	11,2	28,0	47,2	181,3 273,7
7	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	–	–	39,1	13,8	20,0	294,6	19,8 387,3
8	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	–	–	175,1	–	–	102,6	– 277,6
9	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	644,4	–	–	–	–	–	– 644,4
10	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	362,9	65,2	–	–	–	9,9	– 438,0

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ADC</b> Acquisition, Development and Construction	<b>ICAAP</b> Internal Capital Adequacy Assessment Process – Internes Kapitaladäquanzverfahren
<b>ALGAR</b> Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.	<b>IKS</b> Internes Kontrollsyste
<b>APM-Komitee</b> Aktiv-Passiv-Management-Komitee	<b>IKT</b> Informations- und Kommunikationstechnologie
<b>BaSAG</b> Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	<b>ILAAP</b> Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
<b>BP</b> Basispunkt	<b>IRB-Ansatz</b> Internal Ratings Based Approach – Auf internen Ratings basierender Ansatz
<b>BTV</b> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	<b>IRRBB</b> Interest Rate Risk Bank Book
<b>BWG</b> Bankwesengesetz	<b>ISDA</b> International Swaps and Derivatives Association
<b>CBC</b> Counterbalancing Capacity	<b>ISIN</b> International Securities Identification Number/Wertpapieridentifikationsnummer
<b>CRD</b> Richtlinie (EU) 2019/878 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	<b>KIM VO</b> - Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen Verordnung
<b>CRISAM</b> Corporate Risk Application Method	<b>LCR</b> Liquidity Coverage Ratio
<b>CRM</b> Credit Risk Mitigation	<b>LGD</b> Loss given Default – Verlust bei Ausfall
<b>CCR</b> Verordnung (EU) 2019/876 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	<b>NSFR</b> Net Stable Funding Ratio
<b>CVA</b> Credit Value Adjustment	<b>NII</b> Net Interest Income
<b>DJI</b> Dow Jones Industrial Index	<b>NPL</b> Non Performing Loans
<b>EAD</b> Exposure at default	<b>ÖCGK</b> Österreichischer Corporate Governance Kodex
<b>ECL</b> Expected Credit Loss	<b>OENB</b> Österreichische Nationalbank
<b>EL</b> Expected Loss – Erwarteter Verlust	<b>OGA</b> Organismen für Gemeinsame Anlagen
<b>ESEF</b> European Single Electronic Format	<b>OR</b> Operationales Risiko
<b>ESG</b> Environment Social Governance	<b>PD</b> Probability of default – Ausfallwahrscheinlichkeit
<b>EVE</b> Economic Value of Equity	<b>PJ</b> Planjahr
<b>EZB</b> Europäische Zentralbank	<b>PSD</b> Payment Services Directive
<b>FLI</b> Forward Looking Information	<b>RC</b> Risikocontrolling
<b>FMA</b> Finanzmarktaufsicht	<b>RWA</b> Risk Weighted Asset
<b>FMSG</b> Finanzmarktstabilitätsgremiums	<b>SFT</b> Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
<b>FV</b> Fair Value	<b>S&amp;P</b> Standard & Poors Rating
<b>FWIN</b> Frühwamindikatorensystem	<b>SNB</b> Slowenische Nationalbank
<b>GuV</b> Gewinn- und Verlustrechnung	<b>SOT</b> Supervisory Outlier Test
<b>GvK</b> Gruppe verbundener Kunden	<b>SPO</b> Second Party Opinion
<b>HIKrG</b> Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz	<b>SREP</b> Supervisory Review and Evaluation Process
<b>HQLA</b> High Quality Liquid Assets	<b>UTP</b> Unlikeliness to pay
<b>IAS / IFRS</b> International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards	<b>VaR</b> Value-at-Risk
<b>IPRE</b> Incoming Producing Real Estate	<b>VZÄ</b> Vollzeitäquivalent
	<b>ZCR</b> Zentrale Abteilung Controlling und Rechnungswesen

# Anhang

## Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Stand zum 31. Dezember 2024

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		a)	b)
1	Emittent	BKS Bank AG Stammaktien	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000624705	AT0000A1H5E7
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Kernkapital	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Kernkapital	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktien	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 91,4 Mio.	EUR 4,0 Mio. Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 91,6 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis		100
EU-9b	Tilgungspreis		100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	-	29.12.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	29.12.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	Ja*
15	Wählbarer Kündigungszeitpunkt, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Dividende	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex		4% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes		Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT 1- Instrument	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		c)	d)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1Z0R8	AT0000A20AY3
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 11,9 Mio. Amortisierung	EUR 8,3 Mio. Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 13,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,94	98,7
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.12.2017	16.03.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.12.2027	16.03.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungszeitpunkt, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3,43% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigentumlinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		e)	f)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A23JY8	AT0000A28792
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 6,0 Mio. Amortisierung	EUR 8,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 17,3 Mio.	EUR 8,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,3	100,36
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2018	17.05.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.10.2026	17.05.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,25% p.a.	4,54% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		g)	h)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A29T23	AT0000A2AE49
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 18,9 Mio. Amortisierung	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.09.2019	30.09.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.09.2029	30.09.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja'	Ja*
15	Wählbarer Kündigungsstermin, bedingte Kündigungsstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungsstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	BKS Bank AG	BKS Bank AG

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigentumlinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

i) j)

1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2AXN1	AT0000A2B493
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR Anleihe - Art. 62 CRR	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 3,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 3,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,95	99,57
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.10.2019	28.11.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.10.2034	28.05.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,85% p.a.	3,125% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		k)	l)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2CWL3	AT0000A2GGE2
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR Anleihe - Art. 62 CRR	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 8,4 Mio.	EUR 4,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 8,4 Mio.	EUR 4,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,72	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.03.2020	25.05.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.03.2032	25.05.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,75% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Be-	Zwingend	Zwingend
20b	trag)		
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungssymbole	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
34b			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		m)	n)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2HL84	AT0000A2QBH5
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,45	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2020	04.03.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2030	04.03.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3,25% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		o)	p)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1VNV3	AT0000A1FW27
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihen - Art. 51 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 14,5 Mio.	EUR 23,4 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 14,5 Mio.	EUR 23,4 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.06.2017	28.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	28.6.2027 zu 100% des Nominalbetrages	28.9.2025 zu 100% des Nominalbetrages
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	28.6. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	28.9. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	derzeitig fest, später variabel	derzeitig fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6 % p.a. bis 28.6.2027 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.6. (6-Monats-Euribor plus 5,18%)	6.25 % p.a. bis 28.9.2025 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.9. (6-Monats-Euribor plus 5,27%)
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	"teilweise diskretionär"	
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	"teilweise diskretionär"
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Zwingend	Zwingend
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ja	ja
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten har- ten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die - CET1 Quote	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten har- ten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die - CET1 Quote
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)		
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	2	2
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Tier 2 Instrument	Tier 2 Instrument
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Nein	Nein

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		p)	q)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A250Y3	AT0000A2LJ17
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihen - Art. 51 CRR
8	Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 17,3 Mio.	EUR 10,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 17,3 Mio.	EUR 10,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	101,34	99,48
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.12.2018	22.12.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungszeitpunkt, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbeitrag	20.12.2028 zu 100% des Nominalbetrages	22.12.2030 zu 100% des Nominalbetrages
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	20.6./20.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	22.6./22.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	derzeitig fest, später variabel	derzeitig fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,15 % p.a. bis 20.12.2028 (jährliche Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 20.6./20.12. (6-Monats-Euribor plus 5,20%)	5,75 % p.a. bis 20.12.2028 (jährige Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 22.6./22.12. (6-Monats-Euribor plus 6,0%)
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär. Ausfall nach freiem Er- messen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein	teilweise diskretionär. Ausfall nach freiem Er- messen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja

		Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung ge- nannten harten Kern- kapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung ge- nannten harten Kern- kapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung		
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschrei- bung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2	2
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 2 Instrument	Tier 2 Instrument
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		s)	t)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	SSD 1	AT0000A2VE28
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 3,0 Mio.	EUR 1,2 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 3,0 Mio.	EUR 1,2 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	96
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.08.2021	07.03.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	10.08.2032	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	07.03.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3%	2,1% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungssmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	BKS Bank AG	BKS Bank AG

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		u)	v)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2X307	AT0000A30749
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangs-regelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR Anleihe - Art. 62 CRR	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten an-rechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 11,2 Mio.	EUR 19,5 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 12,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	91,1	97,3
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	19.04.2022	10.10.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.04.2032	10.10.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	5% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Be-trag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nen-nen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		w)	x)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A33107	AT0000A39427
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR Anleihe - Art. 62 CRR	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 10,0 Mio.	EUR 10,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 10,0 Mio.	EUR 10,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,4	101,3
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.03.2023	27.12.2023
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	20.03.2033	27.12.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5% p.a.	4,8% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungssmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	BKS Bank AG	BKS Bank AG

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		y)	z)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A3DG68	AT0000A3EPG1
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangs-regelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR Anleihe - Art. 62 CRR	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten an-rechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 6,3 Mio.	EUR 9,8 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 6,3 Mio.	EUR 9,8 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	101,6	100,5
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.06.2024	16.09.2024
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.06.2034	16.09.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,9% p.a.	4,0% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Be-trag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nen-nen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## **Impressum**

Medieninhaber (Verleger):

BKS Bank AG,  
St. Veiter Ring 43,  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Tel. 0463-5858-0

Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt,  
Dobernigstraße 2, A-9020 Klagenfurt, zu FN 91810s  
BIC: BFKK AT 2K;  
UID-Nummer: ATU25231503;  
Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88

Internet: [www.bks.at](http://www.bks.at),  
E-Mail: [bks@bks.at](mailto:bks@bks.at)

Weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG unter  
<https://www.bks.at/footer/impressum>